

MITTEILUNGEN 7-8/04

- Rentenreform**
- Elektronisches Aktenarchiv**
- Blick ins Unternehmen**
- Rechtsprechung**
- Sprechtage unserer Service-Zentren**

Inhalt Juli/August 2004

- | | |
|--|---|
| 289 Rentenreform
Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsg Grundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) | 374 Statistiken der LVA Rheinprovinz |
| 317 Elektronisches Aktenarchiv
Die Einführung des elektronischen Aktenarchivs bei der LVA Rheinprovinz | 377 Beitragseinnahmen der LVA Rheinprovinz |
| 358 Blick ins Unternehmen
CeBIT 2004 – Die Rentenversicherung auf der weltgrößten Computermesse | 379 Literatur |
| 365 Rechtssprechung
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Berufsunfähigkeit-Erwerbsunfähigkeit – Berücksichtigung von muttersprachlichem Analphabetismus – Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen
§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI i.d.F. vom 24.3.1999 | 381 Sprechtag e unserer Service-Zentren |
| | 388 Kliniken |
| | 389 Impressum |

Rentenreform

Thomas Göhde, Willi Schmitz, Bettina Rüttgardt, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)

Über die kurzfristigen Maßnahmen zur Sicherung der Rentenfinanzen, die durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 eingeführt wurden und überwiegend zum 1. Januar bzw. 1. April 2004 in Kraft getreten sind, wurde bereits in der Ausgabe 1-2/2004 dieser Zeitschrift berichtet.

Der folgende Beitrag soll nun die mittel- und langfristigen Maßnahmen, die die Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung betreffen, zur Kenntnis bringen und ihre Auswirkungen in der Praxis kurz erläutern.

Allgemeines

Das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein weiterer Teil des Programms zur langfristigen Sicherung der Sozialsysteme und Bestandteil der Agenda 2010.

Das Bundeskabinett hat am 3. Dezember 2003 den Entwurf des Gesetzes beschlossen und u.a. folgende mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen vorgesehen¹:

- Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors,
- Umwandlung der Schwankungsreserve in eine Nachhaltigkeitsrücklage,
- Anhebung der Altersgrenzen für den frühestmöglichen Beginn der vorzeitigen Altersrente wegen

Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit auf das 63. Lebensjahr,

- Einführung einer Berichtspflicht der Bundesregierung für das Jahr 2008 über die Rahmenbedingungen einer Anhebung der Regelaltersrente,
- Konzentration der bewerteten Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und Begrenzung der Bewertung bzw. Höherbewertung von schulischen und beruflichen Ausbildungszeiten auf insgesamt höchstens 36 Monate und
- Konzentration der Höherbewertung der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten auf Zeiten tatsächlicher beruflicher Ausbildung.

Durch diese Maßnahmen soll mittelfristig der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent steigen und gleichzeitig die Schwankungsreserve auf 1,5 Monatsausgaben aufgebaut werden. Langfristig soll, auch unter Einbeziehung der Maßnahmen des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, bis zum Jahr 2030 der Beitragssatzanstieg auf 22 Prozent begrenzt werden.

Neben den Regelungen mit vornehmlich finanziellen Auswirkungen sind im RV-Nachhaltigkeitsgesetz auch Maßnahmen enthalten, die sich aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergeben haben sowie Klarstellungen und Streichungen von Vorschriften vergangener Reformgesetze, die durch Zeitablauf entbehrlich geworden sind.

Das Gesetz wurde am 11. März 2004 in 2. und 3. Lesung beschlossen; es ist am 26.7.2004 im BGBl. I S. 1791 verkündet worden und tritt soweit nichts anderes geregelt ist am 1. August 2004 in Kraft. Der Bundesrat hatte zuvor am 14. Mai 2004 Einspruch gegen das Gesetz eingelegt, nachdem im Vermittlungsausschuss keine Einigung

¹ Vgl. Gesetzentwurf vom 09.12.2003, BT-Drucks. 15/2149

Rentenreform

über Änderungsvorschläge erzielt worden war. Der Einspruch des Bundesrates wurde jedoch am 16. Juni 2004 mit der sog. Kanzlermehrheit zurückgewiesen.

In den folgenden Abschnitten werden nicht alle Vorschriften, die durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz geändert wurden, angesprochen. Die Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Änderungen, die auch für die Praxis von Bedeutung sind.

1. Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung

1.1. Orientierung der Rentenanpassungsformel an der beitragspflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme

Nach der bislang geltenden Anpassungsformel berechnete sich der Wert der lohdynamischen Anpassung nach der Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer aus der **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung** (§ 68 Abs. 6 SGB VI in der bisherigen Fassung). In dieser Gesamtrechnung enthalten sind die Löhne und Gehälter aller Beschäftigten unabhängig von der Beitragspflicht in der Rentenversicherung. In Zukunft orientiert sich die Rentenanpassung nicht mehr – wie bisher – an der Entwicklung **aller** Bruttolöhne, sondern nur noch an der Entwicklung der **beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme** (§ 68 Abs. 2 und Abs. 7 SGB VI n.F.). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Daten aus der vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) geführten Versichertenstatistik ermittelt. Nicht beitragspflichtige Löhne oder Lohnbestandteile, wie z.B. Beamtenbezüge, Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und Entgeltbestandteile, die in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt worden sind, fließen jetzt nicht mehr bei der Berechnung der Rentenanpassungen ein.² Systematisch ist diese neue Ausrichtung nachvollziehbar. Allerdings kann sie entsprechend der Erfahrungen der jüng-

sten Vergangenheit tendenziell zu etwas niedrigeren Anpassungen führen.³

Wirksam wird die neue Berechnung der Bruttolohnentwicklung erst bei der Anpassung zum **1. Juli 2006**. Für die Anpassung zum 1. Juli 2005 sieht eine neue Übergangsregelung in § 255f SGB VI, die die bisherige Besonderheit für die Anpassung Juli 2001 ablöst, noch eine Berechnung nach den bisherigen Grundsätzen vor, weil die Ermittlung und Aufarbeitung der neuen Daten einer gewissen Vorlaufzeit bedarf.

1.2. Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch Einführung eines Nachhaltigkeitsfaktors

Im Mittelpunkt des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes steht die Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch den sog. **„Nachhaltigkeitsfaktor“**. Danach soll in Zukunft die jährliche Rentenanpassung nicht allein – wie bisher – von der Bruttolohnentwicklung, der Entwicklung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Veränderung des sog. Altersvorsorgeanteils abhängig sein, sondern auch von der **Veränderung des Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentenempfängern**. Eine derartige Ergänzung der Rentenanpassungsformel wurde von der „Rürup“- und der „Herzog-Kommission“ gleichermaßen empfohlen.⁴ Die aktuellen und zukünftigen finanziellen Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht allein von einer längeren Lebenserwartung geprägt. Zusätzlich ist der **Geburten- und Erwerbstätigenrückgang** zu beachten. Der Nachhaltigkeitsfaktor soll hier eine sachgerechte Aufteilung der finanziellen Belastungen auf Rentner und Beitragszahler gewährleisten. Bei den künftigen Rentenanpassungen soll auch die Relation von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern berücksichtigt werden. Diese Relation beinhaltet die **steigende Lebenserwartung**, umfasst aber auch **Veränderungen in der Erwerbstätigkeit**. Verlängert sich die Lebenserwartung und steigt deshalb die Zahl der Rentner an, vermindert sich die Rentenanpassung. Würde gleichzeitig die Zahl der Arbeitnehmer steigen,

² Vgl. BT-Drucks. 15/2149, S. 18

³ Ruland KrV 2004, S. 7, 9

⁴ „Rürup-Kommission“, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, 2003, S. 100ff; „Herzog-Kommission“, Soziale Sicherheit, 2003, S. 43

verringert sich dieser Bremseffekt des Nachhaltigkeitsfaktors.

Der Nachhaltigkeitsfaktor besteht nach § 68 Abs. 4 SGB VI aus der Veränderung des Rentnerquotienten, d.h. des Verhältnisses von Rentenempfängern zu Beitragszahlern. Allerdings wird bei der Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors nicht von der Anzahl der tatsächlichen Beitragszahler und Rentner ausgegangen, sondern von modellhaft ermittelten „Äquivalenzrentnern“ und „Äquivalenzbeitragszahlern“ (vgl. Erläuterung weiter unten).

Neben der Veränderung der Relation Rentner/Beitragszahler enthält der Nachhaltigkeitsfaktor einen **Parameter** α , der später in der verbalen Beschreibung der Anpassungsformel mit dem **Wert 0,25** belegt wird. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Faktor α , die Funktion haben soll, den Beitragssatz langfristig – d.h. bis zum Jahr 2030 – von 22 % sicherzustellen.⁵ Um dieses Ziel zu erreichen ist nach den aktuellen Berechnungen der Faktor 0,25 erforderlich. Es fragt sich, warum dieser Wert von 0,25 nicht direkt in die Anpassungsformel aufgenommen worden ist.

Nach § 68 Abs. 5 SGB VI bzw. nach dem für die Bestimmung des aktuellen Rentenwertes für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 1. Juli 2011 maßgebenden § 255e Abs. 4 SGB VI wird die bisherige Anpassungsformel wie folgt ergänzt:

$$\dots \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Für RQ t-1 bzw. t-2 steht der Rentnerquotient des Vorjahres zum Rentnerquotienten des vorvergangenen Jahres. Er wird ermittelt, indem die Zahl der sog. Äquivalenzrentner eines Kalenderjahres durch die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Die Zahl der Äquivalenzrentner ermittelt sich durch Division der gesamten Rentenausgaben eines Kalenderjahres durch den Wert einer sog. Standardrente (aus 45 Entgeltpunkten). Der Äquivalenzbeitragszahler wird aus der Summe der verbeitragten Lohnsumme aller versicherungspflichtig

Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres dividiert durch das Durchschnittsentgelt dieses Kalenderjahres ermittelt. Die beiden Ergebnisse ins Verhältnis gesetzt ergibt den Rentnerquotienten des betreffenden Kalenderjahres. Die Veränderung des Rentnerquotienten des Vorjahres zum vorvergangenen Jahr ist Ausgangswert für den Nachhaltigkeitsfaktor. Der Veränderungswert wirkt sich – wie oben dargelegt – zu einem Viertel (Parameter 0,25) auf die Höhe der Anpassung aus.

Nur beispielhaft wird die Berechnung einer zukünftigen Rentenanpassung mit **angenommenen Zahlen** dargestellt:

Äquivalenzrentner	2003	=	24,0 Mio.
„	2004	=	24,5 Mio

Äquivalenzbeitragszahler	2003	=	50,0 Mio
„	2004	=	49,7 Mio

(Die Zahl der Rentner hat sich in diesem Beispiel leicht erhöht, die Zahl der Beitragszahler geringfügig vermindert.)

Rentnerquotient	2003	=	24,0 : 50,0 = 0,4800
„	2004	=	24,5 : 49,7 = 0,4930

$$\text{Veränderung 2004 zu 2003} = 0,4930 : 0,4800 = 1,0271$$

$$\text{Formel: } 1 - 1,0271 = -0,0271 \times 0,25 = -0,0068 \\ -0,0068 + 1 = \mathbf{0,9932 \text{ (Nachhaltigkeitsfaktor)}}$$

Der Anpassungssatz würde in diesem Beispiel mit einem Nachhaltigkeitsfaktor 0,9932 multipliziert, was eine Minderung der Anpassung um 0,68 % bewirken würde.

Der Nachhaltigkeitsfaktor wird nach § 255e SGB VI in der neuen Fassung in den nächsten Jahren parallel zur Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils wirken und den Anstieg der Renten zusätzlich dämpfen. Bei einem unveränderten Beitragssatz wirkt sich bereits der Altersvorsorgeanteil innerhalb der bisherigen Anpassungsformel bis 2011⁶ bei jeder Anpassung mit 0,62 %

⁵ BT-Drucks. 15/2149, S. 18

⁶ Die Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils in 0,5%-Schritten (sog. „Riestertreppe“) wäre nach § 255e SGB VI in der bish. Fassung im Jahre 2009 mit 4 % abgeschlossen gewesen. Durch die fehlende Anpassung im Juli 2004 wird nunmehr die Endstufe von 4 % erst im Jahre 2010 erreicht. Der Altersvorsorgeanteil wirkt daher noch bis zur Anpassung im Juli 2011.

Rentenreform

mindernd auf den jeweiligen Anpassungsprozentsatz aus. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des VDR wird der Nachhaltigkeitsfaktor bei der Anpassung im Jahre 2005 bei einer Minderungswirkung von ca. 0,5 % liegen. Dies bedeutet, dass der Anstieg der Bruttolohnsumme für die nächste Anpassung bei mindestens 1,1 % liegen muss, damit sich überhaupt eine positive Anpassung ergeben kann.

Die Anwendung des Nachhaltigkeitsfaktors kann nach § 255e Abs. 5 SGB VI nicht zu einer Rentenkürzung führen. Eine negative Rentenanpassung ist – wie nach bisherigem Recht – nur möglich, wenn die Lohnentwicklung negativ ist.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde kritisch angemerkt, dass parallel zur Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors im Alterseinkünftegesetzentwurf die sogenannte Niveausicherungsklausel in § 154 Abs. 3 SGB VI gestrichen werden sollte. Mit der Streichung der Niveausicherung hätte das Rentenrecht nur noch Beitragssatzziele formuliert. Dann besteht aber die Gefahr, dass das vorgesehene Beitragssatzziel verabsolutiert und das in der Rentenversicherung erreichbare Rentenniveau vollständig zu einer abhängigen Größe des Beitragssatzzieles gemacht wird.⁷ Um dies zu verhindern wurde in letzter Minute im RV-Nachhaltigkeitsgesetz ein **Mindestsicherungsziel** im § 154 Abs. 3 und 4 SGB VI definiert.

1.3 Niveausicherungsklausel

Auf Grund der Neuregelungen zur Rentenbesteuerung zur stufenweisen Einführung der nachgelagerten Besteuerung von Renten kann nicht mehr für alle Rentenzugangsjahre ein einheitliches **Nettorentenniveau** ausgewiesen werden. Stattdessen wird künftig anstelle des bisherigen Nettorentenniveaus ein Nettorentenniveau **ohne Berücksichtigung von Steuern** als Verhältnis zwischen Standardrente (brutto) – vermindert um die Sozialabgaben der Rentner – und dem Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 SGB VI – vermindert um die durchschnittlich geleisteten Beiträge der Arbeitnehmer zu den Sozialversicherungssystemen und zur ge-

förderten privaten Altersvorsorge gebildet. Sowohl beim Rentner als auch beim Arbeitnehmer werden die zu zahlenden Steuern nicht berücksichtigt. Dieses neue „Nettorentenniveau“ ist Gradmesser für das in § 154 Abs. 3 SGB VI festgelegte Mindestsicherungsziel in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Nettorentenniveau darf für einen Zugangsrentner im Jahr 2020 nicht unter 46% und im Jahr 2030 nicht unter 43 % absinken. Sofern einer der genannten Werte voraussichtlich nachhaltig und nicht nur zeitweise unterschritten wird, hat die Bundesregierung geeignete Maßnahmen zur Änderung vorzuschlagen.

Hierfür hat die Bundesregierung von 2008 an alle vier Jahre zu prüfen, ob zur Beibehaltung des Sicherungsziels entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen sind (vgl. § 154 Abs. 4 SGB VI unter 3.4).

1.4 Nachhaltigkeitsrücklage

Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben und zum Ausgleich unterjähriger Einnahme- und Ausgabe-schwankungen hat die Rentenversicherung nach § 216 SGB VI eine **Schwankungsreserve** bereit zu halten. Diese Schwankungsreserve war in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Gesetzesänderungen. Zuletzt wurde die Mindestschwankungsreserve im Zweiten Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkt.⁸ Nunmehr sieht das Gesetz vor, die Schwankungsreserve mittelfristig wieder aufzubauen und sie in eine „**Nachhaltigkeitsrücklage**“ umzuwandeln. Den Ausbau der Schwankungsreserve hatten auch die „Rürup“- und die „Herzog-Kommission“ empfohlen.⁹ Die Schwankungsreserve soll unterjährige Liquiditätsschwankungen ausgleichen und auch zur Stabilisierung des Beitragssatzes im Konjunkturverlauf beitragen. Mit dem für das Jahr 2004 auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkten Niveau kann nicht einmal eine Liquiditätssicherung gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass eine neue Nachhaltigkeitsrücklage aufgebaut werden soll.

⁷ Vgl. Nürnberger/Stapf-Finé SozSich 2004, S. 38, 41 ff

⁸ Vgl. Schmitz/Rüttgardt MittLVA Rheinpr 2004, S. 1, 8 ff.

⁹ „Rürup-Kommission“, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, 2003, S. 126ff; „Herzog-Kommission“, Soziale Sicherheit, 2003, S. 46 ff

Nach § 158 Abs. 1 SGB VI neuer Fassung soll der obere Zielwert für die Rücklage auf 1,5 Monatsausgaben angehoben werden, soweit dies ohne eine Anhebung des Beitragssatzes – also durch Ausnutzung ansonsten vorhandener Beitragssatzsenkungsspielräume – realisierbar ist. Ob sich die im Nachhaltigkeitsgesetz vorgesehene Aufstockung der Reserve auf den genannten Wert in den kommenden Jahren realisieren lässt, ist allerdings entscheidend davon abhängig, inwieweit sich in den nächsten Jahren tatsächlich finanzielle Spielräume hierfür ergeben. Ferner müsste vor allem zunächst der auf 0,2 Monatsausgaben abgesenkte untere Zielwert wieder auf ein ausreichendes Niveau angehoben werden. Dies ist mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz allerdings nicht festgelegt worden.

Alle unter 1.1. bis 1.4 angesprochenen Änderungen, die die Finanzlage der Rentenversicherung sowie die Modalitäten der nächsten Rentenanpassungen betreffen, treten unabhängig von ihrem Wirksamwerden nach Art. 15 Abs. 1 mit dem 1. August 2004 in Kraft. Vom Abdruck der jeweiligen Gesetzestexte in diesem Beitrag wurde abgesehen, da sie für die tägliche Praxis von untergeordneter Bedeutung sind.

2. Änderungen bei der Bewertung von Zeiten einer Ausbildung

2.1 Die Bewertung von Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung

Die gesetzlichen Regelungen zu den Ausbildungszeiten im Rentenrecht lassen sich als ein kontinuierlicher Prozess der Reduzierung beschreiben¹⁰. Sie wurden erstmals im Zuge der Rentenreform 1957 eingeführt und seither haben sich die Modalitäten der Dauer der Anerkennung, der Bewertung und der formalen Voraussetzungen der anrechenbaren Zeiten häufig geändert.

Nach dem zur Zeit geltenden Recht werden Zeiten einer **schulischen Ausbildung** nach dem vollendeten 17. Lebensjahr insgesamt höchstens **bis zu acht Jahren** als **Anrechnungszeiten** anerkannt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Zur schulischen Ausbildung zählt der

Besuch der Schule, Fachschule oder Hochschule sowie die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.

Unabhängig von der Art der Schulzeit wurden bisher nach § 74 Satz 4 SGB VI insgesamt **höchstens drei Jahre** schulische Ausbildung **bewertet**.

Am bisherigen **Umfang der Anrechnung** aller Arten von Schulzeiten ändert sich durch das Nachhaltigkeitsgesetz nichts; § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI bleibt unverändert. Damit bleiben wie bisher die genannten Zeiten Anrechnungszeiten für die Erfüllung bestimmter Wartezeiten. Sie wirken sich auch weiterhin als „nicht belegungsfähige beitragsfreie Zeiten“ i.S. von § 72 Abs. 3 SGB VI günstig bei der Ermittlung des sog. Gesamtleistungswertes nach § 71 SGB VI aus.

Eingeschränkt wird durch die Gesetzesänderung die **Bewertung** von Zeiten der schulischen Ausbildung nach § 74 SGB VI.

Neue Fassung des § 74 SGB VI (Art. 1 Nr.13):

*„Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat mit Zeiten **einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten **einer beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet, vorrangig die Zeiten der **Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme**. Zeiten **einer Schul- oder Hochschulausbildung und Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil***

1. *Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die nicht Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden ist,*
2. *Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 vorgelegen hat und nicht Beiträge gezahlt worden sind,*

¹⁰ vgl. auch Blüggel SozSich 2004, S. 61 ff.; Loose Soz.Sich 2003, S. 431 ff.

Rentenreform

3. *Ausbildungssuche vorgelegen hat, werden nicht bewertet.*“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 11 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mit der Neufassung von § 74 Satz 4 SGB VI entfällt die bisherige Bewertung von Zeiten des **Schul- und Hochschulbesuchs**. Nach Satz 1 und 3 werden ab Januar 2005 nur noch die Zeiten des **Fachschulbesuchs** und die Teilnahme an einer **berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** bewertet.

Die Streichung der unmittelbar rentensteigernden Wirkung von Schul- und Hochschulzeiten wurde im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert. Nach der Gesetzesbegründung wird durch diese Neuregelung eine nicht gerechtfertigte Besserstellung von Akademikern, die im Regelfall überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen können, beseitigt¹¹. Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an **Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter** (Fachschulen) und für **berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** soll es **weiterhin bei der bisherigen rentenrechtlichen Bewertung** bleiben, da hier nicht davon ausgegangen werden kann, dass im späteren Erwerbsleben Rentenanwartschaften im selben Umfang aufgebaut werden, wie auf der Grundlage einer Akademischen Ausbildung¹². Der künftige Wegfall der Bewertung der Schul- und Hochschulzeiten kann – nach Ablauf der Übergangszeit (vgl. 2.1.1) bis Ende 2008 – dazu führen, dass die monatliche Bruttorente nach heutigen Werten um maximal ca. 59 Euro (ca. 52 Euro in den neuen Bundesländern) niedriger ausfällt.

Eine weitere Einschränkung enthält der neue Satz 3 in § 74 SGB VI. Der bisherige Regelungsinhalt von Satz 3 für Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres entfällt (vgl. 2.3). Nach Satz 3 werden die Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie die Höherbewertung von Zeiten der tatsächlichen beruflichen Ausbildung (vgl. nachfolgend unter 2. 2) auf einen **Höchstzeitraum von insgesamt**, also zusammen gerechnet **36 Kalendermonaten** begrenzt; vorrangig werden die Zeiten der Fachschulausbildung und der

Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bewertet.

Wurde z.B. zunächst drei Jahre eine Fachschule besucht und anschließend eine dreijährige Berufsausbildung ausgeübt, konnten bisher sechs Ausbildungsjahre (höher) bewertet werden. Durch die Neuregelung ist der Höchstzeitraum von **insgesamt 36 Monaten** zu beachten. Sind also Zeiten der Fachschulausbildung und der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Umfang von 36 Kalendermonaten bewertet worden, verbleibt für die Höherbewertung der Zeit einer tatsächlichen Berufsausbildung (nach Ablauf der bis zum 31. Dezember 2008 gehenden Übergangszeit) kein Raum mehr (vgl. § 263 Abs. 3 SGB VI). Nur wenn die Zeit der Fachschulausbildung (und ggf. der berufsvorb. Bildungsmaßnahme) insgesamt **nicht 36** Kalendermonate umfaßt, wird die Zeit der tatsächlichen beruflichen Ausbildung **für die verbleibenden Kalendermonate** höher bewertet (vgl. auch 2.2.2.).

2.1.1 Übergangsrecht für Schulzeiten

Bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 wird die Bewertung von Zeiten der **Schul- oder Hochschulausbildung** im bisherigen **zeitlichen Umfang** zwar beibehalten, aber in 48 Monatschritten vom bisherigen Wert auf Null **abgeschmolzen**. Je nach Rentenbeginn werden die Zeiten bis zur bisherigen Höchstdauer von insgesamt 36 Monaten nur noch mit den Übergangswerten des neuen § 263 Abs. 3 SGB VI bewertet. Der individuell errechnete Gesamtleistungswert sinkt danach von derzeit 75 % seines Wertes, höchstens 0,0625 Entgeltpunkte pro Monat, auf Null ab. Zeiten der weiterhin zu bewertenden Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden auf die Höchstdauer von insgesamt 36 Monaten angerechnet. Ab 2009 werden dann Schul- und Hochschulzeiten nicht mehr bewertet.

Durch Art. 1 Nr. 55 ist § 263 Abs. 3 SGB VI wie folgt gefasst worden:

„(3) *Der sich aus der Gesamtleistungsbewertung ergebende Wert wird für jeden Kalendermonat*

¹¹ siehe Gesetzesbegründung S. 24

¹² BT-Drucks. 15/2149, S. 19

mit Anrechnungszeiten wegen einer Schul- oder Hochschulausbildung auf 75 vom Hundert begrenzt. Der so begrenzte Gesamtleistungswert darf für einen Kalendermonat 0,0625 Entgeltpunkte nicht übersteigen. Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung werden insgesamt für höchstens drei Jahre bewertet; auf die drei Jahre werden Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angerechnet. Bei der begrenzten Gesamtleistungsbewertung für die Zeiten der Schul- oder Hochschulausbildung treten an die Stelle

bei Beginn der Rente		der Werte	
im		75 vom Hundert	0,0625 Entgeltpunkte
Jahr	Monat	die Werte	
2005	Januar	75,00	0,0625
	Februar	73,44	0,0612
	März	71,88	0,0599
...
2008	November	3,13	0,0026
	Dezember	1,56	0,0013
2009	Januar	0,00	0,0000

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 11 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beispiel 1:

Versicherter ist geboren am 15.10.1958

Schulbesuch (ab 17. Lebensjahr) 15.10.1975 - 31.07.1977 = 22 KM

Studium 01.08.1977 - 30.04.1983 = 69 KM

versicherungspflichtige Beschäftigung ab 01.07.1983

Alle 91 Monate Schul- und Hochschulzeit sind und bleiben Anrechnungszeiten. Bei einem Rentenbeginn ab 2009 werden jedoch keine Zeiten mehr bewertet.

Bei einem Rentenbeginn in der Zeit vom 01.01.2005 bis 31.12.2008 werden nach § 263 Abs. 3 SGB VI zwar weiterhin noch 36 Monate bewertet; der individuelle Gesamtleistungswert aus der Rentenberechnung wird aber nach der obigen Tabelle je nach Rentenbeginn zwischen höchstens 75 % seines Wertes und Null liegen.

Beispiel 2:

Versicherter ist geboren am 02.07.1973

Schulbesuch (ab 17. Lebensjahr) 02.07.1990 - 31.07.1991 = 13 KM

Fachschule vom 01.08.1991 - 31.07.1993 = 24 KM

Studium 01.08.1993 - 31.05.1998 = 58 KM

versicherungspflichtige Beschäftigung ab 01.08.1998. Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht ab 01.12.2005.

Nach § 74 Satz 1 und 3 SGB VI wird nur noch die Fachschulzeit bewertet. Darüber hinaus können bei einem Beginn der Rente von 2005 – 2008 über § 263 Abs. 3 SGB VI noch Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung bis zu 36 Kalendermonate bewertet werden, worauf die Zeiten der Fachschule aber angerechnet werden:

vom 02.07.1990 bis 31.07.1991 = 13 KM Schulausbildung

vom 01.08.1993 bis 30.06.1995 = 23 KM Hochschulausbildung
36 KM (Höchstdauer
Schulzeiten)

abzüglich Fachschulzeit ./ 24 KM

verbleiben 12 KM noch zu bewertende
Schulzeit

oder:

bereits bewertete Fachschulzeit 24 KM

noch berücksichtigungsfähige Schulzeit 12 KM

insgesamt 36 KM

Insgesamt werden zusätzlich über § 263 Abs. 3 SGB VI bei einem Rentenbeginn am 01.12.2005 noch 12 KM mit einem begrenzten Gesamtleistungswert von 57,81 %, höchstens mit 0,0482 EP je KM bewertet.

2.2. Die Bewertung von Pflichtbeitragszeiten bei beruflicher Ausbildung

Im Gegensatz zu **beitragsfreien** Zeiten der **schulischen** Ausbildung sind für Zeiten der **beruflichen** Ausbildung Pflichtbeiträge entrichtet, für die innerhalb der Rentenberechnung bereits Entgeltpunkte ermittelt worden sind. Wegen der in aller Regel geringen Höhe dieser Entgeltpunkte werden nach § 54 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB VI Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung als **beitragsgeminderte Zeiten** angesehen. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung erhalten solche Zeiten einen **Zuschlag an Entgeltpunkten**. Es muss hierbei min-

Rentenreform

destens der Wert erreicht werden, den die Zeiten der beruflichen Ausbildung als Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung bekommen würden (§ 71 Abs. 2 SGB VI). Insoweit ist eine gleiche Bewertungshöhe von schulischer und beruflicher Ausbildung gewährleistet.

Den Zeiten einer beruflichen Ausbildung werden bis zum 31. Dezember 2004 am Beginn des Versicherungsverhältnisses liegende sonstige Pflichtbeitragszeiten gleichgestellt. Nach § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB VI (i.d.F. bis Dez. 2004) gelten stets die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vor Vollendung des 25. Lebensjahres **pauschal als Zeiten einer beruflichen Ausbildung**.

Durch die zum 1. Januar 2005 wirksam werdende neue Fassung des § 74 SGB VI (Text siehe unter 2.1) treten zwei bedeutsame Änderungen bei der Bewertung **beruflicher** Ausbildungszeiten ein:

2.2.1 Wegfall der pauschalen Höherbewertung der ersten 36 Pflichtbeitragsmonate

Die **pauschale Höherbewertung** der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen **entfällt**. § 54 Abs. 3 **Sätze 3 und 4** SGB VI als bisherige Grundlage für die Anhebung werden ab 1. Januar 2005 aufgehoben. Damit **gelten** diese Zeiten nicht mehr als „berufliche Ausbildung“ i.S. von § 74 Satz 1 SGB VI.

Nach einer Übergangszeit von 2005 bis 2008 (vgl. 2.2.3) werden nur noch Zeiten einer **tatsächlichen Berufsausbildung** als beitragsgeminderte Zeiten in die Höherbewertung nach § 71 Abs. 2 SGB VI einbezogen.

Der Gesetzgeber sieht für eine pauschale Anhebung der ersten Berufsjahre keine Notwendigkeit mehr. Durch die Konzentration auf die Höherbewertung tatsächlicher Ausbildungszeiten werden unerwünschte Mitnahmeeffekte vermieden¹³.

2.2.2 Zeitliche Begrenzung der Höherbewertung beruflicher Ausbildungszeiten

Nach § 74 Satz 3 SGB VI werden bei der rentenrechtlichen Bewertung von Ausbildungszeiten Zeiten einer beruflichen Ausbildung und Zeiten einer Fachschulausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme **zusammengerechnet** und nur noch für **insgesamt höchstens 3 Jahre** bewertet, wobei die beitragsfreien Zeiten (Fachschu-

le/berufsvor. Bildungsmaßnahme) den Vorrang haben.

Durch die Neuregelung ab 2005 entfällt die getrennte Beurteilung von Schul- und Berufsausbildungszeiten. Bis zum 31. Dezember 2004 sind lediglich die Schulzeiten auf eine Höchstdauer von 3 Jahren zu begrenzen. Beim Zusammentreffen von Schul- und Berufsausbildung konnte es für Zeiten der Berufsausbildung unabhängig von bereits bewerteten Schulzeiten zu einer Höherbewertung kommen. Innerhalb der Zeiten der Berufsausbildung war eine Begrenzung nicht vorgesehen. Dies galt sowohl für tatsächliche als auch für die pauschalen Berufsausbildungszeiten.

Hat z.B. ein Versicherter seine Ausbildung erst im 4. Berufsjahr begonnen, konnten 6 Ausbildungsjahre (3 Jahre pauschal und 3 Jahre tatsächliche Ausbildung) höher bewertet werden. Im Falle einer weiteren Ausbildung konnten ggf. auch noch weitere Ausbildungszeiten angehoben werden, und zwar unabhängig von bereits bewerteten Schulzeiten.

Wie bereits unter 2.1 dargestellt wird ab 1. Januar 2005 die Bewertung bzw. Höherbewertung von (schulischen und beruflichen) Ausbildungszeiten auf insgesamt 3 Jahre begrenzt. Durch den hierbei zu beachtenden Vorrang der weiterhin zu bewertenden Fachschulzeiten und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird die neben einer Schulzeit zurückgelegte berufliche Ausbildung zwar stark eingegrenzt. Nachdem aber die Bewertung von Schul- und Hochschulzeiten ganz weggefallen ist (vgl. 2.1), wird durch diese Regelung eine weit reichende Besserstellung nichtakademischer Ausbildungen verhindert.

2.2.3 Übergangsrecht für berufliche Ausbildungszeiten

Für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 wird die bisher in § 54 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB VI enthaltene Pauschalregelung (vgl. 2.2.1) in die Übergangsvorschrift des § 246 SGB VI übernommen.

Durch Art. 1 Nr. 46 wurde § 246 SGB VI erganzt:

„.....Bei Beginn einer Rente vor dem 1. Januar 2009 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeitragen fur Zeiten einer versicherten Beschaftigung oder selbstandigen Tatigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Auf die ersten 36 Kalen-

¹³ BT-Drucks. 15/2149, S. 19

dermonate werden Anrechnungszeiten wegen einer Lehre angerechnet.“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 11 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Durch diese Regelung wird die pauschale Bewertung der ersten 3 Berufsjahre zwar für eine vierjährige Übergangszeit beibehalten. Die **bisherige Bewertung** wird aber ebenfalls nach der Tabelle zu § 263 Abs. 3 SGB VI **abgeschmolzen**. Dies ergibt sich aus den neu gefassten bzw. neu eingefügten **Absätzen 5 bis 7** des § 263 SGB VI.

Neu durch Art. 1 Nr. 55 eingefügte Abs. 5 bis 7 in § 263 SGB VI:

„(5) Die Summe der Entgeltpunkte für Kalendermonate, die als Zeiten einer beruflichen Ausbildung gelten (§ 246 Satz 2), ist um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten als Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung nach Absatz 3 hätten.

(6) Zeiten beruflicher Ausbildung, die für sich alleine oder bei Zusammenrechnung mit Anrechnungszeiten wegen einer schulischen Ausbildung bis zu drei Jahren, insgesamt drei Jahre überschreiten, sind um einen Zuschlag so zu erhöhen, dass mindestens der Wert erreicht wird, den diese Zeiten nach Abs. 3 hätten.

(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in den Absätzen 5 und 6 genannten Zeiten“.

Um ein abruptes Absinken der Entgeltpunkte bei einem Rentenbeginn ab Januar 2005 zu verhindern, werden in der Übergangszeit vom 1. Jan. 2005 bis 31. Dez. 2008 Zeiten der

- tatsächlichen beruflichen Ausbildung, die allein oder durch Zusammenrechnung mit Zeiten schulischer Ausbildung bis zu drei Jahren die Höchstdauer von insgesamt 36 Kalendermonaten überschreiten und
- die pauschale berufliche Ausbildung vor Vollen- dung des 25. Lebensjahres nur noch mit den Über- gangswerten des neuen § 263 Abs. 3 SGB VI be-

wertet. Diese werden in monatlichen Schritten von 75 % auf 1,56 % und 0,0625 auf 0,0013 Entgelt- punkten bei einem Rentenbeginn im Dezember 2008 abgesenkt. Ab 2009 werden diese Zeiten dann nicht mehr bewertet.

Beispiel:

Versicherter ist geboren am 02.07.1973

Schulbesuch (ab 17. Lebensjahr)	02.07.1990 – 31.07.1991 = 13 KM
Fachschule vom	01.08.1991 – 31.07.1993 = 24 KM
Aushilftätigkeit	01.08.1993 – 31.07.1994 = 12 KM
Berufsausbildung vom	01.08.1994 – 31.07.1997 = 36 KM
Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht ab	01.06.2006.

Nach § 74 Satz 3 SGB VI werden die Ausbildungs- zeiten insgesamt für höchstens 36 Kalendermonate be- wertet, vorrangig die Zeiten der Fachschule:

01.08.1991 bis 31.07.1993	= 24 KM Fachschule
01.08.1994 bis 31.07.1995	= <u>12 KM</u> Berufsausbildung
	36 KM

Die 36 KM erhalten 75 % des errechneten Gesamtlei- stungswertes, max. 0,0625 EP je KM.

Weitere Zeiten der **Schulausbildung** können über § 263 Abs. 3 SGB VI bis zu 36 KM bewertet werden, wobei die Zeiten der Fachschule hierauf angerechnet werden:

bereits bewertete Fachschulzeit	24 KM
noch berücksichtigungsfähige Schulzeit	<u>12 KM</u>
insgesamt	36 KM

Die bisher höher bewertete **pauschale** Berufsausbil- dung vom 01.08.1993 – 31.07.1994 = 12 KM (jetzt § 246 Satz 2 SGB VI) kann nach § 263 **Abs. 5** SGB VI bei ei- nem Rentenbeginn vom 01.01.2005 – 31.12.2008 noch weiterhin Zuschläge an Entgeltpunkten erhalten.

Die nach § 74 Satz 3 SGB VI über der Höchstgren- ze liegende tatsächliche Berufsausbildung vom 01.08.1995 – 31.07.1997 = 24 KM erhält von 2005 – 2008 nach § 263 Abs. 6 SGB VI Zuschläge an Entgelt- punkten.

Alle nach § 263 Abs. 3 bis 6 noch zu bewertenden Zeiten (das sind 12 Mon. Schulzeit, 12 Mon. pauschale Ausbildung und 24 Mon. tatsächliche Ausbildung = insgesamt 48 KM) erhalten je nach Rentenbeginn die Tabellenwerte aus § 263 Abs. 3 SGB VI, bei einem Ren-

Rentenreform

tenbeginn am 01.06.2006 also 48,44 % des Gesamtleistungswertes bzw. höchstens 0,0404 EP.

Nach § 263 **Abs. 7** SGB VI werden für Zeiten einer **glaubhaft** gemachten beruflichen Ausbildung höchstens 5/6 der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte berücksichtigt. Dies gilt sowohl für die nach § 74 SGB VI zu bewertenden Zeiten (vgl. 2.2.2) als auch für die Zeiten, die nach den Absätzen 5 und 6 in der Übergangszeit bis 2008 noch nach den Tabellenwerten des Absatzes 3 bewertet werden.

2.3 Ermittlung des Gesamtleistungswertes nach § 71 SGB VI

Nicht nur die unter 2.1 / 2.2 angesprochene Bewertung von Ausbildungszeiten, sondern auch die Bewertung aller anderen beitragsfreien Zeiten hängt vom individuell errechneten Gesamtleistungswert des einzelnen Versicherten ab. Je höher der persönliche Durchschnitt aus den zurückgelegten Beitragszeiten ist, umso höher wird die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten. Bei Eintritt von Erwerbsminderung in jungen Jahren oder beim frühen Tod eines Versicherten machen sich z.B. schon geringe Unterschiede beim Gesamtleistungswert bei der Bewertung einer langen Zurechnungszeit nach § 59 SGB VI von z.T. 20 oder 30 Jahren enorm bemerkbar.

§ 71 Abs. 1 Satz 3 SGB VI enthält deshalb bereits seit dem 1. Januar 2002 die Regelung, dass **allein für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes** jedem Monat an beruflicher Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden. Zeiten der beruflichen Ausbildung in diesem Sinne sind bisher sowohl tatsächliche Ausbildungszeiten als auch die über § 54 Abs. 3 SGB VI in der bisherigen Fassung als berufliche Ausbildung geltenden ersten 3 Berufsjahre vor dem 25. Lebensjahr. Diese Aufwertung wirkt sich insbesondere bei einem kurzen Versicherungsleben bei Leistungsfällen jüngerer Versicherten positiv auf den ermittelten Durchschnittswert aus.

Wie unter 2.2.1 dargestellt, entfällt ab 2005 die pauschale Höherbewertung der ersten 36 Pflichtbeitragsmonate; die tatsächliche Berufsausbildung wird begrenzt auf 36 Monate, soweit nicht bereits in diesem Umfang Fachschulzeiten/berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dies hätte negative Folgen für den Gesamtleistungswert. Damit aber Härtefälle bei Frühinvalidität und frühem Tod vermieden werden, wird die bisherige Ermittlung des Gesamtleistungswertes

beibehalten. Hierzu wird § 71 SGB VI wie folgt geändert: **„In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.“**

Die bisher in **Satz 3** geregelte Besonderheit zur Bewertung der beruflichen Ausbildung wird jetzt in Abs. 3 übernommen und mit der Bewertung von Berücksichtigungszeiten zusammengefasst (vgl. nachfolgende Ausführungen zu § 71 Abs. 3 SGB VI).

Die Regelung des **Satzes 4** ist ersatzlos gestrichen worden. Die besondere Wertbegrenzung bestimmter **Zeiten eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres** innerhalb der ersten 36 Monate mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr ist nur während der Zeit vom 1. August 2002 bis 31. Dezember 2004 möglich. Davor und danach handelt es sich um „normale“ Zeiten fiktiver Berufsausbildung. Nach § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB VI a.F. erhielten die Zeiten eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres, die eine Nichtheranziehung von Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirkten, an Stelle des Wertes 0,0833 den Wert 0,0492.

Neue Fassung des § 71 Abs. 3 SGB VI (Art. 1 Nr. 12):

„(3) Für die Gesamtleistungsbewertung werden jedem Kalendermonat

- 1. an Berücksichtigungszeit die Entgeltpunkte zugeordnet, die sich ergeben würden, wenn diese Kalendermonate Kindererziehungszeiten wären,*
- 2. mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.*

Bei der Anwendung von Satz 1 Nr. 2 gelten die ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für Zeiten einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres stets als Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Eine Zuordnung an Entgeltpunkten für Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten unterbleibt in dem Umfang, in dem bereits nach § 70 Abs. 3a Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben worden sind. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kalendermonate mit Zeiten der beruflichen Ausbildung, für die bereits Entgeltpunkte nach Satz 1 Nr. 1 zugeordnet werden.“

Die Änderungen treten nach Art. 15 Abs. 11 am 1. Januar 2005 in Kraft.

In der neuen Fassung des § 71 **Absatz 3** sind **mehrere Änderungen** enthalten:

Nach **Satz 1 Nr. 1 und 2** werden wie bisher, nunmehr aber in einer Aussage zusammengefasst, Berücksichtigungszeiten (Nr. 1) und Zeiten einer beruflichen Ausbildung (Nr. 2) mit dem Wert von monatlich 0,0833 in die Gesamtleistungsbewertung einbezogen. Sie werden damit einer Beschäftigung mit Durchschnittsentgelten gleichgestellt. Zeiten einer tatsächlichen beruflichen Ausbildung werden hierbei **nicht** auf 36 Monate begrenzt. Eine zeitliche Begrenzung erfolgt lediglich im Rahmen der **Bewertung** nach § 74 SGB VI (vgl. 2.2), nicht aber nach § 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VI bzw. bei der Anwendung von § 71 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

Satz 2 übernimmt nunmehr **allein für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes** die Fiktion der ersten 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr als Zeiten einer beruflichen Ausbildung (bisher in § 54 Abs. 3 Satz 3 SGB VI geregelt – vgl. 2.2.1). Diese Zeiten werden ggf. auch neben bereits berücksichtigten tatsächlichen Ausbildungszeiten angesetzt. Sie sind aber wegen des Wegfalls in § 54 Abs. 3 SGB VI keine beitragsgeminderten Zeiten mehr und erhalten deshalb zukünftig keine Zuschläge nach §§ 66 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 2 SGB VI mehr. Es verbleibt bei der direkten Bewertung und den nach § 70 SGB VI ermittelten Entgeltpunkten.

Mit den neuen **Sätzen 3 und 4** werden zwei Fallgruppen beseitigt, die bisher zu Ergebnissen in der Gesamtleistungsbewertung geführt haben, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt waren.

Nach § 70 Abs. 3a SGB VI in der durch das AVmEG¹⁴ eingeführten Fassung werden ab 1. Januar 2002 für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und für Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzliche Entgeltpunkte ermittelt oder gutgeschrieben, wobei die Gesamtsumme an vorhandenen und zusätzlichen Entgeltpunkten den Monatswert von 0,0833 nicht übersteigen darf. Eine Anhebung von Entgeltpunkten für die dreijährige Kindererziehungszeit kann hierbei nicht erfolgen, da der Wert von 0,0833 nach § 70 Abs. 2 SGB VI bereits erreicht ist. Geringere Entgeltpunkte während der Berücksichtigungszeit vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes erfahren je-

doch **a**) eine Aufwertung um 50 % (höchstens auf insgesamt 0,0833) und sind **b**) nach § 71 Abs. 3 i.V. mit § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI für die Gesamtleistungsbewertung **additiv** neben dem Wert von 0,0833 für die Berücksichtigungszeit anzusetzen. Die Begrenzungsregelung des § 70 Abs. 3a Satz 3 SGB VI gilt hier nicht. Innerhalb der Gesamtleistungsbewertung werden damit die echten Kindererziehungszeiten bis zum 3. Lebensjahr des Kindes ggf. geringer bewertet als die anschließende Berücksichtigungszeit.

Durch § 71 Abs. 3 **Satz 3** SGB VI wird dieses Ergebnis korrigiert. Eine Zuordnung von Entgeltpunkten nach § 71 Abs. 3 SGB VI von monatlich 0,0833 ist **ab 1. Januar 2005** nur noch insoweit möglich, als nicht bereits zusätzliche Entgeltpunkte nach § 70 Abs. 3a SGB VI vergeben wurden. Damit wird nunmehr gewährleistet, dass eine Gleichstellung für die gesamte Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr erfolgt.

Ein ungewolltes Ergebnis konnte **seit dem 1. Januar 2002** auch beim Zusammentreffen einer Berufsausbildung mit einer Berücksichtigungszeit eintreten. Nach § 71 Abs. 1 Satz 3 SGB VI in der durch das AVmEG eingeführten Fassung wurden Zeiten einer beruflichen Ausbildung für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes mit mindestens 0,0833 pro Monat bewertet. Unabhängig davon bestimmte § 71 Abs. 3 SGB VI für Berücksichtigungszeiten ebenfalls die Zuordnung von 0,0833 Entgeltpunkten, ohne dass die **additive Bewertung** zweier fiktiv anzusetzender Werte ausgeschlossen war. Es waren lediglich die Höchstwerte der Anlage 2b zum SGB VI zu beachten. Für eine nach Ende der Kindererziehungszeit durchgeführte Ausbildung z.B. im Jahre 1996, für die sich nach § 70 Abs. 1 SGB VI aus der Ausbildungsvergütung 0,2 Entgeltpunkte ergeben, sind z.Zt. als Berufsausbildungszeit mindestens $12 \times 0,0833 = 0,9996$ Entgeltpunkte **und** $12 \times 0,0833$ als Berücksichtigungszeit = zusammen 1,992 Entgeltpunkte, begrenzt nach Anlage 2b auf höchstens 1,8577 Entgeltpunkte, für die Ermittlung des Gesamtleistungswertes anzusetzen. Insbesondere bei Leistungsfällen in jungen Jahren konnte durch diese „Doppelbewertung“ der Gesamtleistungswert erheblich gesteigert werden, was sich auf eine bei jungen Rentnern lange Zurechnungszeit entscheidend auswirkte.

¹⁴ Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001, BGBl. I S. 403

Rentenreform

Auch dieses ungewollte Ergebnis konnte nur durch eine Gesetzeskorrektur beseitigt werden. § 71 Abs. 3 **Satz 4 SGB VI** schließt ab **1. Januar 2005** innerhalb der Gesamtleistungsbewertung die Anhebung für Zeiten der beruflichen Ausbildung aus, wenn bereits der Pauschalwert von 0,0833 für die Berücksichtigungszeit zugeordnet wurde.

3. Änderungen bei den Altersrenten

3.1 Anhebung der Altersgrenze für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Die Altersgrenze für die Inanspruchnahme einer Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach § 237 SGB VI ist während der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dez. 2001 vom 60. auf das 65. Lebensjahr angehoben worden. Weiterhin geblieben ist aber die Möglichkeit, die Altersrente bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen. Bei dieser vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wird pro Monat der vorzeitigen Beanspruchung dann aber ein Abschlag von 0,3 % berechnet¹⁵.

Diese bisher bestehende Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente ab dem 60. Lebensjahr wird durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom Jahre 2006 ab eingeschränkt. In 36 Monatsschritten wird die vorzeitige Altersgrenze während der Zeit vom 1. Januar 2006 – 31. Dez. 2008 von 60 auf **63 Jahre angehoben**. Betroffen von dieser Anhebung sind die Versicherten der Jahrgänge 1946 bis 1951. Versicherte, die nach dem 31. Dez. 1951 geboren sind, haben bereits nach geltendem Recht keinen Anspruch mehr auf die genannte Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (vgl. § 237 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Eine Änderung der bestehenden Vorschrift des § 237 **Abs. 3 SGB VI**, die die bisherige Anhebung regelt, war nicht erforderlich; es wurde lediglich durch Art. 1 Nr. 78 die **Anlage 19** zum SGB VI, die die schrittweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre für die Jahrgänge 1937 – 1941 geregelt hat, in der letzten Zeile geändert und für die Jahrgänge 1946 – 1951 bei der vor-

zeitigen Inanspruchnahme (Spalte 5 und 6 der Tabelle) wie folgt ergänzt:

„**In Anlage 19 wird die (letzte) Zeile**

1942 bis 1951	60	65	0	60	0
---------------	----	----	---	----	---

durch folgende Zeilen ersetzt:

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit					
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um	auf Alter		vorzeitige Inanspruchnahme mögl. ab Alter	
		Monate	Jahr	Monat	Jahr
1942 bis 1945	60	65	0	60	0
1946					
Januar		65	0	60	1
Februar		65	0	60	2
...					
1947					
Januar		65	0	61	1
Februar		65	0	61	2
...					
1948					
Januar		65	0	62	1
Februar		65	0	62	2
...					
Dezember		65	0	63	0
1949-1951		65	0	63	0

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 12 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Für die **Jahrgänge 1942 bis 1945** bleibt es bei der bisherigen Regelung; die vorzeitige Inanspruchnahme ist mit einem höchstmöglichen Abschlag von 18 % (60 Mon. x 0,3) weiterhin mit 60 Jahren möglich. Für die **Jahrgänge 1949 – 1951** ergibt sich nach der Anhebung ein höchstmöglicher Abschlag von „nur“ 7,2 % (24 Mon. x 0,3). Bei den **Jahrgängen 1946 – 1948**, die in der Übergangszeit von 2006 – 2008 die Rente aufgrund des Lebensalters der Anlage 19 vorzeitig beanspruchen, liegt der Abschlag je nach Rentenbeginn zwischen 7,2 und 18 %.

Durch die Anhebung der Altersgrenze für die frühestmögliche Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sollen die bestehenden Anreize zur Frühverrentung abgebaut und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer geför-

¹⁵ Vgl. § 237 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996, BGBl. I S. 1078; Schmitz MittLVA Rheinpr. 1997, 321 ff.

dert werden. Einer Forderung des Bundesrates nach einer stärkeren Einschränkung der Frühverrentungspraxis, insbesondere von einschränkenden Maßnahmen im Bereich der Vorschriften des § 428 SGB III und der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten Altersteilzeit, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.¹⁶

Eine großzügig bemessene **Vertrauensschutzregelung** besteht für alle Versicherten, die noch die genannte Altersrente in Anspruch nehmen können, die also vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, und die vor dem Stichtag 1. Januar 2004 über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses disponiert haben oder an diesem Tag arbeitslos waren. Für diese Versicherten wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente nicht aufgehoben.

Dem § 237 SGB VI ist durch Art. 1 Nr. 45 ein neuer Abs. 5 angefügt worden:

„(5) Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte,

1. die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,

2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,

3. deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches waren,

4. die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder

5. die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

nicht aufgehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Ein-

tritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt. Die Änderung tritt nach Artikel 15 Abs. 12 am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Die neuen Vertrauensschutzregelungen in Absatz 5 Nrn. 1, 2 und 5 sowie Satz 2 haben nahezu den gleichen Wortlaut wie die durch das sog. „Gleitegesetz“¹⁷ eingefügten Regelungen des § 237 Abs. 4 SGB VI, die sich auf den Stichtag 14. Februar 1996 beziehen. Die Rentenversicherungsträger wenden daher, bezogen auf den Stichtag 1. Januar 2004, bei der Prüfung der Vertrauensschutztatbestände die gleichen Grundsätze an wie bei den früheren Prüfungen nach § 237 Abs. 4 SGB VI.

Für die **Arbeitslosigkeit** im Sinne von § 237 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI sind grundsätzlich die Vorschriften des SGB III maßgebend, wonach Beschäftigungslosigkeit und Beschäftigungssuche nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III, also auch die Meldung bei der Agentur für Arbeit, vorliegen muss. Soweit aber eine tatsächliche Meldung nicht vorliegt, müsste die Arbeitslosigkeit durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Um aber auch den Versicherten einen Vertrauensschutz zu garantieren, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet wurde, ohne dass genau am 1. Januar 2004 Arbeitslosigkeit im Sinne des SGB III vorgelegen hat, wurde § 237 Abs. 5 SGB VI während des Gesetzgebungsverfahrens ergänzt. Nach der **Nr. 3** reicht allein eine **Beschäftigungslosigkeit**; eine Meldung bei der Arbeitsagentur oder der Nachweis eigener Arbeitsbemühungen ist deshalb nicht erforderlich.

Bei der **Kündigung oder der Vereinbarung** über die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nach **Nr. 2** kommt es auf die konkrete individuelle arbeitsrechtlich gültige Kündigung bzw. Vereinbarung vor dem 1. Januar 2004 an. Lediglich der Abschluss eines betrieblich vereinbarten Sozialplans ohne Einzelfallvereinbarung ersetzt keine Kündigung und beendet weder faktisch noch rechtlich ein bestehendes Arbeitsverhältnis.¹⁸ Der Grund für eine Kündigung ist unerheblich. Der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses muss zwar in der Kündigung / Vereinbarung enthalten sein; er kann aber noch etliche Jahre nach dem 31. Dezem-

¹⁶ Vgl. Empfehlungen der Ausschüsse, BRat-Drucks. 1/1/04 vom 3. Febr. 2004

¹⁷ Vgl. Fn. 15

¹⁸ BSG vom 25. Februar 2004 – B 5 RJ 62/02 R

Rentenreform

ber 2003 liegen, da ein Endedatum in § 237 Abs. 5 SGB VI nicht angegeben wird.

Nach § 237 Abs. 5 **Satz 2** wird der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine bis zum 31. Dezember 2003 vereinbarte **Befristung eines Arbeitsverhältnisses** oder eine **befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme** gleichgestellt. Unter diese Regelung können z.B. Beschäftigte in einer der in den letzten Jahren vermehrt gegründeten Beschäftigungsgesellschaften fallen. Es handelt sich hier um Versicherte, die aus strukturellen Gründen aus ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden und aufgrund eines besonderen Arbeitsvertrages nahtlos von der Beschäftigungsgesellschaft übernommen worden sind. Soweit auch hier die Stichtagsvoraussetzungen zum 1. Januar 2004 erfüllt sind (befristeter Arbeitsvertrag mit der Beschäftigungsgesellschaft vor dem 1. Januar 2004, Ende des Arbeitsverhältnisses nach dem 31. Dezember 2003), ist Vertrauensschutz gegeben.

Im übrigen fallen unter den Begriff der „befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ alle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die darauf abzielen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder geförderte Arbeitslose möglichst dauerhaft in eine reguläre Erwerbstätigkeit zu bringen. Deshalb ist auch die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigung durch die Gewährung von Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III), Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III¹⁹) oder eines Existenzgründungszuschusses (§ 421l SGB III²⁰) als befristete arbeitsmarktpolitische Maßnahme im Sinne von § 237 Abs. 5 SGB VI anzusehen.

Bei den Vertrauensschutzregelungen wird allein auf die Verhältnisse am Stichtag 1. Januar 2004 abgestellt; die Voraussetzungen müssen an diesem Tag vorliegen. Der einmal erworbene Vertrauensschutz geht deshalb nicht verloren, wenn nach dem 1. Januar 2004 ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird (§ 237 Abs. 5 Satz 3 SGB VI).

Eine vor dem 1. Januar 2004 getroffene **Altersteilzeitvereinbarung** i.S. von §§ 2 und 3 des Altersteilzeit-

gesetzes (**Nr. 4**) muss verbindliche, konkret-individuelle, arbeitsrechtliche Regelungen über die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses enthalten, in der zumindest der vorgesehene Zeitrahmen der späteren Altersteilzeitarbeit festgelegt ist. Die Altersteilzeitarbeit selbst ist nicht vom Stichtag 1. Januar 2004 abhängig; sie kann zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden. Dem Abschluss einer Vereinbarung steht auch nicht entgegen, dass der Versicherte vor dem 1. Januar 2004 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Diese Voraussetzung des Altersteilzeitgesetzes muss erst bei Beginn der Altersteilzeit vorliegen.

Viele Altersteilzeitvereinbarungen dürften im Dezember 2003 rein vorsorglich abgeschlossen und zum Teil mit Widerrufsvorbehalten oder Rücktrittsklauseln versehen worden sein. Auszuschließen ist auch nicht, dass Verträge lediglich zur Sicherung des Vertrauensschutzes abgeschlossen wurden und eine spätere Altersteilzeitarbeit niemals beabsichtigt war. Maßgebend für die Vertrauensschutzprüfung ist die Rechtsverbindlichkeit einer Vereinbarung am Stichtag 1. Januar 2004. Soweit diese gegeben ist, sind Widerrufs- oder Rücktrittsvorbehalte in Vereinbarungen für den Vertrauensschutz unschädlich.

Soweit der Versicherte am 1. Januar 2004 eine wirksame Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit getroffen hatte und später die von § 237 Abs. 5 SGB VI angesprochene Altersrente nicht wegen Altersteilzeitarbeit, sondern wegen Arbeitslosigkeit in Anspruch nimmt, ist auch dies für den Vertrauensschutz unerheblich.

Die weitgehenden Auslegungsgrundsätze zu den zu beurteilenden Altersteilzeitvereinbarungen sind mit der Besonderheit des Vertrauensschutzes nach § 237 Abs. 5 SGB VI zu begründen. Während die Regelung des Absatzes 4 überwiegend das Vertrauen in eine vorzeitige **abschlagsfreie** Altersrente schützte, gewährleistet Absatz 5 lediglich den vorzeitigen Anspruch auf die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Für den Versicherten bedeutet dies die Beibehaltung des **Abschlags von 18 %**, statt des neuen Abschlags von 7,2 % ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Mit dem

¹⁹ eingeführt durch Art. 1 Nr. 43 des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dez. 2002, BGBl. I S. 4607

²⁰ eingeführt durch Art. 1 Nr. 5 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dez. 2002, BGBl. I S. 4621

Vertrauensschutz wird also der höhere Abschlag in Kauf genommen, so dass aus finanzieller Sicht keine Notwendigkeit besteht, die Vertrauensschutzregelungen eng auszulegen, zumal sich auch in der Praxis bei einem Rentenverfahren z.B. im Jahre 2010/2011 die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung im Dezember 2003 nur noch schwerlich aufklären lassen.

Die im RV-Nachhaltigkeitsgesetz enthaltenen Änderungen betreffen allein die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit. Bei allen anderen Altersrenten verbleibt es bei den bisherigen Zugangsvoraussetzungen.

3.1.1 Verlängerung des 10-Jahreszeitraums um Berücksichtigungszeiten

Als eine der Anspruchsvoraussetzungen für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit müssen nach § 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine Versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen. Der 10-Jahreszeitraum kann um bestimmte Zeiten verlängert werden, u.a. um Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten.

§ 237 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI ist durch Art. 1 Nr. 44 ergänzt worden:

„(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. – 3. ...

*4. in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei sich der Zeitraum von zehn Jahren um Anrechnungszeiten, **Berücksichtigungszeiten** und Zeiten des Bezugs einer Rente aus eigener Versicherung, die nicht auch Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind, verlängert, und...“*

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 1 bereits am 1. August 2004 in Kraft.

Mit der Änderung wird ein weiterer Verlängerungstatbestand eingeführt. Wie schon bei der Berechnung des 5-Jahreszeitraums bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (vgl. § 43 Abs. 4 SGB VI) verlängern nunmehr auch bei der Altersrente wegen Ar-

beitslosigkeit und nach Altersteilzeitarbeit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege den 10-Jahreszeitraum, in dem 8 Jahre Pflichtbeiträge nachgewiesen sein müssen. Berücksichtigungszeiten wegen Pflege können ausschließlich während der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. März 1995 vorliegen.

3.1.2 Sonstige Änderungen bei der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Durch Art. 1 Nr. 44 Buchst. b) und c) wird § 237 SGB VI weiterhin wie folgt geändert:

In § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI werden die Wörter „bereit waren, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen“ durch die Wörter „arbeitsbereit waren und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollten, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden“ ersetzt.

In § 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird der Satzteil „und die daran anschließend arbeitslos geworden sind oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben“ gestrichen.

Die beiden Änderungen treten ebenfalls zum 1. Aug. 2004 in Kraft (Art. 15 Abs. 1).

Bereits seit 1992 beinhaltet § 237 Abs. 2 (bis zum 31. Dez. 1999 Abs. 1) SGB VI eine befristete Übergangsregelung, nach der Arbeitslosigkeit auch dann besteht, wenn es lediglich an der Bereitschaft zur Annahme jeder zumutbaren Beschäftigung fehlt. Die Regelung ist zugeschnitten auf Personen, die von der Möglichkeit des § 428 SGB III Gebrauch gemacht haben.

Durch die neue Fassung von Abs. 2 Satz 1 tritt keine rechtliche Änderung ein. Es wird lediglich eine Übereinstimmung des Wortlauts von § 237 Abs. 2 SGB VI und § 428 SGB III erreicht.

Auch durch die Änderung von Absatz 4 wird nur eine Angleichung der Vertrauensschutzregelung des bisherigen Absatzes 4 S. 1 Nr. 1 Buchst. b) an die entsprechende Regelung des neuen Absatzes 5 (vgl. 3.1) erreicht. Durch die Streichung des letzten Halbsatzes wird für Versicherte, die am Stichtag 14. Febr. 1996 in einem gekündigten Arbeitsverhältnis standen, anschließend eine weitere Beschäftigung aufgenommen haben und danach über eine Altersteilzeitregelung ihre Altersrente vorzeitig beansprucht haben, sichergestellt, dass sie ebenfalls einen Vertrauensschutz haben.

Rentenreform

3.2 Ausschluss des Wechsels zwischen den verschiedenen Altersrenten

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsgesetzes hat der Gesetzgeber auch auf die jüngere Rechtsprechung des 4. Senats des BSG reagiert. In mehreren Entscheidungen²¹ hatte der Senat die Auffassung vertreten, dass es auch unter der Geltung des SGB VI nur **einen** Leistungsfall des Alters und nur **ein** Recht auf Rente wegen Alters gebe. Ein einmal erworbenes Anrecht auf Altersrente könne deshalb nicht „umgewandelt“ oder durch ein weiteres Recht auf Rente wegen Alters verdrängt werden. Allenfalls die Höhe des einmal erworbenen Anspruchs könne sich ändern.

Demgegenüber bestand bei den Rentenversicherungsträgern bisher Einigkeit darüber, dass das SGB VI abweichend vom früheren Recht zwischen den verschiedenen und rechtlich eigenständigen Ansprüchen auf Altersrente unterscheidet.²²

Durch eine Klarstellung in §§ 33 und 89 SGB VI bestätigt der Gesetzgeber diese von den Rentenversicherungsträgern vertretene Auffassung, in dem er den Text der genannten Vorschriften wie folgt ändert:

In § 33 Abs. 2 SGB VI werden die Wörter „Rente wegen Alters wird geleistet als“ durch die Wörter „Renten wegen Alters sind“ ersetzt.

In § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird das Wort „Besteht“ durch das Wort „Bestehen“ und das Wort „Anspruch“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.

Die Änderungen treten nach Art. 15 Abs. 2 **rückwirkend zum 1. Januar 1992** in Kraft.

Gleichzeitig mit dieser rückwirkenden Klarstellung wird aber durch eine Ergänzung in § 34 Abs. 4 SGB VI für die Zukunft die bisher bestehende Möglichkeit des **Wechsels von einer Altersrente in eine andere Altersrente ausgeschlossen**. Dieser mögliche Wechsel von einer Altersrente in eine andere stand bereits seit 1992 in einem gewissen Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 306 SGB VI, der die Neufeststellung einer Rente **allein aus Anlass einer Rechtsänderung** ausschließt. Mit dem **Wechsel in eine andere Rentenart** bei Erfüllung der für diese Leistungsart erforderlichen Voraussetzungen konnte dagegen ein Bestandsrentner eine Neu-

berechnung seiner Rente und damit ggf. die Anwendung neuer, günstigerer Bestimmungen erreichen. So war z.B. bei Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder einer Altersrente für Frauen ein Wechsel zur günstigeren Altersrente für schwerbehinderte Menschen möglich.

§ 34 Abs. 4 SGB VI ist durch Art. 1 Nr. 5 wie folgt geändert worden:

„(4) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine

- 1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,*
- 2. Erziehungsrente oder*
- 3. andere Rente wegen Alters ausgeschlossen.“*

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

In Zukunft bleibt der Altersrentner damit dauerhaft Bezieher seiner einmal gewählten Altersrente. Der Ausschluss gilt selbst dann, wenn sich bei einer anderen Altersrente ein günstigerer Zugangsfaktor, also geringere Rentenabschläge ergeben würden. Er gilt auch für die Regelaltersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Möglichkeit des Wechsels wird **nach bindender Feststellung** einer Altersrente ausgeschlossen. Bis zur Bindungswirkung kann ggf. die einmal getroffene Wahl der Altersrente noch korrigiert werden.

Für den Rentenversicherungsträger bzw. die antragsaufnehmende Stelle bedeutet die Regelung, dass der Versicherte bei der Antragstellung genauestens über die ggf. alternativ nebeneinander bestehenden Altersrentenansprüche und sein individuelles Gestaltungsrecht aufzuklären ist. Soweit z.B. nach vollendetem 60. Lebensjahr über die Schwerbehinderteneigenschaft noch nicht entschieden ist, kann bei bestehender Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit gleichzeitig ein Antrag nach § 236a und § 237 SGB VI gestellt werden. Über den evtl. bestehenden Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird dann zunächst noch kein Bescheid erteilt. Ergibt sich später, dass zeitgleich (auch) ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen besteht, handelt es sich bei der Feststellung dieser Rente nicht um einen „Wechsel“ in

²¹ u.a. BSG vom 2. Aug. 2000 – B 4 RA 40/99 R und B 4 RA 54/99 R sowie vom 9. April 2002 – 4 RA 58/01 R.

²² vgl. VerbKom zum SGB VI, § 33, Anm. 2, und § 89, Anm. 7.

eine andere Altersrente. In Einzelfällen kann auch über einen Widerspruch die Bindungswirkung eines ungünstigeren Altersrentenbescheides bis zum Abschluss eines Verfahrens über die Feststellung der Schwerbehinderung verhindert werden.

Entfällt der Anspruch auf die gewählte Altersrente wegen eines rentenschädlichen Hinzuverdienstes in voller Höhe, kann nach einem anspruchslosen Zeitraum auch eine andere Altersrentenart in Anspruch genommen werden. Durch die Neuregelung wird nur bei durchgehend bestehendem Anspruch der Wechsel in eine andere Leistungsart ausgeschlossen.

3.3. Einführung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Altersrente

Nach § 75 Abs. 1 SGB VI sind nach bisherigem Recht für Zeiten nach Beginn einer Rente Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit zu ermitteln. Aufgrund dieser zwingend zu beachtenden Regelung sind die Rentenversicherungsträger bisher der teilweise anderslautenden Rechtsprechung verschiedener Senate des Bundessozialgerichts²³ nicht gefolgt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung kam zu dem Ergebnis, dass beim Wechsel von der Altersteil- in die Altersvollrente die während des Teilrentenbezuges erworbenen Entgeltpunkte den bereits festgestellten Wert der Altersrente erhöhen müssten. Rechtsänderungen, die während des Bezuges der Altersteilrente eingetreten sind, seien unbeachtlich. Die Rentenversicherungsträger haben dagegen den Beginn der Altersvollrente nach einer Teilrente als neuen Leistungsfall angesehen und die Vollrente nach aktuellem, ggf. auch ungünstigerem neuen Recht festgestellt. Sie haben zwar nicht verkannt, dass es sich innerhalb einer Altersrentenart bei der Teil- und Vollrente um **eine** Altersrente handelt, die wegen noch ausgeübter Beschäftigung lediglich in unterschiedlicher Höhe geleistet wird. Wie dann aber die weiteren Beiträge während der Teilrente trotz Bestehens der Regelung des § 75 Abs. 1 SGB VI zu behandeln wären, gab weder das bisherige Gesetz her noch hat die Rechtsprechung dazu eindeutige und überzeugende Ausführungen gemacht. Nur aufgrund eines neuen Leistungsfalles bei der Vollrente mit neuem Ren-

tenbeginn i.S. von § 75 Abs. 1 SGB VI konnten damit die während des Teilrentenbezuges entrichteten Beiträge berücksichtigt werden. Sie wirkten sich allerdings bei Rechtsänderungen, die Leistungseinschränkungen gebracht haben, teilweise nicht oder nicht in vollem Umfang aus. Ein Absinken der bisherigen Entgeltpunkte verhinderte § 88 SGB VI.

Beispiel 1: (Beurteilung nach bisherigem Recht)

Vorzeitige Altersvollrente ab	01.07.1996
errechnete Entgeltpunkte (EP)	60,0000
1/2- Teilrente vom	01.01.1997 – 31.12.1998
EP während der Teilrente	1,5000
Altersvollrente ab	01.01.1999
Neufeststellung der EP nach aktuellem Recht einschl. der EP während der Teilrente	59,8000
nach § 88 SGB VI mindestens	60,0000

Die während der Teilrente erworbenen EP haben sich wegen der negativen Folgen von Rechtsänderungen (hier z.B. wegen der Änderungen in der Rentenberechnung durch das WFG zum 01.01.1997²⁴) nicht rentensteigernd ausgewirkt.

Der BSG-Rechtsprechung, die ein solches Ergebnis verhindern sollte, konnten die Rentenversicherungsträger jedoch ohne Gesetzesänderung nicht folgen. Durch das Nachhaltigkeitsgesetz werden aus diesem Grunde ab 1. August 2004 folgende Vorschriften geändert:

§ 66 Abs. 1 SGB VI erhält eine Nr. 8, die wie folgt lautet:

„(1) Die persönlichen Entgeltpunkte für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente ergeben sich, indem die Summe aller Entgeltpunkte für...

8. Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters

mit dem Zugangsfaktor vervielfältigtwird.“

Außerdem wird § 66 Abs. 3 SGB VI wie folgt geändert:

„(3) Der Monatsbetrag einer Teilrente wird aus dem Teil der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt,

²³ zuletzt BSG vom 30. Aug. 2001 –B 4 RA 116/00-R; Urteil und Anmerkungen zur Problematik in Mitt-LVA Rheinpr. 5-6/2002, S. 237 ff.

²⁴ Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 BGBl. I S. 1461

Rentenreform

der dem Anteil der Teilrente an der Vollrente entspricht. **Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.**“

§ 75 Abs. 1 SGB VI erhält folgende Fassung:

„(1) Für Zeiten nach Beginn der zu berechnenden Rente werden Entgeltpunkte nur für eine Zurechnungszeit und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters ermittelt.“

Außerdem wird in § 75 SGB VI noch ein Absatz 4 angefügt:

„(4) Für eine Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund eines Schadesereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind; § 34 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht.“

Folgender § 76d SGB VI wird neu eingefügt:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters
Für die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters gelten die Regelungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten oder von Zuschlägen für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung entsprechend.“

In § 77 Abs. 2 SGB VI wird noch folgender Satz 4 angefügt:

„(2)...Dem Beginn und der vorzeitigen oder späteren Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters steht für die Ermittlung des Zugangsfaktors für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters der Beginn einer Vollrente wegen Alters gleich.“

Schließlich wird in § 88 SGB VI ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.“

Alle Änderungen und Ergänzungen treten nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

Aufgrund dieser Änderungen bzw. Neuregelungen werden in Zukunft bei einer Altersrente, gleichgültig ob sie als Teil- oder Vollrente beansprucht wird, bei ihrem **erstmaligen Beginn** die bis dahin erworbenen Entgeltpunkte **endgültig festgestellt**. Beim späteren Wechsel von einer Teil- in eine Vollrente erfolgt zukünftig **keine Neufeststellung der Entgeltpunkte**. Vielmehr werden die während der Teilrente erworbenen Entgeltpunkte als Zuschläge den bisher ermittelten Entgeltpunkten hinzuaddiert, so dass sich immer eine Erhöhung der Summe der Entgeltpunkte ergibt.

Beispiel 2: (wie Beispiel 1; Beurteilung nach neuem Recht)

Endgültig errechnete EP bei Beginn der Altersrente; hier bei Beginn der Teilrente	60,0000 EP
zuzüglich Zuschläge nach § 76d SGB VI aus Beiträgen während der Teilrente	1,5000 EP
Altersvollrente wird geleistet aus	61,5000 EP.

Für die Berechnung der Zuschläge gilt zwar § 76d SGB VI. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte verweist § 76d SGB VI aber auf die normalen Vorschriften des § 70 SGB VI für Beitragszeiten und des § 76b SGB VI für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung, die entsprechend anzuwenden sind.

Die Zuschläge sind erst bei der Vollrente zu berücksichtigen. Wechselt der Bezieher einer Altersteilrente in eine andere (höhere oder geringere) Teilrente, sind (noch) keine Zuschläge zu ermitteln. Dies gilt auch für eine Teilrente, die im Anschluss an eine Altersvollrente, bei der bereits Zuschläge nach § 76d SGB VI berücksichtigt wurden, geleistet wird. Für die Teilrente ist wiederum die Summe der Entgeltpunkte, die der ersten Rente wegen Alters (ohne Zuschläge) zugrunde gelegen haben, maßgebend.

Beispiel 3:

1/2-Teilrente	vom	01.10.2003 bis 30.04.2004
2/3-Teilrente	vom	01.05.2004 bis 30.09.2004
Beitragszeiten	vom	01.10.2003 bis 30.09.2004
Vollrente	ab	01.10.2004

Für die während der beiden Teilrenten zurückgelegten Beitragszeiten vom 01.10.2003 bis 30.09.2004 wird zur Vollrente ab 01.10.2004 ein Zuschlag nach § 76d SGB VI ermittelt. Für die 2/3-Teilrente wird nach § 66 Abs. 3 Satz 2 SGB VI kein Zuschlag ermittelt.

Beispiel 4:

1/2-Teilrente	vom	01.10.2003 bis 30.09.2004
Beitragszeiten	vom	01.10.2003 bis 30.09.2004
Vollrente	vom	01.10.2004 bis 31.12.2004 mit
		Zuschlägen n. § 76d SGB VI
3/4-Teilrente	ab	01.01.2005

Bei einem ununterbrochenen Altersrentenbezug bleiben die Entgeltpunkte, die beim (erstmaligen) Rentenbeginn ermittelt wurden, für den gesamten Bezug dieser Rente unverändert; sie werden nicht neu ermittelt. Da Zuschläge nach § 76d SGB VI nur zur Altersvollrente geleistet werden, ist die Teilrente ab 01.01.2005 wiederum aus den Entgeltpunkten zu berechnen, die der 1/2-Teilrente am 01.10.2003 zugrunde gelegt wurden.

Ist der Anspruch auf eine Altersrente wegen Überschreitens der höchsten Hinzuverdienstgrenze **entfallen**, entsteht **nach dem anspruchlosen Zeitraum** ein **neuer Rentenanspruch**. Hierbei sind die Entgeltpunkte für die während des früheren Altersteilrentenbezuges entrichteten Beiträge nicht nach § 76d SGB VI, sondern nach den normalen Regelungen §§ 70, 76b SGB VI zu ermitteln. § 76d SGB VI gilt nur für Fälle des **nahtlosen** Wechsels von Altersteil- in Altersvollrente.

Da bei Altersrenten nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB VI generell ein Besitzschutz für eine spätere Altersrente besteht, ist für die erneute Altersrente auch die neue Regelung in § 88 Abs. 3 SGB VI zu beachten. Für den Besitzschutz sind nicht nur die Entgeltpunkte aus einer zuvor geleisteten Rente zu übernehmen. Soweit in der früheren Rente noch keine Zuschläge nach § 76d SGB VI für Beiträge nach Beginn einer Altersrente enthalten waren, werden solche Zuschläge (fiktiv) berechnet und der Summe der besitzgeschützten persönlichen Entgeltpunkte hinzuaddiert (vgl. nachfolgendes Beispiel bei der Hinterbliebenenrente).

Dies gilt entsprechend für eine Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Altersteilrente. Bei der Ermittlung

von Entgeltpunkten für diese Rente wird **kein Zuschlag** nach § 76d SGB VI ermittelt; die Bewertung von Beitragszeiten während eines Altersteilrentenbezuges erfolgt nach §§ 70, 76b SGB VI. Lediglich **für die Ermittlung der besitzgeschützten Entgeltpunkte** nach § 88 Abs. 2 SGB VI sind neben den bisher der Altersrente zugrundeliegenden Entgeltpunkte auch Zuschläge nach § 76d SGB VI zu berücksichtigen (§ 88 Abs. 3 SGB VI).

Beispiel 5:

1/2-Altersteilrente	ab 01.07.2004,	
	errechnet aus 55,0000 pEP einer Vollrente.	
Beitragszeiten	vom 01.07.2004 bis 31.12.2005;	
Pers. Entgeltpunkte	aus diesen Zeiten	1,2000.

Witwenrente	ab 01.01.2006,	
	errechnete pEP aus allen Beitragszeiten	
	bis zum 31.12.2005	54,5000

Nach § 88 Abs. 2 SGB VI sind der Witwenrente mindestens die bisherigen pers. Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Sie werden aber nach § 88 Abs. 3 SGB VI zunächst um die pers. Entgeltpunkte, die als Zuschläge nach § 76d SGB VI bei einer Altersvollrente anzusetzen gewesen wären, erhöht, so dass mindestens insgesamt 55,0000 plus 1,2000 = 56,2000 pers. Entgeltpunkte der Witwenrente zugrunde zu legen sind.

Soweit bei der bereits geleisteten Altersteilrente Rentenabschläge berücksichtigt wurden und nunmehr eine Altersvollrente festzustellen ist, richtet sich die Ermittlung des **Zugangsfaktors** für die zu berechnenden Zuschläge nach § 76d SGB VI nach dem Beginn der Altersvollrente (§ 77 Abs. 2 SGB VI n.F.), da die Zuschlagsentgeltpunkte später in Anspruch genommen werden als die Entgeltpunkte der ursprünglich berechneten Altersrente. Für die während der Teilrente nicht in Anspruch genommenen (Teil)Entgeltpunkte gilt § 77 Abs. 3 Satz 3 SGB VI; der bei Beginn der Altersteilrente zunächst für alle Entgeltpunkte maßgebende Zugangsfaktor wird für die Entgeltpunkte, die der Teilrente nicht zugrundegelegt wurden, je Monat des Teilrentenbezuges wieder um 0,003 erhöht.

Eine **Besonderheit** beinhaltet der neu eingefügte § 75 Abs. 4 SGB VI für Entgeltpunkte, die aus sog. „re-

Rentenreform

gressierten Beiträgen“ während eines vorzeitigen Altersrentenbezuges ermittelt werden (§ 119 SGB X). Einige Rentenversicherungsträger waren lange Zeit der Auffassung, dass das Versicherungsleben mit Beginn einer Altersvollrente abgeschlossen sei; für eine weitere Beschäftigung bestehe nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI Versicherungsfreiheit. Aus diesem Grunde könne man analog auch aus regressierten Beiträgen, die aufgrund eines Schadensfalles vor Beginn der vorzeitigen Altersrente für eine Zeit nach dem Beginn der Altersrente bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden oder in einer Abfindungssumme enthalten sind, keine Beiträge mehr ins Versicherungskonto einspeichern.

Nachdem das damalige Bundesministerium für Arbeit aber im Jahre 1999 darauf hingewiesen hat, dass § 119 SGB X als speziellere Vorschrift dem § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI vorgehe, haben die Rentenversicherungsträger ihre Auffassung geändert. Die i.d.R. nach einer vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen noch jährlich dem Versicherungskonto gutgeschriebenen Beiträge aus der Abfindung von Beitragsansprüchen im Rahmen der Regulierung eines drittverursachten Schadens werden bisher spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Feststellung einer Regelaltersrente berücksichtigt.

Auch diese Fälle werden nunmehr auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt. Der Ausschluss des Wechsels in eine andere Altersrentenart nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI (vgl. unter 3.2) gilt für diese Fälle nicht.

Der bisherigen Praxis und auch der Gesetzesbegründung entsprechend werden die Beiträge zukünftig spätestens bei der Regelaltersrente berücksichtigt; bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere vorzeitige Altersrente (z.B. für eine Altersrente für langjährig Versicherte) ist eine vorherige Berücksichtigung nicht ausgeschlossen. Da es sich bei den jährlich dem Versicherungskonto zugespeicherten Beiträgen nicht um normale Beiträge aus einer echten Beschäftigung handelt, hat der Versicherte in der Regel von dem ihm zustehenden erhöhten Anspruch auf Regelaltersrente keine Kenntnis. Die Rentenversicherungsträger informieren deshalb den Versicherten kurz vor Vollendung des 65. Lebensjahres über die Rechtslage und stellen ihm anheim, den erforderlichen Antrag auf Regelaltersrente zu stellen.

3.4. Anhebung der Altersgrenze bei der Regelaltersrente

Alle derzeitigen Erkenntnisse und Voraussagen über die künftige demografische und arbeitsmarktliche Entwicklung weisen darauf hin, dass längerfristig eine **Anhebung des gesetzlichen Rentenalters auf das 67. Lebensjahr** erforderlich ist. Die unter 3.1 aufgeführten und bereits beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der derzeitigen Frühverrentungspraxis werden sich wegen der sehr großzügigen Vertrauensschutzregelungen nicht wesentlich auf die Finanzlage der Rentenversicherung auswirken, so dass weitere Änderungen erforderlich sind. Wegen der derzeitigen Arbeitsmarktsituation hat die Bundesregierung jedoch den Vorschlag der „Rürup-Kommission“, die Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre anzuheben, im Nachhaltigkeitsgesetz nicht aufgegriffen, sondern auf eine spätere Zeit verschoben.

Um prüfen zu können, wann die Rahmenbedingungen für die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente gegeben sind, soll ab dem Jahr 2008 alle vier Jahre ein **Rentenversicherungsbericht** die neueren wirtschaftlichen und demografischen Erkenntnisse aufzeigen und ggf. gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen. Im Hinblick darauf, dass den von einer Anhebung Betroffenen ausreichend Zeit bleiben muss, um sich auf veränderte Situationen einzustellen, ist damit vorerst nicht mit einer Anhebung des Renteneintrittsalters 67 zu rechnen. Falls als Folge eines Rentenversicherungsberichts 2008 im Jahre 2009/2010 eine Entscheidung des Gesetzgebers getroffen würde, könnte eine Anhebung in etwa ab 2015 schrittweise beginnen.

Durch Art. 1 Nr. 24 wurde § 154 SGB VI um einen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der

Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 11 am 1. Januar 2005 in Kraft.

4. Änderungen bei Waisenrenten

Für Waisen besteht nach § 48 Abs. 4 SGB VI nach vollendetem 18. Lebensjahr Anspruch auf Waisenrente, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Bisher ist im Gegensatz zur Kindergeldgesetzgebung in der Rentenversicherung nicht gesetzlich geregelt, ob und ggf. für welche Zeit für **unvermeidbare Übergangszeiten** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder sonstigen Anspruchszeiträume ebenfalls Anspruch auf Waisenrente besteht. Die Rentenversicherungsträger haben in Verbindung mit der laufenden Rechtsprechung des BSG hierzu Verfahrensgrundsätze aufgestellt, nach denen bisher die Ansprüche auf Waisenrente einheitlich beurteilt wurden.

Der Gesetzgeber hat nunmehr für diese Fälle auch für die Rentenversicherung eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Durch Art. 1 Nr. 6 wurden § 48 Abs. 4 und 5 SGB VI geändert:

„(4) Der Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, oder
2. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Waise

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder

b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und

der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstabens c liegt, oder

c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder

d) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Schulausbildung oder Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 liegt nur vor, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Der tatsächliche zeitliche Aufwand ist ohne Bedeutung für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis trotz einer Erkrankung fortbesteht und damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Das gilt auch für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

(5) ...Die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne von Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c ist kein gleichgestellter Dienst im Sinne von Satz 1.“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

Mit der Ergänzung des § 48 Abs. 4 SGB VI wird grundsätzliche der Rechtsprechung gefolgt und die bisher bereits praktizierte Verfahrensweise in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKGG gesetzlich festgelegt.

Mit der Neufassung des Absatzes 4 **Satz 1** Nr. 2 Buchst. b) wird klargestellt, dass ein Anspruch auf Waisenrente für eine Übergangszeit **nur dann** besteht, wenn diese **höchstens vier Kalendermonate** andauert. Für die Zahlung der Waisenrente in der Übergangszeit reicht es aus, wenn die Aufnahme der weiteren Ausbildung bis zum ersten Werktag des fünften Kalendermonats hinreichend wahrscheinlich ist. Beginnt die weitere Ausbildung **später**, besteht für die Zwischenzeit **kein Anspruch** auf Waisenrente, selbst wenn die weitere Ausbildung aus generell unvermeidbaren schul- bzw. hochschulorganisatorischen Gründen später beginnt.

Rentenreform

Die auf die ständige Rechtsprechung des BSG²⁵ zurückgehende Auslegung, dass ein **Anspruch** auf Waisenrente für die Dauer von **bis zu vier Kalendermonate** auch dann besteht, **wenn die Übergangszeit** im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Beendigung des **Wehr- oder Zivildienstes** aus generell unvermeidbaren schul- oder hochschulorganisatorischen Gründen **länger als vier Kalendermonate** dauert, kann aufgrund der eindeutigen Bestimmung in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SGB VI n.F. **nicht weiter angewendet** werden.

Beispiel:

Wehrdienst bis zum 30.9.2004

Hochschulausbildung ab 01.04.2005

Aus hochschulorganisatorischen Gründen konnte der gewählte Studiengang nicht vorher begonnen werden.

Da die Hochschulausbildung nicht spätestens am 01.02.2005 (erster Tag des fünften auf die Beendigung des Wehrdienstes folgenden Kalendermonats) begonnen hat, besteht nach neuer Gesetzeslage während der Übergangszeit vom 01.10.2004 – 31.03.2005 kein Anspruch auf Waisenrente. Dass die Ausbildung aus unvermeidbaren hochschulorganisatorischen Gründen nicht innerhalb der Rahmenfrist des § 48 Abs. 4 SGB VI aufgenommen werden konnte, ist unerheblich.

Nach bisheriger Rechtsauslegung hätte für einen Zeitraum von 4 Kalendermonaten (01.10.2004 – 31.01.2005) ein Waisenrentenanspruch bestanden.

§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) SGB VI in der neuen Fassung ist anzuwenden, wenn die Übergangszeit ab Inkrafttreten der Änderung (1. August 2004) begonnen hat. Für Übergangszeiten, die vor dem 1. August 2004 begonnen haben, findet die bisherige Auslegung weiterhin Anwendung.

Durch den neu in Absatz 4 eingefügten **Satz 2** wird klargestellt, dass hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausbildung i.S. des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **zu Anrechnungszeiten** und damit die Grundsätze, die in der Praxis der Rentenversicherungsträger schon bisher Anwendung fanden, gelten.

Danach muss die Zeit und Arbeitskraft der Waise durch die Ausbildung überwiegend beansprucht werden. Dies ist der Fall, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordert.

Der Zeitaufwand für die Ausbildung ist – wie bisher – die Summe aus:

- der eigentlichen Unterrichtszeit
- der Zeit der für den Unterricht objektiv erforderlichen häuslichen Vor- und Nacharbeiten
- den sogenannten Wegezeiten (Zeit für den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Ausbildungsstätte, im Regelfall bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Sätze 3 und 4 der Vorschrift normieren die Auslegung der Rentenversicherungsträger zur Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Krankheit oder wegen Schwangerschaft, wonach von einem Fortbestehen der Ausbildung trotz Erkrankung auch dann vorausschauend ausgegangen werden kann, wenn die Unterbrechung der Ausbildung nicht länger als 6 Kalendermonate andauert.

Nach Sinn und Zweck der Regelung kann ein Anwendungsfall des § 48 Abs. 4 Satz 3, 4 SGB VI allerdings dann nicht gegeben sein, wenn die durch die Krankheit oder Schwangerschaft unterbrochene Ausbildung mangels eines Zeitaufwandes von wöchentlich mehr als 20 Stunden nicht die Voraussetzungen einer anspruchsbegründenden Schul- oder Berufsausbildung erfüllt.

Die in § 48 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB VI aufgeführten Sachverhalte sind als gebietsneutral anzusehen. Schul- oder Berufsausbildung im Sinne von § 48 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VI liegt deshalb für Zeiten nach § 48 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB VI auch dann vor, wenn es sich um entsprechende Sachverhalte (Erkrankung bzw. Schwangerschaft) im Ausland handelt. Für das Weiterbestehen des Waisenrentenanspruchs sind dabei nicht die deutschen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, sondern die entsprechenden Schutzfristen des ausländischen Staates maßgebend, in dem die Ausbildung erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Waise in dieser Zeit vorübergehend in Deutschland aufhält.

²⁵ Urteile vom 30. März 1994, AZ: 4 RA 45/92 und vom 27. Februar 1997, AZ: 4 RA 21/96

§ 48 Abs. 5 SGB VI wird um einen **Satz 2** ergänzt. Hiernach stellt die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres i.S. des Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) keinen dem gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst gleichgestellten Dienst und damit keinen Verlängerungstatbestand nach § 48 Abs. 5 Satz 1 SGB VI dar. Die Regelung entspricht ebenfalls der bisherigen Verfahrensweise der Rentenversicherungsträger.

5. Anrechnung einer Unfallrente nach § 93 SGB VI in den alten und neuen Bundesländern

Nach § 93 Abs. 2 SGB VI wird beim Zusammentreffen einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Unfallrente für die Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge und damit auch für die Ermittlung des Kürzungsbetrages die Unfallrente um den Betrag vermindert, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente **nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)** geleistet würde. Für die Bestimmung dieses Grundbetrages haben die Rentenversicherungsträger bisher bei gewöhnlichem Aufenthalt des Versicherten am 18. Mai 1990 in den **alten** Bundesländern auf den Betrag nach § 31 BVG abgestellt, bei gewöhnlichem Aufenthalt am 18. Mai 1990 in den **neuen** Bundesländern auf den – abgesenkten – Grundrentenbetrag (Ost) nach § 84a BVG.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 14. März 2000²⁶ entschieden, dass § 84a BVG mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar und insoweit nichtig sei, als die Beschädigtengrundrente nach § 31 BVG auch nach dem 31. Dez. 1998 im Beitrittsgebiet anders berechnet wird als im übrigen Bundesgebiet. Aufgrund dieser Entscheidung hatte auch das Bundessozialgericht die unterschiedliche Anrechnung der Beschädigtengrundrente im Rahmen des § 93 SGB VI beanstandet.²⁷ Im Hinblick auf diese Rechtsprechung ändert **Art. 1 Nr. 19** des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes **§ 93 SGB VI** wie folgt:

„In § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 2 **rückwirkend zum 1. Januar 1992** in Kraft.

Mit den in der Neufassung ausdrücklich erwähnten Vorschriften über die Grundrente nach dem BVG wird klargestellt, dass die dort seit 1992 geregelte Verweisung auf das BVG sowohl die Vorschrift des § 31 als auch die in § 84a geregelten Besonderheiten für Berechtigte im Beitrittsgebiet umfasst. Damit gilt bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Bundesländern **weiterhin** ein niedrigerer Abzugsbetrag als in den alten Bundesländern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung allein die unterschiedliche Höhe der Beschädigtengrundrente der Kriegsoffer zwischen den alten und neuen Bundesländern ab dem 1. Januar 1999 für nicht mehr verfassungsgemäß erklärt. Für andere Bereiche, z.B. bei der Anwendung von § 93 SGB VI, gilt dies nicht. Der Gesetzgeber hat dies auch dadurch verdeutlicht, als er § 84a BVG nicht gänzlich gestrichen hat, sondern nur modifiziert und damit bewusst an der Absenkung des Freibetrages (Ost) für alle nicht in § 84a Satz 3 BVG aufgeführten Personenkreise festgehalten hat.

Für die Praxis der Rentenversicherungsträger ergibt sich durch die rückwirkende Klarstellung des § 93 Abs. 2 SGB VI **keine Änderung**. Dies gilt auch im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI in Verbindung mit § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB IV, wonach bei der Berücksichtigung von Verletztenrenten als dauerhaftes Erwerbseinkommen 'bei Renten wegen Todes ein entsprechender BVG-Grundrentenbetrag abzusetzen ist. § 18a SGB IV wurde durch Art. 2 des Nachhaltigkeitsgesetzes ebenfalls geändert.

²⁶ Urteil 1 BVR 284/96

²⁷ vgl. zuletzt BSG vom 20. Nov. 2003 –B 13 RJ 5/03 R; Mitt-LVA Rheinprov. 5-6/2004, S. 264 ff.

Rentenreform

6. Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner nach § 106 SGB VI

Nach § 106 Abs. 2 i.V.m. § 269a SGB VI i.d.F. des 2. SGB VI-ÄndG²⁸ richtet sich ab 1. April 2004 für freiwillig versicherte Rentenbezieher die Berechnung des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung nach dem **individuell** zu tragenden Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse des Rentners. Nach § 106 Abs. 4 SGB VI dieser Fassung ist der mtl. Zuschuss für **freiwillig und privat** Versicherte auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen.

Rückwirkend mit Wirkung ab 1. April 2004 wird § 106 SGB VI erneut geändert (Art. 1 Nr. 21):

„(3)....Der monatliche Zuschuss wird auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Beziehen Rentner mehrere Renten, wird ein begrenzter Zuschuss von den Rentenversicherungsträgern anteilig nach dem Verhältnis der Höhen der Renten geleistet. Er kann auch in einer Summe zu einer dieser Renten geleistet werden.

(4) Rentenbezieher, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das der deutschen Aufsicht unterliegt, erhalten zu ihrer Rente ausschließlich einen Zuschuss nach Absatz 2.“

Da der Beitragszuschuss für freiwillig Krankenversicherte ohnehin nach dem hälftigen individuellen Beitragssatz bemessen wird, ist eine Begrenzung auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für freiwillig Versicherte nicht mehr erforderlich. Die bisherige Begrenzung in Absatz 4 für freiwillig und privat Versicherte wird daher nur noch in Absatz 3, der für die private Krankenversicherung gilt, beibehalten.

Rentenbezieher die sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung versichert sind, können nach **Absatz 4** nur einen Anspruch auf Zuschuss nach Absatz 2 für freiwillig Versicherte erhalten. Dieser Änderung liegt die Überlegung zugrunde, dass in diesen Fällen regelmäßig eine Vollversicherung

in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht und die private Absicherung nur zusätzlich besteht.

Die bisherige Fassung des § 106 Abs. 4 SGB VI, wonach ein Zuschuss in einer Summe zu einer Rente gezahlt werden konnte (Gesamtbeitragszuschuss), wurde nur in Absatz 3 für privat Krankenversicherte übernommen. Diese Regelung gilt jedoch auch weiterhin für freiwillig Krankenversicherte nach Absatz 2.

7. Zeiten der Ausbildungssuche

Die Zeit, in der ein Versicherter bei einem deutschen Arbeitsamt als **Ausbildungssuchender** gemeldet war, ist nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI i.d.F. des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt²⁹ Anrechnungszeit. Die Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung dieser Zeiten ist nach § 58 Abs. 2 SGB VI für die Zeit nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht erforderlich. Für die Zeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres war bisher der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Zeiten der Ausbildungssuche sehr groß. Eine Anrechnung von Zeiten kam selten zum Zuge, weil der Unterbrechungstatbestand nicht vorlag.

Das RV-Nachhaltigkeitgesetz beschränkt daher die Anrechnung von Zeiten der Ausbildungssuche auf Zeiten **nach vollendetem 17. Lebensjahr**.

Durch Art. 1 Nr. 9 wird § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI wie folgt geändert:

„(1) Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte...

3a. nach dem vollendetem 17. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.“

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

²⁸ Zweites Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dez. 2003 (BGBl. I S. 3013)

²⁹ vgl. Fn. 19

In der Neufassung wird im zweiten Halbsatz außerdem klargestellt, dass eine Anrechnungszeit nicht entstehen kann, wenn bereits andere rentenrechtliche Zeiten (Beitrags- oder andere Anrechnungszeiten) vorliegen. Bisher haben die Rentenversicherungsträger die Zeit der Ausbildungssuche ggf. neben einer Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Die Pflichtbeitragszeit wurde damit zur beitragsgeminderten Zeit. Beim Zusammenreffen der Ausbildungssuche mit einer anderen Anrechnungszeit wurde die günstigere Zeit bewertet.

8. Anrechnungszeiten während einer Altersrente

Nach § 58 Abs. 5 SGB VI können Anrechnungszeiten während des Bezugs einer **Vollrente** wegen Alters nicht entstehen. In Zukunft ist die Anrechnung solcher Zeiten generell während des Bezugs einer Altersrente ausgeschlossen, gleichgültig ob diese als Teil- oder Vollrente geleistet wird.

Nach Art. 1 Nr. 9 wird in § 58 Abs. 5 SGB VI das Wort „**Vollrente**“ durch das Wort „**Rente**“ ersetzt.

Die Änderung tritt nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

9. Beitragserstattungen nach rechtskräftig durchgeführtem Versorgungsausgleich

Nach § 210 Abs. 4 SGB VI ist bei einer Beitragserstattung eine Erhöhung oder Minderung des Erstattungsbetrages vorzunehmen, wenn ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde. Der Erhöhungs- oder Minderungsbetrag errechnet sich aus der Hälfte des Betrages, der nach den Grundsätzen des § 187 SGB VI für den Zuschlag oder Abschlag als Beitrag in die Rentenversicherung zu zahlen gewesen wäre. Maßgebend für die Berechnung des Betrages ist dabei der Zeitpunkt **des Eintritts der Rechtskraft** der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

Einem Wunsch der Rentenversicherungsträger nachkommend ändert das RV-Nachhaltigkeitsgesetz den maßgebenden Berechnungszeitpunkt auf das **Ende der Ehezeit** ab.

Durch Art. 1 Nr. 35 wird § 210 Abs. 4 wie folgt geändert:

*„(4) Ist zugunsten oder zulasten der Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages erhöht oder gemindert, der bei **Ende der Ehezeit** als Beitrag für den Zuschlag oder den zum Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Abschlag zu zahlen gewesen wäre.“*

Nach Art. 15 Abs. 1 tritt die Änderung am 1. August 2004 in Kraft.

Die Änderung entspricht der sonst üblichen Systematik im Bereich der Regelungen zum Versorgungsausgleich. Sie gilt gleichermaßen für Erstentscheidungen und für spätere Abänderungsentscheidungen nach § 10a VAHRG³⁰. Die Neuregelung beseitigt damit auch Auslegungsschwierigkeiten der Rentenversicherungsträger in Bezug auf den maßgebenden Berechnungszeitpunkt bei Abänderungsentscheidungen³¹.

Der geänderte Berechnungszeitpunkt hat Auswirkungen auf den Erstattungsbetrag, wenn sich zwischen dem Ehezeitende und dem früher maßgebenden Rechtskraftdatum die Umrechnungsfaktoren nach § 187 Abs. 3 SGB VI durch eine Erhöhung des Durchschnittsentgelts zum 1. Januar eines Jahres und/oder durch eine Beitragssatzerhöhung bzw. -minderung geändert haben.

10. Wegfall der Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit bei Beziehern eines Existenzgründungszuschusses

Nach § 4211 SGB III, eingefügt durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt³² erhalten Personen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit been-

³⁰ Gesetz zur Änderung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Febr. 1983, BGBl. I S. 105

³¹ vgl. hierzu Maier/Michaelis in Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, S. 481

³² vgl. Fn. 20

Rentenreform

den, für die Dauer von längstens 3 Jahren einen Existenzgründungszuschuss. Für die Zeit des Bezugs dieses Zuschusses unterliegen diese Personen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI. Soweit das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit mtl. 400,00 Euro nicht übersteigt, besteht nach bisherigem Recht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit des Arbeitseinkommens nach § 5 Abs. 2 SGB VI.

Vom Gesetzgeber waren die Regelungen über den Existenzgründungszuschuss und über die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung jedoch vorgesehen, um dem berechtigten Personenkreis beim Aufbau der selbstständigen Existenz eine soziale Absicherung zu geben. Im RV-Nachhaltigkeitsgesetz wird deshalb geregelt, dass die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger selbstständiger Tätigkeit für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nicht anzuwenden sind.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI wird durch Art. 1 Nr. 2 daher wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „beschäftigt sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind“ angefügt.

Die Regelung tritt nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

Damit sind künftig Bezieher eines Existenzgründungszuschusses unabhängig von der Höhe ihres Einkommens versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Als Pflichtbeitrag ist ab 1. Aug. 2004 der Mindestbeitrag in Höhe von 78,00 Euro monatlich zu zahlen.

11. Änderungen des Fremdrentengesetzes

Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wird **§ 18 Abs. 4 FRG** – der durch Zeitablauf überholt ist – mit Wirkung ab 1. August 2004 aufgehoben (Art. 9 Nr. 1).

Ferner wird § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG neu gefasst. Nach der bisherigen Fassung wurden nach dieser Vor-

schrift für anrechenbare Zeiten nach dem FRG für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt. Das BSG hat in seinem Urteil vom 30. August 2001³³ entschieden, dass trotz dieses Wortlautes keine Begrenzung auf insgesamt 25 Entgeltpunkte für einen einzelnen Berechtigten mit Anspruch auf eine eigene Versicherten- und eine Hinterbliebenenrente möglich ist. Der 13. Senat des BSG hat sich in mehreren Entscheidungen vom 11. März 2004 dieser Rechtsprechung angeschlossen³⁴. Mit einer gesetzlichen Klarstellung soll nun entgegen der Rechtsprechung eine Begrenzung auf insgesamt 25 Entgeltpunkte erfolgen.

Durch Art. 9 Nr. 2 wird § 22b Abs. 1 Satz 1 FRG wie folgt geändert:

„(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zugrunde gelegt...“

Die Änderung tritt nach Artikel 15 Abs. 3 am 7. Mai 1996 in Kraft.

Die rückwirkende Inkraftsetzung soll sicherstellen, dass alleinstehende Berechtigte mit mehreren Renten weiterhin eine Rentensumme höchstens in einer Höhe erhalten, die sich an der Höhe der Eingliederungshilfe orientiert. Die Rechtsprechung des BSG führt in zahlreichen Fallkonstellationen im Ergebnis zu einer Besserstellung der Hinterbliebenen im Verhältnis zu Ehepaaren bzw. nichtehelichen Lebensgemeinschaften, da der Hinterbliebene den gleichen Gesamtzahlbetrag erhalten kann. Im sogenannten Sterbevierteljahr kann der Hinterbliebene sogar zwei Renten aus insgesamt 50 Entgeltpunkten bei einem Rentenartfaktor von 1,0 erhalten, was für Ehepaare nicht möglich wäre. Dies belegt, dass der Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Klarstellung nur die ursprüngliche Regelungsabsicht sicher stellen und ungerechtfertigte Privilegierungen verhindern will (authentische Interpretation). Mittlerweile hat der 8. Senat in einem Urteil vom 7. Juli 2004 teilweise auf die oben aufgeführte Kritik reagiert und die Hinterbliebenenrente – neben der Versichertenrente aus 25 Entgeltpunkte – auf

³³ BSG – B 4 RA 118/00 R – Mitt LVA Rheinpr. 2002, S. 313 ff.

³⁴ BSG – B 13 RJ 44/03R, B 13 RJ 52/03R und B 13 RJ 56/03R – Urteile vom 11. März 2004

höchstens 15 Entgeltpunkte begrenzt. Damit wird die offensichtliche Besserstellung zumindest begrenzt. 34a BSG - B 8 KN 10/03 R Pressemitteilung Nr. 39/04.

Ob die Rechtsprechung die rückwirkende Inkraftsetzung akzeptiert, bleibt abzuwarten. Der 13. Senat hat in seinen Entscheidungen vom 11. März darauf hingewiesen, dass die Gesetzesergänzung über eine Klarstellung hinausgehe. Wenn der Gesetzgeber mit einer Rechtsprechung nicht einverstanden sei, könne er nicht selbst bestimmen, wie eine Vorschrift „authentisch“ zu interpretieren sei.³⁵ Die Rentenversicherungsträger verbleiben wegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung bei ihrer Auffassung. Bei neuen Streitigkeiten muss ggf. das Bundesverfassungsgericht über die Rückwirkung des Gesetzes entscheiden.

12. Änderungen des FANG

Nach § 2 Satz 1 Buchst. b FRG ist die Anwendung des FRG ausgeschlossen, wenn Versicherungs- und Beschäftigungszeiten u.a. nach den von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschriften (VO Nr. 1408/71 (EWG) und VO Nr. 574/72 (EWG) im Herkunftsgebiet anrechnungsfähig sind. Der Ausschluss nach Satz 1 tritt dann **nicht** ein, wenn entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen dies ausdrücklich bestimmen³⁶. Für Berechtigte mit Versicherungs- und Beschäftigungszeiten in Estland, Lettland und Litauen, die bereits vor dem Beitritt dieser Staaten zur EU dem berechtigten Personenkreis des FRG angehörten, fehlen entsprechende Sozialversicherungsabkommen. Damit auch für diese Berechtigten weiterhin die in diesen Staaten bis zum 30. April 2004 zurückgelegten Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG anzurechnen sind, wird in Art. 6 § 4 FANG eine Vertrauensschutzregelung eingefügt.

In Art. 6 § 4 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a durch Art. 10 eingefügt:

„(1a) § 2 Satz 1 Buchstabe b des Fremdrentenge-

setzes gilt nicht für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die in Estland, Lettland oder Litauen zurückgelegt wurden, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Mai 2004 Ansprüche oder Anwartschaften nach dem Fremdrentengesetz erworben hat.“

Die Vorschrift tritt nach Art. 15 Abs. 9 **rückwirkend zum 1. Mai 2004** in Kraft.

Art. 6 § 4 Abs. 1a FANG stellt darauf ab, dass der Berechtigte bereits vor dem 1. Mai 2004 Ansprüche nach dem FRG erworben haben muss. Als „Berechtigter“ ist bei Versichertenrenten der Versicherte und bei Hinterbliebenenrenten der Hinterbliebene anzusehen. Beim Berechtigten müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendung des FRG (§§ 1, 17a FRG, 20 WGSVG) vor dem 1. Mai 2004 vorliegen. Bei Spätaussiedlern muss die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland vor dem Stichtag erfüllt sein. Der Zeitpunkt der Anerkennung (z.B. Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung) ist ohne Bedeutung. Waisen, die nach dem 30. April 2004 in Deutschland geboren werden, erwerben keine Ansprüche nach dem FRG.

Bei Berechtigten nach § 1 Buchstabe e FRG (abgeleitete Hinterbliebenenrenten) muss der Verstorbene eine FRG-Berechtigung vor dem 1. Mai 2004 erworben haben und die persönliche Beziehung des Berechtigten zum Verstorbenen (bei Ehegatten: Eheschließung, bei Waisen: Kindschaftsverhältnis) muss vor dem 1. Mai 2004 bestanden haben.

Zuständige Verbindungsstelle innerhalb der Arbeiterrentenversicherung für Estland, Lettland und Litauen ist die LVA Mecklenburg-Vorpommern.

13. Änderungen des Auslandsrentenrechts

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz sieht einige Änderungen vor, die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung tragen, wonach Staatsbürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union auch bei Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht, wenn

³⁵ BSG – B 13 RJ 56/03 R - Urteil vom 11. März 2004, Seite 9

³⁶ Regelungen, wonach die Vorschriften des FRG unberührt bleiben, enthalten die Sozialversicherungsabkommen mit Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Ungarn. Durch die Eintragung in Anhang III der VO Nr. 1408/71 (EWG) sind diese Abkommen neben dem Gemeinschaftsrecht weiterhin anzuwenden

Rentenreform

ein hinreichend enger Bezug zum Gebiet der Europäischen Union besteht.

Art. 3 VO (EWG) Nr. 1408/71 sieht eine Gleichbehandlung der von der Verordnung erfassten Personen mit einem Deutschen **nur bei Aufenthalt im Gebiet eines Mitgliedstaates** sowie im Gebiet eines **EWR-Staates** und der **Schweiz** vor. Die persönliche Gleichstellung wirkt sich insbesondere bei Anwendung der deutschen Auslandsrentenvorschriften aus (§§ 110 ff. SGB VI). Soweit es auf die Staatsangehörigkeit ankommt, sind die gleichgestellten Personen wie Deutsche zu behandeln.

Das RV-Nachhaltigkeitsgesetzes gewährleistet nunmehr, dass bei Anwendung des deutschen Auslandsrentenrechts die nichtdeutschen Staatsangehörigen eines EU-/EWR-Staates und Schweizer Bürger **auch bei Aufenthalt außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung** (EU- und EWR-Staaten sowie die Schweiz) wie Deutsche behandelt werden.

Hierzu werden folgende Vorschriften geändert:

§ 113 Abs. 3 SGB VI erhält folgende Fassung:

„(3) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, **die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist**, werden zu 70 vom Hundert berücksichtigt.“

§ 114 SGB VI wird wie folgt gefasst:

„Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, **die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist**, werden zusätzlich ermittelt aus.....

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von Berechtigten, **die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist**, wird zusätzlich ermittelt aus.....“

Die Überschrift in § 272 SGB VI und Abs. 1 werden wie folgt geändert:

„Besonderheiten

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von Berechtigten, **die die Staatsangehörigkeit eines Staates**

haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, die vor dem 19.05.1950 geboren sind und vor dem 19.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus.....“

§ 317 Abs. 2 SGB VI wird wie folgt gefasst:

„(2) **Eine Rente an einen Hinterbliebenen, der die Staatsangehörigkeit eines Staates hat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.**“

Außerdem wird Abs. 2a wie folgt geändert:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für **Berechtigte, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist**, mindestens die nach § 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in § 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.“

Alle Änderungen treten nach Art. 15 Abs. 1 am 1. August 2004 in Kraft.

Aufgrund der Änderungen sind die Staatsangehörigen eines EU-/EWR-Staates oder Schweizer Bürger nunmehr für den Rentenexport in einen **Drittstaat** wie Deutsche zu behandeln. **Das bedeutet, dass die Auslandsrente nicht mehr nach § 113 Abs. 3 SGB VI zu 70%, sondern grundsätzlich in vollem Umfang gewährt wird.** Die geänderten Auslandsrentenbestimmungen sind ab 1. August 2004 anzuwenden. Bereits laufende Auslandsrenten sind aus Anlass dieser Änderungen gemäß § 317 Abs. 1 SGB VI **nicht** neu zu berechnen.

Elektronisches Aktenarchiv

Martin Nolte und Achim Pilatus, Leitung der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Die Einführung des elektronischen Aktenarchivs bei der LVA Rheinprovinz

Teil A – Der Weg vom Papier zur elektronischen Akte

1. Allgemeines
2. Entwicklungen und Entscheidungen in den Jahren 2001 bis 2002
 - 2.1 Entscheidung über die Aufgabe des Archivstandortes Ackerstraße
 - 2.2 Alternativen für einen künftigen Archivstandort
 - 2.3 Grundsatzentscheidung der Geschäftsführung
 - 2.4 Vorlage der Machbarkeitsstudie
3. Europaweites Ausschreibungsverfahren
 - 3.1 Übergeordnete Anforderungen
 - 3.2 Leistungsumfang zum Los 1 der Ausschreibung
 - 3.3 Leistungsumfang zum Los 2 der Ausschreibung
 - 3.4 Ergebnisse der Ausschreibung
 - 3.5 Entscheidung des Vorstandes
4. Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Zertifizierung
5. Realisierung des Projekts
 - 5.1 Beginn der Projektarbeit
 - 5.2 Feinkonzeption und Testverfahren
 - 5.3 Umfang der Arbeiten im Los 1²⁾
 - 5.4 Prozessablauf im Los 2
6. Qualitätssicherung
7. Datenschutz und Datensicherheit
8. Abnahme der Arbeiten des Konsortiums
 - 8.1 Abnahme der Arbeiten zum Los 1
 - 8.2 Abnahme der Arbeiten zum Los 2
9. Praxiseinsatz
 - 9.1 Aktuelle Situation im Projekt
 - 9.2 Erste Erfahrungen aus der Praxis
 - 9.3 Organisatorische Aspekte
10. Weitere Projektvorhaben
 - 10.1 Nachdigitalisierungsstelle am Archivstandort in Waldesheim
 - 10.2 Bescheidsicherung
 - 10.3 Up-Load von Lotus Notes und Microsoft Office Dokumenten
11. Ausblick

1. Allgemeines

Im Teil A) wird die Entwicklung zu dem elektronischen Aktenarchiv von den ersten Überlegungen im Jahre 2001 zur bis zur Realisierung einer zukunftsfähigen Gestaltung des Archivs bei der LVA Rheinprovinz aus Sicht der zuständigen Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation beschrieben. Das System befindet sich hier in Düsseldorf seit dem 5. Januar 2004 im Praxisbetrieb. Nicht ausführlich erläutert werden in diesem Artikel die technischen Aspekte zur erforderlichen Hard- und Softwarearchitektur und die zugehörigen Prozesse, soweit diese überwiegend zum Aufgaben- bzw. Betreuungsbereich der Abt. Organisation und Informationsverarbeitung gehören.

Bei dem vorgestellten Projekt handelt es sich um das bisher größte Vorhaben zur elektronischen Speicherung von Dokumenten, das nach hiesiger Einschätzung in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer so kurzen Zeitspanne umgesetzt werden wird. Im Bereich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung stellt es das erste umfassende Projekt dar, in dem unter Nutzung der qualifizierten digitalen Massensignatur anschließend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die betreffenden Unterlagen nach der Überführung in das elektronische Archiv zu vernichten.

Das Projekt wurde von der Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung sowie der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation, der zuständigen Fachabteilung, die die Akten produziert und aufzube-

Elektronisches Aktenarchiv

wahren hat, gemeinsam betreut.

Im Anschluss an die Darstellung der Ausgangsüberlegungen bei der LVA Rheinprovinz werden die Planungs-, Realisierungs- und Testphase dargestellt. Nachfolgend wird über die ersten Erfahrungen aus dem inzwischen bereits mehrere Monate laufenden Gesamtprozess berichtet. Abschließend wird ein Ausblick auf die bereits absehbare künftige Entwicklung gegeben.

Im Teil B) wird der bei der LVA Rheinprovinz eingesetzte Recherche-Client, d. h. die Software zum Zugriff auf die digitalen Akten für die Sachbearbeitung mit deren Funktionalitäten vorgestellt. Die Funktionalitäten des Recherche-Clients werden in den nächsten Monaten entsprechend den wachsenden Anforderungen noch erweitert werden.

2. Entwicklungen und Entscheidungen in den Jahren 2001 bis 2002

Zum besseren Verständnis werden nachfolgend die Ausgangsüberlegungen und maßgebliche Entscheidungen auf dem Weg zum elektronischen Aktenarchiv bei der LVA Rheinprovinz aufgezeigt.

2.1 Entscheidung über die Aufgabe des Archivstandortes Ackerstraße

Die ersten konkreteren Überlegungen zu einer Veränderung bei der Archivierung der körperlichen Akten datieren aus dem Jahre 2001. Das für die Lagerung der Akten seit Jahrzehnten genutzte Gebäude am Standort Ackerstraße bereitete bereits in den vergangenen Jahren auf Grund der Bausubstanz insbesondere im Hinblick auf brandschutztechnische Aspekte immer wieder Schwierigkeiten. Das Gebäude war bereits Anfang der neunziger Jahre insgesamt als erheblich sanierungsbedürftig eingestuft worden. Aus diesen Gründen wurde entschieden, das Mietverhältnis nicht weiter fortzusetzen und den Standort aufzugeben.

2.2 Alternativen für einen künftigen Archivstandort

Da das Aktenarchiv auf Grund dieser Entscheidung nicht mehr auf Dauer am Standort Ackerstraße verbleiben konnte, musste nach alternativen Unterbringungsmöglichkeiten für die große Menge an Akten und sonstigem Archivgut bzw. nach anderen Archivierungskon-

zepten gesucht werden. Für eine Entscheidung hierzu wurden auch Angaben zur Höhe der jeweiligen Kosten, die mit anderen denkbaren Lösungen verbunden wären, benötigt. In der Folge wurden daher die zur Disposition stehenden Lagermöglichkeiten für die körperlichen Akten überprüft. Hierzu gehörten insbesondere:

- Anmietung eines Fremdobjektes in Raum Düsseldorf
- Anmietung eines Fremdobjektes außerhalb von Düsseldorf
- Neubau oder Kauf eines Objektes im Raum Düsseldorf
- Neubau oder Kauf eines Objektes außerhalb von Düsseldorf oder
- Neu-/Um- und Erweiterungsbau eines weiteren LVA-eigenen Gebäudes in Waldesheim

Im Rahmen der Überlegung ergab sich eine Vorentscheidung zu Gunsten der Alternative am Standort Waldesheim, da es sich hier um ein eigenes Grundstück und Gebäude der LVA Rheinprovinz handelte in dem das Versicherungskartenarchiv untergebracht ist. Dieses Gebäude wies außerdem eine vorhandene Infrastruktur auf (Parkplätze, nutzbare Erschließungsflächen, Versorgungssysteme, Sozialfläche u. s. w). Diese Alternative bot hierdurch erhebliche Kostenvorteile gegenüber allen anderen möglichen Lösungen.

2.3 Grundsatzentscheidung der Geschäftsführung

Am 12. Februar 2002 hatte die Geschäftsführung entschieden, dass jegliche bauliche Maßnahmen zu vermeiden sind und bevorzugt Maßnahmen zur Verringerung/Vernichtung des Aktenbestandes untersucht werden sollen. Hierbei sollte der optischen Speicherung – nicht jedoch der Ausweitung der Mikroverfilmung – der Vorzug eingeräumt werden. Die Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung wurde durch die Geschäftsführung beauftragt, hierzu eine Machbarkeitsstudie anzufertigen.

Im Einzelnen wurden an die zuständigen Abteilungen folgende Aufträge erteilt:

- Die Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung prüft, wie eine elektronische Speicherung der Aktenbestände und der Zugriff durch die Sachbearbeitung erreicht werden könnte.
- Die Abteilung Verwaltung prüft, ob und unter welchen Bedingungen der Mietvertrag für das Gebäu-

de Ackerstraße um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

- Die Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation wurde beauftragt, die Menge der tatsächlich vorhandenen Akten festzustellen und zu prüfen, in welchem Umfang eine Vernichtung von vorhandenem Aktengut rechtlich zulässig und möglich ist. Außerdem war festzustellen, wie hoch der körperliche Aktenanteil und der jährliche Zuwachs für die Zukunft zu bemessen sind.
- Das Referat Rechnungsprüfung hat zu klären, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronische Speicherung des Aktenbestandes zu beachten sind.

Die vorgenannten Aufträge sollten umgehend einer Klärung zugeführt werden, da hiervon die weitere Vorgehensweise abhing.

2.4 Vorlage der Machbarkeitsstudie

Die angeforderten Ergebnisse aus dem Auftrag der Geschäftsführung vom 12. Februar 2002 wurden in einer Machbarkeitsstudie zusammen gefasst und im August 2002 vorgelegt. Anschließend wurden diese Ergebnisse von der Geschäftsführung bewertet. Im Ergebnis kam die Studie zu dem Schluss, dass eine Digitalisierung der körperlichen Akten im Laufe eines Jahres – bei Beachtung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen – grundsätzlich möglich und die Umsetzung wegen der Zukunftsorientierung des Systems auch wünschenswert wäre. Eine umfassende Kosten/Nutzenanalyse war jedoch zu diesem frühen Zeitpunkt mangels vollständiger Kenntnis aller Einflussfaktoren nicht möglich.¹⁾ Hierauf Bezug nehmend wurde von Seiten der Geschäftsführung entschieden, dass die Digitalisierung des gesamten Aktenbestandes anzustreben ist. Auf Grund des Volumens der Maßnahme war eine europaweite Ausschreibung vorzunehmen. Wegen der hierfür notwendigen Spezialkenntnisse und besonderen Erfahrungen, wurde zur Unterstützung hieran ein externer Berater beteiligt.

3 Europaweites Ausschreibungsverfahren

Die Leistungen, die im Rahmen des Projektes von Seiten der Auftragnehmer zu erbringen waren, wurden europaweit ausgeschrieben. Diese Form der Ausschreibung war auf Grund des finanziellen Volumens vorgeschrieben. Die ca. 250 Seiten umfassende Ausschreibungsunterlage wurde innerhalb eines Zeitraumes von ca. 3 Monaten zwischen Mitte Januar 2003 und April 2003 erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen beinhalteten eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen aus Sicht des Auftraggebers einschließlich eines umfangreichen Kriterienkataloges, der Fragen zu allen Bereichen des Projektes beinhaltete. Die Ausschreibung wurde in so genannte Lose (Teilausschreibungen) unterteilt.

Die Vergabebekanntmachung erfolgte am 28. April 2004. Nach Ende der Angebotsfrist, die im Laufes des Verfahrens wegen der Komplexität der Ausschreibung um eine Woche auf den 4. Juli 2004 verlängert wurde, wurde die Angebotseröffnung am 7. Juli 2004 vorgenommen.

3.1 Übergeordnete Anforderungen

Wesentliche Aspekte der Ausschreibung waren der zur Verfügung stehende Zeitrahmen, die Menge des zu bearbeitenden und zu speichernden Archivgutes und die systemseitige Gestaltung der Architektur. Gefordert wurde, dass der gesamte Aktenbestand der LVA Rheinprovinz (einschließlich des Aktenzuganges im Archiv des Jahres 2004) innerhalb eines Jahres in das digitale Archiv zu überführen ist. Hinsichtlich des Zugriffs sollte eine mittlere Zugriffszeit von max. zwei Sekunden (Zeitraum zwischen der Anforderung der elektronischen Dokumente im Archiv bis zur Darstellung am Bildschirm) eingehalten werden. Entsprechend sollte das System eingerichtet werden.

Die für die Ausschreibung kalkulierte Aktenmenge betrug im Januar 2003 ca. 1,2 Mio. Akten zu durchschnittlich 100 Blatt zuzüglich des jährlichen Neueinganges im Archiv, der für die Kalenderjahre 2003 und 2004 mit ca. 500.000 Akten zu durchschnittlich 24 Blatt

¹⁾ Eine im Rahmen der Projektierung vorgenommene Wirtschaftlichkeitsberechnung (IT-WIBE 21) ergab einen namhaften finanziellen Vorteil zu Gunsten der Lösung „Digitalisierung“

Elektronisches Aktenarchiv

kalkuliert wurde. Basierend auf dieser Grundmenge wurden die im elektronischen Archiv zu speichernden Seiten, den elektronischen Images, mit mindestens 126 Mio. Seiten und maximal 154 Mio. Seiten zu durchschnittlich 50 KB Speicherbedarf kalkuliert. Bei der Berechnung der Imagemenge wurde davon ausgegangen, dass etwa 20 % aller Seiten auch eine Rückseite aufweisen. Die Übergabe der erstellten Images hat – entsprechend der Forderung in der Ausschreibung – auf CD bzw. DVD zu erfolgen, wobei das Dateiformat auf PDF, das mittels Acrobat Reader angezeigt werden kann, festgelegt wurde.

Grund für die außerordentlich kurze Zeitspanne innerhalb der die o. g. Aktenmenge zu bearbeiten war, war das für Mitte 2005 geplante Ende des Mietvertrages für das Archivgebäude auf der Ackerstraße. Nach Ende des Projektes muss der LVA Rheinprovinz noch genügend Zeit für die ordnungsgemäße Übergabe des Mietobjektes einschließlich der vorher erforderlichen Arbeiten (Abbau der Regelanlagen, geregelter Umzug des Personals u.s.w.) zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wurde als Termin für das Projektende der 31. Dezember 2004 festgelegt.

Eine weitere zentrale Forderung bestand darin, dass die elektronische Speicherung der körperlichen Akten unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Massensignatur nach dem Signaturgesetz vom 22. Mai 2001 (SigG) und den Vorschriften zu den §§ 110 a bis d Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) zu erfolgen hat, damit die Akten anschließend vernichtet werden können.

3.2 Leistungsumfang zum Los 1 der Ausschreibung

Das Los 1 beinhaltet in erster Linie die Lieferung und den Aufbau der gesamten Hardware im Rechenzentrum der Hauptverwaltung der LVA Rheinprovinz. Außerdem gehört hierzu die Bereitstellung, die Implementierung und Anpassung der Software zum Betrieb des Gesamtsystems und zum Zugriff auf das künftige elektronische Archiv (vgl. hierzu auch Kap. 5.3).

3.3 Leistungsumfang zum Los 2 der Ausschreibung

Das Los 2 umfasst die Dienstleistung, die zur Digitalisierung der Akten durch fremdes Personal notwendig war. Hierzu gehörte das Abholen der Akten,

deren Vorbereitung für das anschließende Scannen, das Scannen, das Brennen der Dokumente auf ein Übergabemedium, den Transport des Mediums zu LVA und die anschließende Vernichtung der Akten. Der gesamte Prozess ist unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

3.4 Ergebnisse der Ausschreibung

Nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen lagen der LVA Rheinprovinz am 7. Juli 2003 zehn Angebote für das Los 1 und 20 Angebote für das Los 2 vor. Die Sichtung und Bewertung der umfangreichen Angebote erfolgte in der Zeit vom 10. Juli bis Mitte August 2003 und wurde nach den beiden Losen getrennt vorgenommen. Für die Auswahl eines geeigneten Bewerbers für das Los 1 war die Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung und für die Auswahl des Bewerbers für Los 2 war die Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation federführend zuständig. Die Bewertung der Angebote erfolgte mittels eines vorher verbindlich festgelegten Punktesystems, das sich auf die Merkmale Unternehmen, Referenzen und Projektqualität, Leistungen, Qualitätssicherung und die Kosten bezog. Hierbei die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Unternehmen
- Referenzen und Projektqualität
- Leistungen
- Qualitätssicherung
- Kosten

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Erstellung der Vorstandsvorlage zur Entscheidung über die Vergabe der Aufträge wurden im Rahmen der Bewertung für das Los 2 (Dienstleistung) außerdem drei Referenzbesuche bei den auf Grund der Auswertung der schriftlichen Unterlagen besten drei Bewerbern durchgeführt. Die Ergebnisse der Referenzbesuche gingen ebenfalls in die Gesamtbewertung zum Los 2 mit ein.

Als Abschlussergebnis des Auswahlverfahrens wurde dem Vorstand vorgeschlagen, den Zuschlag für die Leistungen zum Los 1 einem Konsortium unter der Leitung der Firma T-Systems und zum Los 2 der Firma Post Direkt GmbH über die in Leipzig zu erbringende Dienstleistung zu erteilen. Der Anbieter zum Los 2 hatte mit seinem Angebot nachweisen können, dass die in der Ausschreibung genannten Anforderungen insbesondere hier erfüllt werden können.

3.5 Entscheidung des Vorstandes

Der Vorstand der LVA Rheinprovinz hat sich in seiner Sitzung am 8. September 2003, nach einer vorher durchgeführten Beratung im Bau- und Finanzausschuss, die am 3. September erfolgte, der Empfehlung der Verwaltung angeschlossen. In der Folge wurden die Aufträge an die o. g. Firmen erteilt.

4. Beteiligung der Aufsichtsbehörde und Zertifizierung

Die Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -systemen ist nach § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) anzeigepflichtig. Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wurde von der Geschäftsführung mit Schreiben vom 11. April 2003 über die geplante Maßnahme informiert. Nachfolgend fanden mit den Vertretern des Landesversicherungsamtes hierzu erläuternde Gespräche statt. Mit Schreiben vom 27. November 2003 hat das Landesversicherungsamt der Geschäftsführung der LVA Rheinprovinz mitgeteilt, dass gegen die Einführung der optischen Archivierung keine Einwände bestehen. Darüber hinaus hat sich das Landesversicherungsamt mit dem o. g. Schreiben der Rechtsauffassung des Bundesversicherungsamtes und des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zum Einsatz von automatisch erzeugten Signaturen im Sinne des § 15 Abs. 2 der Signaturverordnung angeschlossen.

Zusätzlich zur Anzeige nach § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) war noch eine Anzeige nach § 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) erforderlich, da durch den Dienstleister (Firma Post Direkt) im Rahmen des Auftrages zum Los 2 die Speicherung und Verarbeitung von Sozialdaten erfolgen sollte. Diese Anzeige hat das Landesversicherungsamt mit Schreiben vom 6. Januar 2004 zustimmend zur Kenntnis genommen und hierzu lediglich die entsprechenden Verträge angefordert.

Zusätzlich wurde eine Zertifizierung der Prozesse durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angestrebt. Hierzu waren umfangreiche Dokumentationen zu erstellen. Die Arbeiten hierzu wurden zwischenzeitlich ebenfalls abgeschlossen. Die Begehung des Auditors zur Zertifizierung der Prozesse

zum Los 2 beim Dienstleister erfolgte am 14. Mai 2004. Hierbei wurde festgestellt, dass der Zertifizierung keine wesentlichen Gründe mehr entgegen stehen; lediglich einzelne Prozesse sind noch schriftlich zu dokumentieren. Die Zertifizierung steht damit unmittelbar bevor. Der Zertifizierung der internen Prozesse im Los 1 für die Arbeiten im Rechenzentrum der LVA Rheinprovinz steht derzeit ebenfalls nichts mehr im Wege, so dass auch diese in Kürze erteilt werden dürfte.

Auf Grund dieser Entscheidungen hat die LVA Rheinprovinz auf dem Weg in die digitale Zukunft und der damit verbundenen Vernichtung der körperlichen Akten alle Anforderungen aus aufsichts- und genehmigungsrechtlicher Sicht erfüllt.

5. Realisierung des Projekts

Die Realisierung des Projektes hat in der Zeit von der Entscheidung des Vorstandes Anfang September 2003 bis Ende 2004 zu erfolgen. Nachfolgend wird die Entwicklung bis zum Redaktionsschluss (ca. Ende Juni 2004) beschrieben.

5.1 Beginn der Projektarbeit

Die Realisierungsphase begann unmittelbar nach der Erteilung des Zuschlages an die beteiligten Firmen Ende September 2003. Auf Grund der äußerst knapp bemessenen Realisierungsphase wurde umgehend eine Projektorganisation mit einem Lenkungsausschuss und einer Projektleitung eingerichtet. Die interne Projektleitung wurde gemeinsam von einem Vertreter der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation (Herrn Pilatus) und einem Vertreter der Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung (Herrn Schraetz) gebildet. Die Projektleitung hatte alle Aufgaben zu koordinieren, die Termine zur Aufgabenerledigung gemeinsam zu vereinbaren und zu überwachen sowie dem Lenkungsausschuss monatlich über den Projektfortschritt zu berichten.

Die abteilungsübergreifenden Arbeiten, insbesondere zur Vertragsgestaltung und den erforderlichen Genehmigungen des Landesversicherungsamtes, wurden von Herrn Horst Venzke (Abt. Organisation und Informationsverarbeitung) betreut.

Die Projektleitung der LVA Rheinprovinz wurde bereits während der vorhergehenden Planungs- und Aus-

Elektronisches Aktenarchiv

schreibungsphase durch einen externen Berater (Herrn Dr. Ulrich Kampffmeyer und Stefan Meinhold von der Firma Projekt Consult, Hamburg) mit deren spezifischem Know-how unterstützt. Um einen Eindruck über die personalintensive Tätigkeit im Projekt zu bekommen, sei an dieser Stelle erwähnt, dass von Seiten der LVA Rheinprovinz neben den beiden Projektleitern und deren Vertretern (Herr Luther, Abt. Organisation und Informationsverarbeitung sowie Herr Nolte, Abt. Versicherung, Rente und Rehabilitation), die seit Mitte Januar 2003 praktisch ausschließlich für das Projekt tätig waren außerdem eine Vielzahl von weiteren Fachleuten unterstützend erforderlich war, um den vorgesehenen Terminplan einzuhalten. Diese Situation wird sich nach unserer Einschätzung erst im zweiten Halbjahr des Jahres 2004 entschärfen, da erst dann alle vorgesehenen Stufen des Projektes praxismäßig ablaufen werden (vgl. weitere Projektvorhaben, Kap. 10).

Von Seiten des Konsortiums wurden für die LVA Rheinprovinz neben der bereits genannten Firmen (T-Systems und Post Direkt) außerdem die Firmen IXOS (Softwarearchitektur und Recherche-Client), SUN (Hardware und zugehörige Betriebssysteme) und SecCommerce (elektronische Signatur) tätig.

Auf der Basis der Ausschreibungsunterlage wurden zunächst in mehreren gemeinsamen Sitzungen der beiden Projektleitungen mit Unterstützung der Fachleute aus den beteiligten Bereichen Grobkonzepte für die geforderten Lösungen erarbeitet. Diese Grobkonzepte wurden LVA-intern vorgestellt, diskutiert und weiter verfeinert. Im nächsten Schritt wurden diese vorliegenden Konzepte im Laufe der folgenden Wochen zu Feinkonzepten weiterentwickelt. Diese Aufgaben wurden im Wesentlichen bis Ende November 2003 abgeschlossen.

5.2 Feinkonzeption und Testverfahren

Unmittelbar im Anschluss und teilweise bereits parallel zum Abschluss der Arbeiten zur ersten Feinkonzeption wurde mit der Aufstellung der Hardware im Rechenzentrum und am Standort des Dienstleisters in Leipzig und der Softwareintegration und deren LVA-spezifischer Modifikation begonnen, um die Arbeiten

hierzu rechtzeitig abschließen zu können. In diesem Zusammenhang waren insbesondere zwei Arbeitstagen am Standort des Dienstleisters in Leipzig erforderlich. Dort wurden bei der Durchführung von Testläufen im November und Dezember 2003 mehrere Hundert Akten im Rahmen eines Probetriebes verarbeitet. Diese Akten wurden testweise auf DVD's gebrannt und in Düsseldorf in das elektronische Aktenarchiv eingespielt. Bei den Akten handelte es sich um solche, die auf Grund der „Grundsätze für die Aufbewahrung, Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (Fachausschusses Versicherung und Rente des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, Top 12 der Sitzung 2/2003) nicht mehr aufzubewahren waren. Durch die Testläufe wurde somit ein notwendiger Aktenzugriff von Seiten der Sachbearbeitung nicht behindert. Die Testläufe wurden solange wiederholt, bis der Prozess auch in Düsseldorf einwandfrei ablief. Bei den Testläufen wurden insbesondere die Vollständigkeit der Aktenbearbeitung und des Akteninhaltes bis zur Recherche im Archivsystem sowie die Lesbarkeit der erstellten Images überprüft. Gleichzeitig wurde die Funktionalität des Recherche-Client bewertet und unter direkter Beteiligung der Fachabteilung ständig weiterentwickelt.

Das Testverfahren wurde Ende Dezember 2003 bzw. im Januar 2004 – soweit es für die ersten Produktionswochen notwendig war – abgeschlossen. Allerdings war es auch erforderlich, das „Feintuning“ des Systems unter Beteiligung der Mitarbeiter des Konsortiums noch in den ersten Monaten des Jahres 2004 bis zum Abschluss Ende April fortzuführen. Einige der Probleme sind, wie bei einem Projekt dieser Größenordnung nicht anders zu erwarten war, erst beim Erreichen der „Voll-Last“, d. h. bei der Bereitstellung von täglich ca. 10 DVD's (Digital Versatile Disk) und beim Import von ca. 600.000 Images pro Tag, entstanden. Diese wurden jedoch zügig einer Lösung zugeführt.

5.3 Umfang der Arbeiten im Los 1²⁾

Wie in der Einleitung bereits ausgeführt, stellt dieser Artikel das Projekt in erster Linie aus Sicht der akten-

²⁾ Von Seiten der Abt. Organisation und Informationsverarbeitung wird das Projekt in der nächsten Ausgabe der amtlichen Mitteilungen der LVA Rheinprovinz vorgestellt werden. Hierbei werden dann die technischen Aspekte ausführlich erläutert.

produzierenden und -aufbewahrenden Fachabteilung dar. Daher verzichten wir an dieser Stelle auf eine ausführliche und detaillierte Darstellung der Arbeiten zum Los 1. Für das Gesamtverständnis ist es jedoch erforderlich, einen kurzen Überblick auch über die Hardwarekonfiguration zu geben.

Grundlegend für den Aufbau eines elektronischen Aktenarchivs war die Beschaffung und Aufstellung eines hochperformanten Plattenspeichersystems, der das gewaltige Datenvolumen aufnehmen kann. Hierzu wurde eine 15 Terrabyte große Lightning 9980 der Firma HITACHI-DATA-SYSTEM im Rechenzentrum installiert. Die sekundäre Datensicherung erfolgt auf Soft-WORM-Tapes (VolSafe) in einer Robotik (Powder-Horn der Firma StorageTek). Zusätzlich wird eine weitere Kopie dieser VolSafe Magnetbandkassetten für den Disaster Recovery Fall (schwerer Systemabsturz mit Datenverlusten) in einen externen Tresorraum ausgelagert.

Das Einschleusen der in Leipzig auf DVD gebrannten Images erfolgt über einen CD/DVD-Stacker. Die Daten werden in ein Netzfilesystem kopiert, das direkt dem Signaturserver zugewiesen ist. Im Anschluss an den Kopiervorgang erfolgt die Signaturprüfung bevor die Übertragung in den Primärspeicher über eine Datenpipeline geschieht.

Für den Einschleusevorgang, die Signaturprüfung und die Steuerung der Zugriffe der Sachbearbeitung werden drei geclusterte Applikationsserver V 480 und drei Webserver V240, zwei Datenbankserver V880, sowie ein Signaturserver V280 der Firma SUN genutzt.

Im Rahmen des Importvorganges werden die im Los 2 angefertigten Signaturen über einen Signaturserver gegen das beteiligte Trustcenter auf deren Gültigkeit überprüft.

Erst wenn die Gültigkeit der Signaturen bestätigt wurde, erfolgt eine Ablage im elektronischen Archiv. Über den gesamten Einschleusevorgang werden Protokolle erzeugt, die die beteiligten Abteilungen in die Lage versetzen, die Vollständigkeit des Importvorganges auf DVD- und Imagebasis zu überprüfen. Diese Feststellung ist neben der Qualitätssicherung zwingende Voraussetzung für die anschließende Freigabe und die damit verbundene Vernichtung der zugehörigen Akten.

Neben der vorgenannten Hardware wurde die zugehörige Software der Firmen IXOS und SecCommer-

ce beschafft. Hierzu gehörten insbesondere auch die für die Sachbearbeitung notwendigen 500 Lizenzen für den Recherche-Client der Firma IXOS. Der Recherche-Client wird im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen ausführlich vorgestellt.

5.4 Prozessablauf im Los 2

Im Rahmen der Ausschreibung wurde vom Anbieter gefordert, dass bis zum Projektbeginn Anfang Januar 2004 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten alle Akten der LVA Rheinprovinz in eine digitale Form zu überführen. Damit diese Arbeiten innerhalb eines so kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden konnten, waren vom Anbieter erhebliche Investitionen in Form von Hardware (Scanner, Server) erforderlich und auch sicherzustellen, dass entsprechende Räumlichkeiten sowie qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang rechtzeitig zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang war auch entscheidend, dass Erfahrungen mit heterogenem Beleggut vorlagen und auch bereits zumindest ähnliche Größenordnungen bewältigt wurden. Außerdem war genügend Personal mit entsprechenden Vorkenntnissen für eine durchdachte vollständige Prozessüberwachung erforderlich. Die geforderten Erfahrungen lagen auf Grund der Prüfung, die im Rahmen der Bewertung der Ausschreibung vorgenommen wurde, beim dem Projektleiter der Firma Post Direkt und dem Betriebsleiter für den gewählten Standort in Leipzig vor. Hierdurch war es ihnen möglich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen für die Dienstleistung innerhalb des Zeitraumes von weniger als drei Monaten zu schaffen.

Der Prozess für die Dienstleistung stellt sich nach der Feinkonzeption wie folgt dar:

- Tägliche Bereitstellung von ca. 6.000 Akten durch die LVA Rheinprovinz
- Dokumentation in einem Übergabeprotokoll
- Tägliche Abholung der Akten durch die Spedition vom Archivgebäude Ackerstraße
- Transport von Düsseldorf nach Leipzig
- Annahme der Akten durch den Wareneingang in Leipzig
- Vorindizierung der Akten (Erfassung der Versicherungsnummer und Vorgangsnummer im Prozessbegleitsystem der Fa. Post Direkt und Verteilung auf Bearbeitungsboxen (ca. 20 Akten pro Box)

Elektronisches Aktenarchiv

- Festlegung der Stichprobenakten für die spätere Qualitätssicherung durch die LVA
- Vorbereitung der Akten für das Scannen (Entheften, Entklammern, Glätten, Kleben, Stapeln, u.s.w.)
- Scannen der Akten über sechs Hochleistungsscanner der Fa. IBML (Image-Trak)
- Ablage der bearbeiteten Akten nach Box und Bearbeitungstag
- Speicherung der elektronischen Images (Seiten der körperlichen Akten) auf einem Server
- Konvertierung des Dateiformates von TIF nach PDF
- Signatur der Dokumente in einem anerkannten Batchprozess mittels Signaturkarte einschließlich der erforderlichen Stichprobenprüfung der Images
- Brennen der Images auf DVD's
- Bereitstellung der etwa 70 Stichprobenakten pro Tag zur Qualitätssicherung
- Täglicher Transport der ca. 10 DVD's und Stichprobenakten von Leipzig nach Düsseldorf
- Entgegennahme der gelieferten DVD's und Stichprobenakten am Standort Ackerstraße
- Anfertigung eines Annahmeprotokolls
- Transport der DVD's und Stichprobenakten von der Ackerstraße zur Hauptverwaltung durch LVA-eigene Mitarbeiter
- Einspielen der DVD's in das elektronische Aktenarchiv
- Durchführung der Qualitätssicherung durch Mitarbeiterinnen der Abt. Organisation und Informationsverarbeitung mittels der Stichprobeakten
- Überwachung des vollständigen Imports der Images in das elektronische Archiv
- Freigabe zur Vernichtung der fehler- und verlustfrei importierten und qualitätsgesicherten Akten mittels eines Freigabeprotokolls
- Vernichtung der freigegebenen Akten am Standort Leipzig

Die Arbeiten am Standort des Dienstleisters in Leipzig erfolgen im Zweischichtbetrieb. Es wurde an dieser Stelle bewusst darauf verzichtet, den Prozessablauf zusätzlich noch ausführlich zu beschreiben, da dies den Umfang des Artikels mit Sicherheit sprengen würde. Das Feinkonzept, welches die dargestellten Vorgänge ausführlich beschreibt, umfasst rund 40 Seiten. Außer-

dem würden hierdurch unzulässigerweise Betriebsgeheimnisse der Fa. Post Direkt veröffentlicht. Hierzu sind wir nicht berechtigt. Wir gehen jedoch davon aus, dass auch durch die tabellarische Darstellung der Prozessablauf ausreichend klar dargestellt wurde.

Sofern der oben geschilderte Prozessablauf nicht durch äußere Einflussfaktoren (Witterung, Systemausfall o. ä.) zeitlich negativ beeinflusst wird, ist sichergestellt, dass die Akten spätestens sieben Werktagen nach der Abholung im elektronischen Archiv vorhanden sind.

6. Qualitätssicherung

Der Qualitätssicherung kommt bei einem Projekt dieser Größenordnung erhebliche Bedeutung zu. Daher erfolgt die Qualitätssicherung in mehreren Stufen und an unterschiedlichen Standorten.

Qualitätssicherung in Leipzig

Das Prozessverfolgungssystem des Dienstleisters stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt feststellbar ist, in welchem Bearbeitungsschritt sich eine bestimmte Akte befindet. Der Dienstleister verfügt über eigene QS-Baufträge, die permanent die einzelnen Prozesse und die Tätigkeit der Mitarbeiter(innen) überwachen. Hierzu gehört selbstverständlich auch eine visuelle Prüfung der Qualität der Arbeitsergebnisse. Zusätzlich werden im Rahmen des Signaturprozesses maschinell ausgewählte Stichprobenakten geprüft. Dabei wird die Übereinstimmung der Originale mit den elektronischen Images an Hand der körperlichen Akten kontrolliert. Erst nachdem diese Übereinstimmung durch die Signaturmitarbeiter(innen) festgestellt wurde, werden die elektronischen Dokumente signiert. Durch die qualifizierte Signatur wird nicht nur die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt, sondern auch sichergestellt, dass die elektronischen Dokumente nachträglich nicht mehr verändert werden können.

Qualitätssicherung in Düsseldorf

Eine weitere Überprüfung der Tätigkeit des Dienstleisters wird von Mitarbeiterinnen der Abteilung Organisation und Informationsverarbeitung unter der Leitung von Frau Beatrix Günther durchgeführt. Hierzu

wird ein Prozent der Akten, die täglich in Leipzig bearbeitet werden, zusammen mit den DVD's im Original an die LVA Rheinprovinz zurückgesandt. An Hand dieser Akten wird geprüft, ob die elektronischen Akten den Inhalt der körperlichen Akten vollständig und in einwandfreier Qualität enthalten. Es werden insbesondere die Lesbarkeit der Seiten, die seitenrichtige Darstellung und die korrekte Struktur geprüft. An dieser Stelle sei es daher erlaubt, den beteiligten Damen für ihre unermüdlige und sehr engagierte Unterstützung zu danken!

Neben diesen visuellen Überprüfungen wird mit maschineller Unterstützung geprüft, ob die angelieferten DVD's und deren gesamter Inhalt, d. h., alle auf einer DVD vorhandenen Fälle, auch vollständig und fehlerfrei in das elektronische System eingespielt wurden.

Erst wenn diese Prüfungen insgesamt ohne Beanstandung abgeschlossen wurden, wird dem Dienstleister schließlich durch die Fachabteilung schriftlich mitgeteilt, dass die zugehörigen körperlichen Akten vernichtet werden können.

7. Datenschutz und Datensicherheit

Bei den im Rahmen des Projektes zu bearbeitenden und abschließend im elektronischen Archiv zu speichernden Daten handelt es sich um Sozialdaten, die besonders schutzwürdig sind. Daher waren im gesamten Projekt die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und einzuhalten. Dieses Erfordernis betraf in erster Linie den Transport und die Bearbeitung der Akten nach und in Leipzig als auch die Behandlung und Sicherung der auf den erstellten DVD's vorhandenen Daten.

In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass die Akten grundsätzlich in verschließbaren Transportcontainern und in Lastkraftwagen mit geschlossenem Aufbau transportiert werden. Die Schlüsselgewalt liegt ausschließlich bei namentlich bekannten Mitarbeitern der LVA Rheinprovinz bzw. des Dienstleisters (Fa. Post Direkt) – und damit nicht bei der beauftragten Spedition. Die Bearbeitung der Akten erfolgt in einem Zutritts-gesicherten Gebäude des Dienstleisters. Zu den Räumlichkeiten haben auf Grund der Sicherung des Zuganges über Chipkarten nur befugte Personen Zutritt. Die Räumlichkeiten, in denen der Signaturprozess durch-

geführt wird, sind nochmals zutritts-gesichert, so dass hier nur die Mitarbeiter(innen) Zutritt haben, die die Signatur vornehmen dürfen. Die in den Arbeitsprozess eingebundenen Mitarbeiter(innen) wurden – entsprechend unserer Forderung in der Ausschreibung – ausnahmslos auf den Datenschutz verpflichtet.

Der Rücktransport der DVD's und Stichprobenakten zur LVA Rheinprovinz erfolgte ebenfalls durch die Spedition in verschlossenen Containern. Die Mitarbeiter der Spedition wurden außerdem ebenfalls auf den Datenschutz verpflichtet.

Nach der Anlieferung des verschlossenen Containers in der Fachabteilung werden die DVD's durch hierzu befugte Mitarbeiter der Abt. Organisation und Informationsverarbeitung persönlich entgegen genommen und unmittelbar zur weiteren Verarbeitung ins Rechenzentrum gebracht. Nach dem Einspielen in das elektronische Archiv werden die DVD's in sicheren Räumlichkeiten im Dienstgebäude auf der Kreuzstraße gelagert.

Die Vernichtung der durch die LVA Rheinprovinz nach der Qualitätssicherung (s. o.) freigegebenen Akten erfolgt direkt von Leipzig aus, indem die beauftragte Spedition die entsprechenden Akten in verschlossenen Containern zum Vernichtungsort transportiert und dort die Vernichtung in eigener Regie durchführt. Die Vernichtung erfolgt nach den hierfür vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Regelungen.

8. Abnahme der Arbeiten des Konsortiums

Die Abnahme der seitens des Konsortiums durchgeführten Arbeiten stellte einen wichtigen Meilenstein innerhalb der Projektarbeiten dar. Wegen der Vergabe der Aufträge in zwei getrennten Losen erfolgt auch die Abnahmeprüfung zu zwei unterschiedlichen Terminen.

8.1 Abnahme der Arbeiten zum Los 1

Im Rahmen der Arbeiten zum Los 1 war neben der Aufstellung der erforderlichen Hardware und Implementierung der Software (insbesondere für den Import der Dokumente und deren Anzeige am Arbeitsplatz der Mitarbeiter) nachzuweisen, dass das Gesamtsystem das gleichzeitige Arbeiten von 500 Anwendern bei einer Zugriffszeit von maximal 2 Sekunden und den

Elektronisches Aktenarchiv

gleichzeitigen DVD-Import (mit einer akzeptablen Importrate) ermöglicht. Diese Leistungsfähigkeit konnte jedoch in den ersten Monaten noch nicht nachgewiesen werden. Unabhängig davon wurde der Recherche-Client bereits kurze Zeit nach dem Projektbeginn (5. Januar 2004) mit der annähernd vollen Funktionalität zur Verfügung gestellt. Hierdurch war es möglich mit den Arbeiten zum Los 2 termingerecht zu beginnen. Seit dem 12. Februar 2004 steht der kompletten Sachbearbeitung der Recherche-Client zur Verfügung.

Die Abnahme der geforderten Leistung zu Los 1 hat sich daher nur deswegen verzögert, weil die in der Ausschreibung geforderte Performance zunächst nicht vollständig nachgewiesen wurde. Durch einen letzten entscheidenden Lasttest, der wiederum unter Beteiligung der Sachbearbeitung der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation durchgeführt wurde, konnte die geforderte Performance sowohl soweit die Nutzung des Recherche-Client betroffen war, als auch hinsichtlich des gleichzeitigen DVD-Imports nachgewiesen werden. Die Abnahme der Leistung zum Los 1 erfolgte am 28. April 2004.

8.2 Abnahme der Arbeiten zum Los 2

Die Abnahme der Aufgaben zum Los 2 musste zwingend vor dem Beginn der Dienstleistung erfolgen, da dem Auftragnehmer ansonsten keine Akten zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden durften. Aus diesem Grund erfolgte die Prüfung des Gesamtprozesses mittels den zuvor zur Verfügung gestellten Testakten. Hierbei handelte es sich – wie bereits erläutert um Akten, die auf Grund der vom Fachausschuss Versicherung und Rente beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger beschlossenen Grundsätze über die Aufbewahrung von Archivgut der Rentenversicherungsträger nicht weiter aufzubewahren waren. Anlässlich des Abnahme-Termins am 15./16. Dezember 2003 konnten sich die Projektleitung der LVA Rheinprovinz, der externe Berater und der Datenschutzbeauftragte der LVA Rheinprovinz davon überzeugen, dass der Prozess ausreichend sicher abläuft und auch die Qualität der erzeugten Images nicht zu beanstanden ist.

Damit war sicher, dass „wir unsere Akten in verlässliche Hände“ geben. Die Abnahme konnte daher mit Abschluss der Überprüfungen am 16. Dezember 2003 erteilt wurde. Hierdurch stand dem rechtzeitigen

Produktionsbeginn am 5. Januar 2004 in Leipzig nichts mehr im Wege.

9. Praxiseinsatz

Nach der erfolgten Abnahme des Prozesses in Leipzig wurden Ende 2003 bereits die ersten Akten in Düsseldorf abgeholt. Dies war erforderlich, damit ab dem ersten Produktionstag in Leipzig auch „Arbeitsmaterial“ in Form von Akten vorlag. Neben den Voraussetzungen, die in Leipzig zu schaffen waren, mussten von Seiten der Verantwortlichen für das Los 1 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Akten in das Archivsystem eingespielt werden können. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass von Seiten der Sachbearbeitung hierauf zugegriffen werden kann. Diese Voraussetzungen lagen zum Projektbeginn am 5. Januar 2004 noch nicht vollständig vor. Dennoch hat die Projektleitung der LVA Rheinprovinz dem Beginn der Tätigkeiten in Leipzig zugestimmt, weil Verzögerungen auch nicht im Sinne des Auftraggebers gewesen wären und in der ersten Projektphase ohnehin nur ein kleiner Teil der später regelmäßig zu bearbeitenden Aktenmenge zur Verfügung gestellt wurde. Hierdurch war eine Behinderung der Tätigkeit der Sachbearbeitung nahezu ausgeschlossen. Für evtl. problematische Einzelfälle, in denen die Verwaltungsakte zwingend sofort benötigt wurde, konnten entsprechende Übergangslösungen geschaffen werden. Im Bereich des DVD-Imports, der im Rechenzentrum zu erfolgen hat, leisteten die ohnehin anwesenden Mitarbeiter des Konsortiums tatkräftige Unterstützung, so dass hierdurch die schwierigen ersten Projektwochen gemeinsam gemeistert werden konnten.

9.1 Aktuelle Situation im Projekt

Bisher (Stand: 28. Juni 2004) wurden durch den Dienstleister in Leipzig ca. 540.000 Akten abschließend bearbeitet. Im Rechenzentrum der LVA Rheinprovinz wurde der Inhalt von 915 DVD's importiert. Dies entspricht einer Anzahl von ca. 53,7 Mio. Dokumenten. Bei vorsichtiger Einschätzung des weiteren Projektfortschritts ist davon auszugehen, dass das Projektziel (Abschluss der Einmalaktion bis zum 31. Dezember 2004) tatsächlich erreicht wird.

9.2 Erste Erfahrungen aus der Praxis

Die ersten Erfahrungen aus der Praxis sind derzeit noch leicht von den ersten Projektwochen geprägt, die schwierig waren, da ein Projekt dieser Größenordnung sich zunächst auch einspielen muss.

Unmittelbar nach einer LVA-internen ca. vierstündigen Schulung der ca. 150 Multiplikatoren am 10. und 11. Februar 2004 wurde der Sachbearbeitung der Recherche-Client zum Zugriff auf die digitalen Akten über den AKIT-Sachbearbeiterdialog zur Verfügung gestellt. Aus dem Kreis der Multiplikatoren wurde anlässlich der Schulung wurden viele Fragen rund um die Bedienung der bereitgestellten Software gestellt, die das Interesse an der neuen Materie verdeutlichten.

Die Software zum Recherche-Client wird in den nächsten Monaten ständig weiterentwickelt werden. Einige Änderungen wurden in den letzten Wochen schon umgesetzt, so z. B. die veränderte Anordnung der Werkzengleiste-Leiste (vgl. Ausführungen im Teil B zum Recherche-Client) und die Anordnung des Fensers für den Acrobat Reader. Alle entsprechenden Vorschläge, die der Verbesserung des Systems dienen, werden auf ihre Verwendungs- und Realisierungsmöglichkeit hin geprüft. Die Umsetzung einiger Vorschläge musste allerdings nach einer internen Prüfung verworfen werden, da die Systemarchitektur einige Möglichkeiten ausschließt, so, nur um ein Beispiel zu nennen, die Verwendung von Multi-Page PDF-Dokumenten. Die Verwendung solcher Dokumente ist, wegen der erforderlichen Signatur, die sich immer nur auf eine einzelne Seite beziehen darf, nicht zulässig. Aus diesem Grund werden die elektronischen Images als „Single-Page-PDF“ im System abgelegt.

Kritisch wird durch die Sachbearbeitung allerdings die aktuell überwiegend vereinfachte Ablage der gesamten Akte unter einer einzigen Kategorie gesehen, da hier alle Seiten der Akte ohne weitere Ordnungskriterien einfach chronologisch hintereinander abgelegt wurden. Das Auffinden von Dokumenten wird hierdurch „unnötig“ erschwert. Diese Kritik ist berechtigt, eine Lösung für diese Problematik in diesem Projektstatus allerdings nicht möglich, da ohne profundes Wissen von LVA-Mitarbeiter(innen) nachträglich (d. h. bei der Aktenvorbereitung in Leipzig) keine Aktenstruktur gebildet werden kann. Bei Dienstleister ist jedoch entsprechendes Personal verständlicherweise nicht vor-

handen, so dass in die digitalen Akten nur eine vorhandene, bereits durch die Sachbearbeitung vorgegebene Struktur, übertragen werden kann. Sicher ist, dass dies geschieht, soweit eine solche Struktur, z. B. in der Rentenbestandsbearbeitung, bereits gebildet wurde.

Die Image-Qualität, d. h. die Lesbarkeit der Dokumente wird durchweg als hervorragend beurteilt. Dies können in erster Linie diejenigen beurteilen, die die Möglichkeit haben, im Rahmen der Qualitätssicherung die körperliche und digitale Akte Seite für Seite zu vergleichen. In der ersten Projektphase teilweise entstandene Qualitätsmängel beruhten auf einer mangelhaften Pflege der Scanner, die regelmäßig gewartet und auch gesäubert werden müssen, damit die Imagequalität stets einwandfrei ist. Bei der Menge des täglich zu bearbeitenden Archivgutes wird nunmehr eine Säuberung der Scanner in einem Zweistunden-Rhythmus vorgenommen. Seitdem dieser Rhythmus konsequent eingehalten wird, wurden keine Qualitätsmängel mehr festgestellt.

Unabhängig von den Bemühungen des Projektteams ist allerdings die Tatsache zu beachten, dass sich die gesamte Sachbearbeitung bei der Bearbeitung von Geschäftsvorfällen grundsätzlich umstellen muss. Die „gute alte“ körperliche Akte, die greifbar und begreifbar war, wird nunmehr sukzessive, durch die digitale Akte ersetzt. Bei allen hiermit verbundenen Vorteilen muss hier auch dem Umstellungsprozess der hiervon betroffenen Mitarbeiter(innen) etwas Zeit eingeräumt werden.

9.3 Organisatorische Aspekte

Neben den auf der Hand liegenden organisatorischen Auswirkungen, die sich in erster Linie durch die direkte Verfügbarkeit jeder Akte, den Wegfall des Transports der Akten vom Archiv zur Hauptverwaltung und den dezentralen Service-Zentren und der Verwaltung der Akten am Archivstandort ergeben, waren eine Reihe von weiteren Grundbedingungen für das Gelingen des Projektes zu beachten.

Hier sind an erster Stelle die personellen Auswirkungen zu nennen. Bis zum Ende des Jahres 2003 waren rund 50 Mitarbeiter(innen) mit der Verwaltung des Aktenarchivs beschäftigt. Diese Arbeiten fallen sukzessive im Laufe des Jahres 2004 und endgültig im Januar 2005 weg. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2003 mit der Erstellung eines vorläufigen Personalkon-

Elektronisches Aktenarchiv

zeptes für das künftige Zentralarchiv am Standort Waldesheim begonnen. Grundlage war die Überlegung, allen Mitarbeiter(innen) des bisherigen Archivstandorts Ackerstraße – soweit es deren Vorstellungen entsprach – einen Arbeitsplatz am neuen Archivstandort (Waldesheim) anzubieten. Dies wird nur möglich sein, wenn im Rahmen des Projektverlaufes weiterhin erhebliche Teile des heute hier gelagerten Archivmaterials (z.B. Versicherungskarten, Mikrofiches) vernichtet werden können. Nur hierdurch können weitere Büroräume geschaffen werden, die für die Unterbringung der zusätzlichen Mitarbeiter(innen) zwingend erforderlich sind. Mit entsprechenden Untersuchungen wurde bereits im Jahre 2003 begonnen. In der Folge konnte der Umfang diverser Unterlagen, die künftig ausschließlich in den Räumlichkeiten des Zentralarchivs gelagert werden müssen, erheblich reduziert werden.

Derzeit wird eine Reorganisation des Kartenarchivs durchgeführt. Mit der Reduzierung des Umfangs der Mikrofiche, die aus der Verfilmung der Rentenakten stammen, wurde vor einigen Wochen ebenfalls begonnen. Eine Digitalisierung der Versicherungskarten ist nicht vorgesehen, da die Anzahl der Zugriffe auf diese Unterlagen ständig abnimmt und deshalb eine solche Maßnahme daher nicht wirtschaftlich wäre. Die Mikrofiches, die von der Sachbearbeitung benötigt werden, könnten ab dem Jahr 2005 ebenfalls digitalisiert und in die digitale Akte überführt werden. Hierzu wird derzeit eine entsprechende Entscheidung vorbereitet.

Außerdem sind von der Umstellung der Archivierung von einem körperlichen Archiv auf das elektronische Aktenarchiv die Mitarbeiter(innen) der Mikrofilmstelle betroffen. Die Mikroverfilmung, deren Umfang bereits vor einigen Jahren reduziert wurden, wird im Laufe des Jahres 2003 gänzlich eingestellt werden. Allerdings werden diese Mitarbeiter(innen) vielfach ihren neuen Arbeitsplatz in der Nachdigitalisierungsstelle (vgl. u.) finden, da die künftig hier anfallenden Arbeiten in etwa mit den bisherigen vergleichbar sind.

Von der Abt. Organisation und Informationsverarbeitung wurden für die Mitarbeiter(innen) in den Sachbearbeitungsbereichen bereits im Jahre 2003 19 Zoll TFT-Monitore beschafft und gegen Ende des Jahres 2003 auch den Mitarbeiter(innen) zur Verfügung gestellt, um hierdurch optimale Bedingungen für die Arbeit mit elektronischen Dokumenten zu schaffen.

10. Weitere Projektvorhaben

Im Rahmen der in der Ausschreibung geforderten Leistungen, die auf Grund der Größe des Projektvorhabens erst in den nächsten Realisierungsstufen erledigt werden, sind noch drei weitere Projektziele in Bearbeitung:

- (1) Aufbau einer eigenen Scannstelle am Archivstandort Waldesheim
- (2) Realisierung der Bescheidsicherung in der elektronischen Akte
- (3) Up-Load von Lotus Notes und Microsoft Office Dokumenten in die elektronische Akte

Nach derzeitiger Einschätzung werden diese weiteren Stufen innerhalb des Jahres 2004 umgesetzt werden. Hinsichtlich der Priorität genießt die Tätigkeitsaufnahme unserer eigenen Scannstelle Vorrang, da sichergestellt werden muss, dass ab Januar 2005 im Archiv eingehende Akten ebenfalls unverzüglich digitalisiert werden.

10.1 Nachdigitalisierungsstelle am Archivstandort in Waldesheim

Mit dem Ablauf des Jahres 2004 endet die Tätigkeit des Dienstleisters im Rahmen der Vergabe der Aufgaben zum Los 2, sofern bis zum diesem Zeitpunkt alle Akten aus dem Archiv Ackerstraße bearbeiten wurden (hiervon gehen wir derzeit aus). Die Digitalisierung der von der Sachbearbeitung abschließend bearbeiteten körperlichen Akten erfolgt daher ab Januar 2005 durch LVA-eigene Mitarbeiter(innen) im Dienstgebäude in Waldesheim. Diese Aufgabe wird künftig eine der zentralen und bedeutungsvollsten Aufgaben im Bereich des Archivs darstellen, da mangels entsprechender Lagerkapazitäten keinesfalls mehr zusätzliche körperliche Akten archiviert werden können und außerdem für die Sachbearbeitung sichergestellt werden muss, dass die „zu den Akten“ verfügbaren Vorgänge schnellstmöglich im digitalen Archiv zur Verfügung stehen.

Die in Waldesheim entstehende sogenannte Nachdigitalisierungsstelle (das Scanning erfolgt nach der abschließenden Bearbeitung in der Sachbearbeitung – im Gegensatz zum frühen Scanning im Folgeprojekt „diVA“) wird in den nächsten Monaten eingerichtet und

bereits im laufenden Jahr sukzessive den Betrieb aufnehmen, damit bis zum Jahreswechsel die erforderliche Leistungsfähigkeit erreicht wird. Das Scannen wird an vier Kodak-Scannern des Typs I 810 erfolgen. Die Zwischenspeicherung der bereits durch unsere eigenen Mitarbeiter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokumente erfolgt auf einem separat und sicher aufgestellten Server. Die Übermittlung der Daten in das Rechenzentrum erfolgt über eine sichere Leitung in den frühen Abendstunden. In der Nachdigitalisierungsstelle werden die Mitarbeiter(innen) in den folgenden Bereichen tätig:

- Aktenvorbereitung (mit ca. 20 Mitarbeiter/innen)
- Scanning (mit ca. 8 Mitarbeiter/innen)
- Qualitätssicherung (mit ca. 4 Mitarbeiter/innen)
- Signatur (mit 2-3 Mitarbeiter/innen).

In einem an den Prozess in Leipzig angelehnten Verfahren werden die Akten für das Scannen vorbereitet, gescannt, qualitätsgesichert und anschließend qualifiziert signiert. Die Bereiche Scanning, Qualitätssicherung und Signatur werden in einem zutrittsgesicherten und hinsichtlich der Netzverbindungen separat geführten Bereich untergebracht. Dies ist auf Grund der einschlägigen Sicherheitsanforderungen an derartige Bereiche erforderlich.

Die digitalisierten Akten werden – nach entsprechender Vorbereitung durch die Sachbearbeitung mittels Einlage von Blättern mit einem spezifischen Barcode – wesentlich genauer indiziert werden können. Hierdurch wird eine feinere Struktur der digitalen Akte erreicht, die das anschließende Arbeiten mit einer solchen Akte und das Auffinden von Dokumenten erheblich erleichtert wird.

Die abschließend bearbeiteten digitalen Dokumente werden wegen der hiermit verbundenen Netzbelastung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten, in der Regel nach 18 Uhr, über die hausinterne Netzverbindung zum Rechenzentrum weitergeleitet und dort in das elektronische Aktenarchiv eingespielt. Hier stehen sie wenige Stunden später der Sachbearbeitung zur Einsichtnahme zur Verfügung. Nach Durchführung der Qualitätssicherung und einer Kontrolle des erfolgreichen und vollständigen Imports in das Archiv erfolgt die Freigabe zur Vernichtung der betroffenen Tagesproduktion. Die Akten werden anschließend von einem

noch zu beauftragenden Unternehmen in Waldesheim abgeholt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Erfordernisse vernichtet.

10.2 Bescheidsicherung

Im Rahmen der nachfolgenden Realisierungsstufen ist außerdem vorgesehen, die künftig durch die Sachbearbeitung erzeugten qualifizierten Bescheide ebenfalls in der digitalen Akte zu speichern. Hierzu soll das sogenannte COLD-Verfahren (für Computer-Output- on Laser-Disk) genutzt werden. Die entsprechenden Vorbereitungen hierzu laufen bereits. Allerdings werden durch die Novellierung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen (SRVwV) noch Klarstellungen insbesondere zur Dauer der Übergangsfrist nach § 36 SRVwV (Frist bis zu deren Ablauf bestehende Altverfahren zur Bescheidsicherung noch zulässig genutzt werden können) und eine Spezifizierung zur Art der erforderlichen Signatur bei der Speicherung von maschinell erzeugten Dokumenten erwartet. Aus diesem Grund sind diesbezüglich derzeit noch keine klaren Aussagen möglich. Allerdings wird beabsichtigt in jedem Fall für einen Teil der Druckausgaben, die bisher konventionell, d. h. ohne elektronische Signatur gesichert werden, das neue Verfahren anzuwenden. Sukzessive kann dann der Umfang der nach dem neuen Verfahren, d. h. inkl. qualifizierter elektronischer Signatur, in den digitalen Akten gespeicherten Bescheidzweitschriften gesteigert werden.

10.3 Up-Load von Lotus Notes und Microsoft Office Dokumenten

In einer weiteren Ausbaustufe des Gesamtverfahrens ist vorgesehen, es dem Anwender zu ermöglichen, ein- und ausgehende Mails sowie deren Anhänge und zusätzlich Microsoft Office Dokumente, die anlässlich der Aktenbearbeitung in der Sachbearbeitung entstehen und somit wichtig für das Erkennen der Zusammenhänge bei der Bearbeitung von Geschäftsprozessen sind, in die digitalen Akten zu überführen.

Einzelheiten zur Umsetzung können derzeit noch nicht beschrieben werden, da wir uns hier noch in der Grobkonzeptphase befinden. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Realisierung noch im Laufe des Jahres 2004 erfolgen wird.

Elektronisches Aktenarchiv

11. Ausblick

Mit dem Abschluss des Projektes Aktendigitalisierung werden bei der LVA Rheinprovinz die Voraussetzungen für den im Herbst 2004 bei der LVA Rheinprovinz vorgesehenen Piloteinsatz des Projektes „diVA“ (digitale Vorgangsbearbeitung) geschaffen. Im Rahmen dieses weiteren Projektes werden die Posteingänge unmittelbar nach deren Eingang bei der LVA Rheinprovinz gescannt (frühes Scanning) und der Sachbearbeitung bereits als digitales Dokument im Posteingang zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird das „papierlose“ Büro sukzessive Wirklichkeit werden können. Der Piloteinsatz beschränkt sich allerdings zunächst auf den Geschäftsprozess Regelaltersrente und wird bei erfolgreicher Pilotierung auf weitere Geschäftsprozesse ausgedehnt.

Das bisherige Aktenarchiv im Dienstgebäude auf

der Ackerstraße wird Mitte des Jahres 2005 endgültig aufgegeben. Die Mitarbeiter(innen), die derzeit noch auf der Ackerstraße beschäftigt sind, werden spätestens im ersten Halbjahr des nächsten Jahres ebenfalls nach Waldesheim umziehen und dort neue Aufgaben übernehmen. Hierzu ist im Dienstgebäude zuvor die weitere Reduzierung und Verlagerung von Archivunterlagen erforderlich. Die Arbeiten hierzu werden derzeit durchgeführt bzw. werden in einigen Wochen aufgenommen. Parallel werden die so geschaffenen zusätzlichen Flächen für die Nutzung als Büroräume vorbereitet. Letztlich werden im künftigen Zentralarchiv Waldesheim ca. 110 Mitarbeiter(innen) tätig sein, die künftig außer den Arbeiten in der Nachdigitalisierungsstelle das restliche Kartenarchiv, das Mikrofilmarchiv und das restliche Aktenarchiv (Sonderfälle) betreuen sowie die bisherigen Aufgaben der Kartenverwaltung und weitere neue Aufgaben übernehmen werden.

Teil B – Die Arbeit mit der elektronischen Akte

1. Allgemeines
2. Aufruf der Anwendung
3. Funktionen zur Ansicht der Akten und Dokumente
 - 3.1 Struktur der elektronischen Akte
 - 3.2 Die erste Ansicht
 - 3.3 Die Trefferliste
 - 3.4 Die Dokumentenvorschau
 - 3.5 Öffnen der Dokumente
 - 3.6 Ansicht der Dokumente
4. Weitere Funktionalitäten
 - 4.1 Blättern in der Akte
 - 4.2 Umsortieren von Dokumenten
 - 4.3 Die Arbeitsakte
 - 4.4 Notizen
 - 4.5 Prioritäten
 - 4.6 Drucken von Dokumenten
5. Erweiterte Rechte
 - 5.1 Der zentrale Druck einer Gesamtkarte
 - 5.2 Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur
 - 5.3 Inaktivsetzen von Dokumenten
 - 5.4 Verschieben von Dokumenten zur anderen Versicherungsnummer
6. Künftige Vorhaben zum Recherche-Client
 - 6.1 Zentraler Druck von Aktenteilen:
 - 6.2 Sperren von Gutachtenteilen für normale Nutzer
 - 6.3 Eingabefeld für die direkte Anzeige bestimmter Seiten
 - 6.4 Anhängen von Office-Dokumenten
 - 6.5 Bescheidsicherung
 - 6.6 Archivieren von E-Mails:
 - 6.7 Versenden elektronischer Dokumente bzw. einer Akte per E-Mail:

1. Allgemeines

Im Rahmen des Projektes war eine für die gesamte Sachbearbeitung verständliche und leicht zu bedienende Anwendung zu schaffen, die sicherstellt, dass der tägliche Umgang mit den digitalen Akten problemlos bewältigt werden kann. Diese Anwendung kann seit

Anfang des Jahres 2004 von jedem Mitarbeiter der Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation und auch von den Mitarbeitern der Abteilung Ärztlicher Dienst – etwa bei der Auswertung gespeicherter medizinischer Unterlagen – genutzt werden.

Die Recherche, Anzeige und Ansicht der digitalisierten Dokumente erfolgt mittels einer eigens hierfür ge-

schaffenen Software (Recherche-Client). Die Anwender können hiermit die Akte selbst und bestimmte, darin befindliche Dokumente schnell finden und sich komfortabel anzeigen lassen. Doch nicht nur die einfache Anzeige der Dokumente ist möglich. Der Recherche-Client verfügt darüber hinaus über eine Reihe zusätzlicher Funktionen, die die tägliche Arbeit mit der elektronischen Akte erleichtern. So können z.B. der Akteninhalt strukturiert und einzelne Seiten fachlich verschiedenen Bereichen zugeordnet werden. Zu den Dokumenten können Notizen erstellt und künftig auch Office-Dokumente (wie zum Beispiel Word- oder Excel-Dokumente) angehängt werden. Die Anlage einer sogenannten Arbeitsakte, in der nur die für die Bearbeitung des aktuellen Geschäftsvorfalles wesentlichen Dokumente abgelegt werden, ist ebenfalls möglich. Nachfolgend werden die einzelnen Funktionalitäten der Archiv-Anwendung beschrieben.

2. Aufruf der Anwendung

Um zu der elektronischen Akte eines konkreten Versicherten zu gelangen, ist es auf jeden Fall erforder-

lich, als erstes Suchkriterium die Versicherungsnummer einzugeben. Da davon ausgegangen wird, dass seitens der Sachbearbeitung in den allermeisten Fällen im Rahmen der Bearbeitung auch das Versicherungskonto des Betroffenen eingesehen wird, erfolgt der Aufruf des Recherche-Clients aus dem „führenden“ Akit-Sachbearbeiterdialog (= Software, mit der das Versicherungskonto eines jeden Versicherten verwaltet und bearbeitet wird) heraus. Hierzu ist nach Eingabe der Versicherungsnummer lediglich ein entsprechendes Symbol in der Werkzeugleiste des Akit-Sachbearbeiterdialogs anzuklicken.

Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass eine separate Anmeldung des Benutzers an den Recherche-Client mit einem Benutzernamen und einem Passwort nicht erforderlich ist. Außerdem gilt hierdurch automatisch eine ggf. vorhandene Einschränkung hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit auf bestimmte Versicherungskonten damit auch für den Zugriff auf die zugehörige Akte. Dies ist einerseits für den Anwender komfortabel und erspart andererseits auch die aufwendige, ständige Pflege einer separaten Benutzerverwaltung.

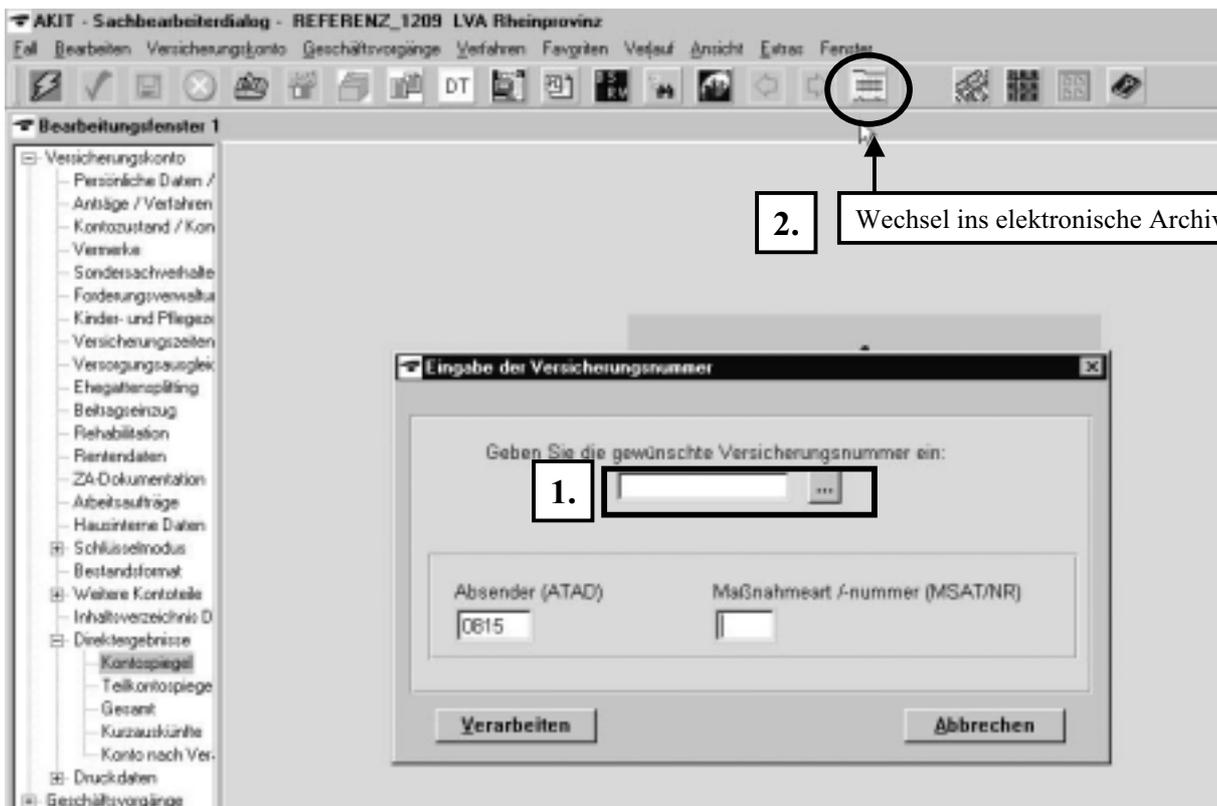


Abbildung 1

Elektronisches Aktenarchiv

3. Funktionen zur Ansicht der Akten und Dokumente

Zunächst werden nachfolgend die Grundfunktionen zur Anzeige der Akten bzw. Dokumente erläutert. Anschließend werden weiterführende Funktionen, die über die reine Anzeige hinaus gehen, vorgestellt.

3.1 Struktur der elektronischen Akte

In der elektronischen Akte besteht die Möglichkeit, die einzelnen Dokumente fachlich zuzuordnen. Hierzu wurden die vier sogenannten Sachgebiete

- Versicherung
- Rente
- Rehabilitation und
- Ohne festen Aktenbegriff

geschaffen.

Zu jedem Sachgebiet existieren weitere Unterordner, die sogenannten Sachtypen. In sinnvollen Ausnahmefällen – und zwar bei den Hinterbliebenenrenten wurde hier noch eine weitere Differenzierungsmöglichkeit nach den einzelnen Berechtigten (z.B.: Waise 1, Waise 2, etc.) geschaffen. Die Bezeichnung dieser Unterordner kann durch eine entsprechende Namensangabe manuell ergänzt werden (z.B.: Waise 1 „Heinz“).

In Tabelle 1 sind sämtliche derzeit in Frage kommenden Sachgebiete/Sachtypen dargestellt.

Die Einrichtung des Sachgebietes „Ohne festen Aktenbegriff“ war insbesondere deshalb erforderlich, weil gerade bei der Altaktendigitalisierung eine fachliche Zuordnung der Dokumente aus quantitativen Gesichtspunkten (Scannen von ca. 600.000 Belegen pro Arbeitstag) nicht möglich war. Die Dokumente der Fachbereiche Versicherung und Rente, sowie aus etwaigen Widerspruchs- und Klageverfahren werden bei der LVA Rheinprovinz in einer Gesamtake geführt. Der allergrößte Teil dieser Gesamtaken enthielt, von wenigen Ausnahmen (wie z.B. KVdR, Ärztliches Gutachten, etc.) abgesehen, keine Strukturierung. Somit ist eine fachlich zutreffende verteilte Ablage der Dokumente auf die unterschiedlichen Sachgebiete/Sachtypen nicht möglich. Sofern eine Akte entsprechende Register (Trenndeckel) enthielt, so sind diese Vorgaben der Sachbearbeitung jedoch selbstverständlich in die elektronische Akte übernommen worden.

Sachgebiet	Sachtyp	Sachtyp2	Ergänzung	
Versicherung	Beitrag			
	Nachversicherung			
	Beitragserstattung			
	Kontenklärung			
Rente	Versichertenrente			
	Witwen/werrente	Witwe/wer 1	Name	
		Witwe/wer 2	Name	
	Waisenrente	Waise 1	Name	
			usw.	usw.
		Waise 10	Name	
Rehabilitation	Medizinische Reha			
	Berufsfördernde Reha			
	Ca Reha			
	Kinderheilbehandlung			
Ohne festen Aktenbegriff	Allgemeiner Teil			
	Forderungen			
	KVdR			
	VAG			
	Widerspruch			
	Rechtsmittel			
	Regress			
	Gutachten			
Aktenfalz				

Tabelle 1

Künftig werden von der Sachbearbeitung zur Trennung der Sachgebiete/Sachtypen bereits bei der Bearbeitung der Geschäftsvorgänge entsprechende Barco-Deblätter in die körperlichen Akten gelegt, welche beim hauseigenen Scannvorgang in der Nachdigitalisierungsstelle Waldesheim maschinell ausgelesen werden. Hiermit wird künftig sichergestellt, dass die von der Sachbearbeitung gewünschte feinere Struktur der Akte auch in elektronischer Form umgesetzt wird.

3.2 Die erste Ansicht

Nachdem über das in der Werkzeuggeste der Akit-Anwendung geschaffene Icon der Wechsel in die Archivanwendung erfolgt ist, wird dem Anwender die Struktur der elektronischen Akte in einer Baumdarstellung (Exploreransicht) angezeigt. (Abbildung 2)

Im linken Teil des Fensters werden zunächst die Versicherungsnummer sowie der Name und der Vorname der/des Versicherten angezeigt. Darunter wird die Grundstruktur der Akte, also sämtliche in Frage kommenden Sachgebiete, visualisiert. Die Funktion des obersten Ordners „Arbeitsakte“ wird nachfolgend in einem separaten Kapitel erläutert.

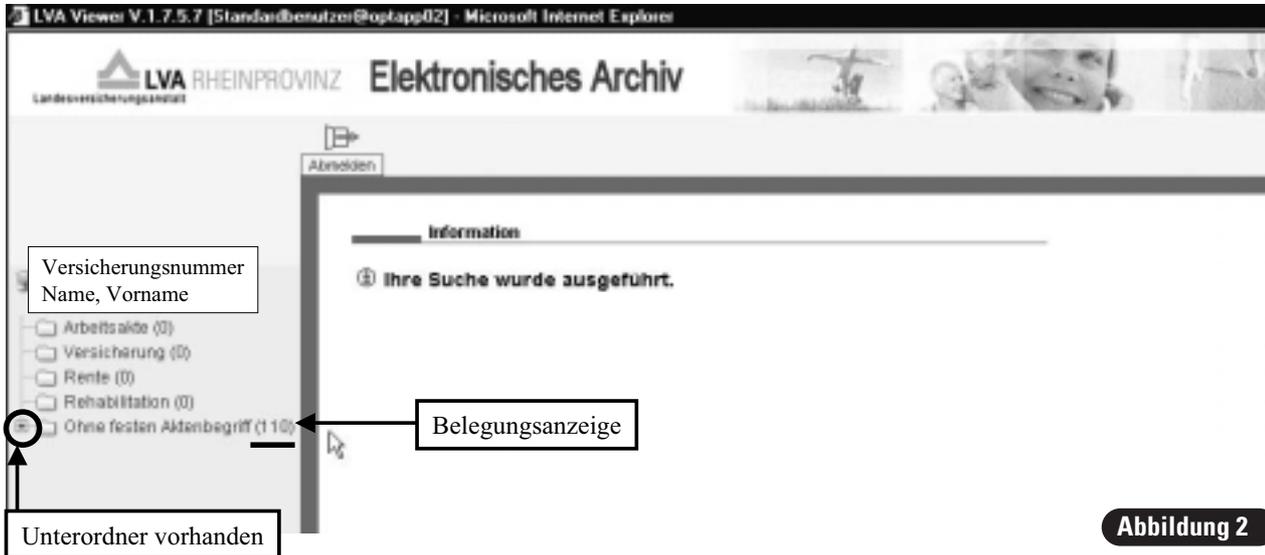


Abbildung 2

Hinter den einzelnen Sachgebieten befindet sich eine Belegungsanzeige. Hier wird in Klammern die Anzahl der sich in dem betreffenden Sachgebiet befindenden Dokumente dargestellt. Sofern in einem Sachgebiet ein Unterordner (Sachtyp) vorhanden ist, wird dies mittels eines Knotenpunktes (+) kenntlich gemacht. Durch einen einfachen Klick auf den Titel des Sachgebietes oder auf den Knotenpunkt wird dieser geöffnet und der vorhandene / die vorhandenen Unterordner sichtbar gemacht. (Abbildung 3)

Nach den Sachgebieten wurde der Baum dynamisch gestaltet. Dies bedeutet, dass nicht belegte Sachtypen (im Gegensatz zu den Sachgebieten, welche immer angezeigt werden) nicht dargestellt werden.

Jeder einzelne Sachtyp verfügt über eine eigenständige Belegungsanzeige.

3.3 Die Trefferliste

Nach einem einfachen Klick auf den ausgewählten Sachtyp erscheint die sogenannte Trefferliste. (Abbild. 4)

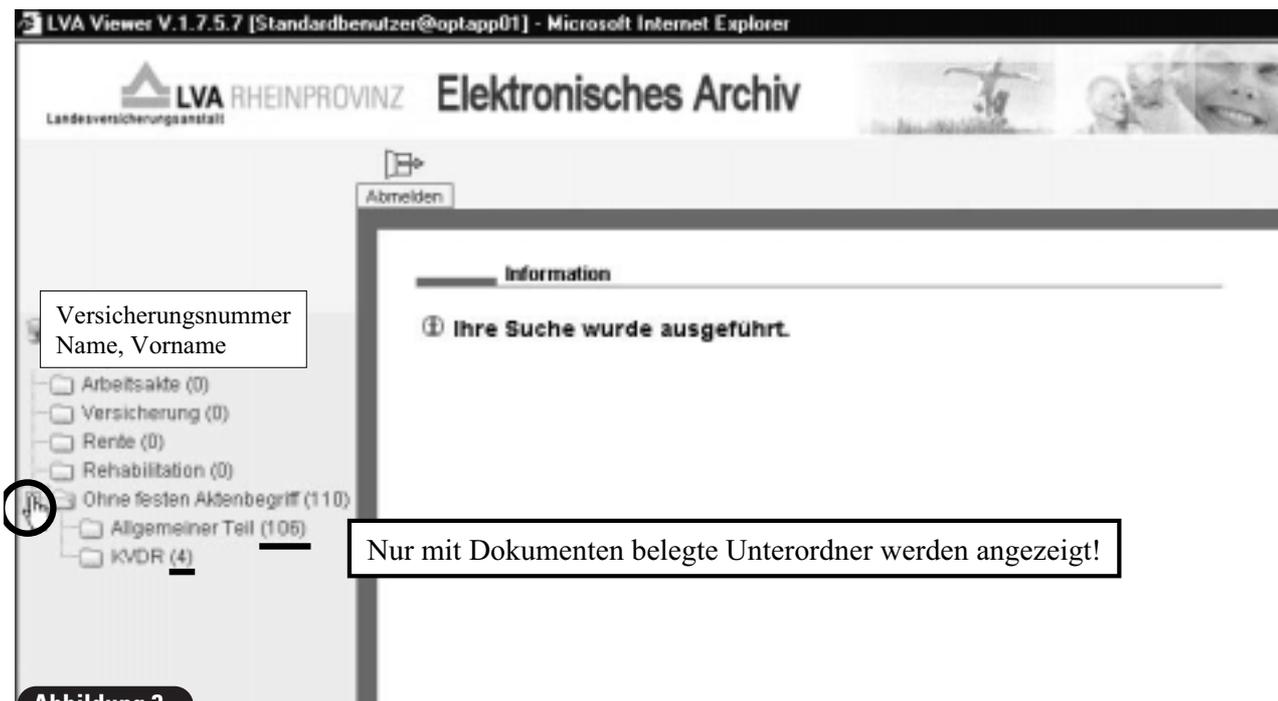


Abbildung 3

Elektronisches Aktenarchiv

Versicherungsnummer
Name, Vorname

- Arbeitsakte (0)
- Versicherung (0)
- Rente (0)
- Rehabilitation (0)
- Ohne festen Aktenbegriff (110)
 - Abgemeiner Teil (106)
 - KVDR (4)

⊕ Ihre Suche wurde ausgeführt.

Trefferliste

Alle	Vorschau	Notiz	Arch.Datum	Dok.info	Priorität	Arb.akte	Nr.	Dokumentklasse
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	1	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	2	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	3	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	4	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	5	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	6	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	7	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	8	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	9	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	10	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	11	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	12	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	13	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	14	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	15	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	16	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	17	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	18	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	19	Nicht differenziertes Dokument
<input type="checkbox"/>	⊕	Nein	12.02.2004		Normal	Nein	20	Nicht differenziertes Dokument

Trefferanzahl: 106

Abbildung 4

334

Über die Trefferliste erhält der Anwender verschiedene Informationen, wie zum Beispiel das Archivierungsdatum eines jeden einzelnen Dokuments, welches bereits beim Einstieg in die digitale Akte Aufschluss darüber geben kann, ob es für die Bearbeitung des aktuellen Geschäftsvorfalles von Interesse sein kann. Im rechten Bereich des Fensterausschnitts wird die „Dokumentklasse“ dargestellt. Diese ist für die Digitalisierung der Altakten nicht von Bedeutung. Im Rahmen der digitalen Vorgangsbearbeitung (Projekt „diVA“) soll zukünftig beim „frühen“ Scannen des Posteingangs bereits eine erheblich genauere Klassifizierung der einzelnen Dokumente erfolgen. An dieser Stelle würden dann Begriffe wie zum Beispiel „Geburtsurkunde, Arbeitsbuch“ oder ähnliches stehen. Eine derartige Klassifizierung von Dokumenten konnte beim Scannen der Altakten aus den gegebenen Sachzwängen (Scannen von ca. 600.000 Belegen an einem Werktag) nicht vorgenommen werden.

In der Trefferliste werden jeweils 20 Dokumente dargestellt. Im unteren Bereich des Fensters kann entsprechend weitergeblättert oder direkt an das Ende der Akte zur letzten Seite gewechselt werden. Dies macht Sinn, da zu erwarten ist, dass in der Regel gerade die jüngsten Dokumente für die Bearbeitung von besonderem Interesse sind. (Abbildung 5)

Die weiteren Info-Felder (Notiz, Dok.info, Priorität und Arbeitsakte) werden nachfolgend noch erläutert. Aus der Trefferliste heraus kann in die sogenannte Dokumentenvorschau gewechselt werden. Hierzu ist das entsprechende, mit „Vorschau“ bezeichnete, Icon anzuklicken.

3.4 Die Dokumentenvorschau

Die Dokumentenvorschau soll einen schnellen Überblick über die sich in der Akte befindenden Dokumente geben. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Dokumente im Miniaturformat („Thumbnails“) dargestellt. Im Rahmen der Bearbeitung eines aktuellen Ge-

Abbildung 5

schäftsvorfalles sind meist nur einige wenige Dokumente der Altakte von aktueller Bedeutung. In der Dokumentenvorschau können einzelne Dokumente nicht gelesen werden – dafür ist die Darstellungsform zu klein. Darauf kommt es an dieser Stelle jedoch auch nicht an. Dem erfahrenen Be- bzw. Sachbearbeiter ist beim Öffnen der elektronischen Altakte bereits bekannt, nach welchen konkreten Dokumenten er sucht. Sinn und Zweck der Dokumentenvorschau ist es, diese Dokumente möglichst schnell an Hand ihrer äußeren Form zu erkennen. Aus diesem Grund werden die stark verkleinerten Dokumente auch größengerecht dargestellt. Das bedeutet, dass beispielsweise ein DIN-A3-Dokument problemlos als solches erkannt werden kann. Dies gilt insbesondere auch für Formate, die kleiner als die DIN-A4-Norm sind.

Aber auch DIN-A4-Dokumente können von dem geübten Benutzer in dieser Ansicht problemlos klassifiziert werden. So können vor allem Kontenspiegel, Be-

scheide und Arbeitsaufträge auf einen Blick erkannt werden. (Abbildung 6)

Da jeweils 12 Dokumente in einer Ansicht zur Verfügung stehen, kann eine Durchschnittsakte, welche aus ca. 100 Dokumenten besteht, in kürzester Zeit ausgewertet werden. Bei Berühren eines Thumbnails mit dem Mauszeiger wird die entsprechende Dokumentennummer eingeblendet. Dies dient der Orientierung in der Akte und kann für das Umsortieren von Dokumenten hilfreich sein.

Auch in der Dokumentenvorschau stehen die gleichen Blätterfunktionen wie in der Trefferliste zur Verfügung. Das heißt, dass die Akte auf Knopfdruck auch von hinten nach vorn durchgeblättert werden kann.

3.5 Öffnen der Dokumente

Das Öffnen der Dokumente kann optional aus der Trefferliste oder aus der Dokumentenvorschau heraus erfolgen. In der Trefferliste ist hierzu der sogenannte „i-

Elektronisches Aktenarchiv

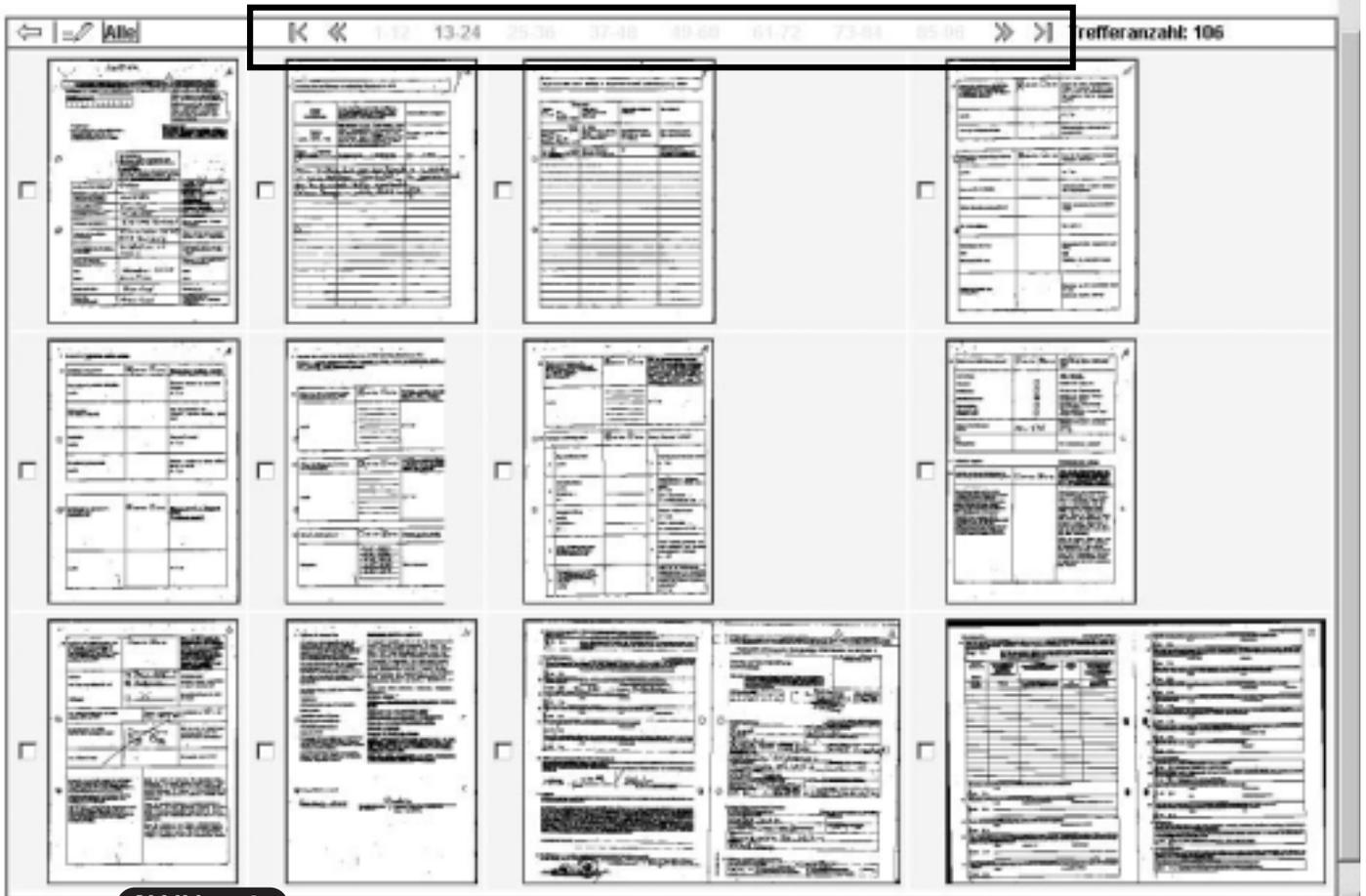


Abbildung 6

336

Button“, der sich links außen – neben dem Button für die Dokumentenvorschau - befindet, anzuklicken. (Abbildung 7)

Das Öffnen von Dokumenten aus der Dokumentenvorschau heraus erfolgt mittels einfachem Klick auf den dargestellten Thumbnail.



Abbildung 7

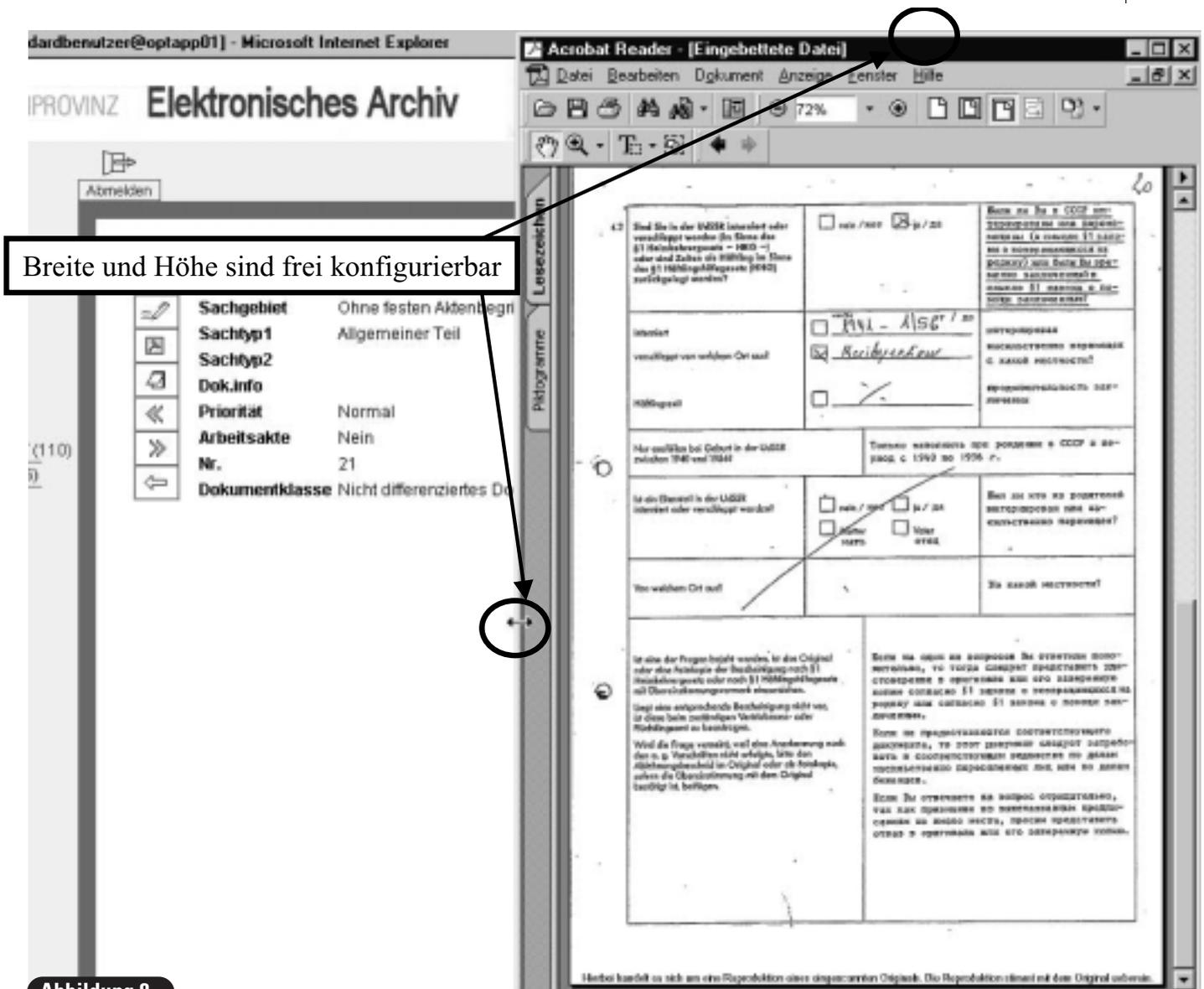


Abbildung 8

3.6 Ansicht der Dokumente

Die gescannten Dokumente werden im Dateiformat „Single-Page-PDF“ abgelegt. Bei jeder einzelnen Seite handelt es sich somit um ein eigenständiges Dokument. Aus einem beidseitig beschriebenen Blatt der Akte werden so zwei separate elektronische Dokumente. Dies ergibt sich aus dem Erfordernis, jede einzelne gescannte (Vorder- und Rück-) Seite mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Da es sich – wie bereits gesagt – um PDF-Dokumente handelt, bietet sich als Anzeigemedium der „Acrobat Reader“ der Firma Adobe an, der kostenlos genutzt werden kann. Die einzelnen Dokumente werden daher mit dieser Software angezeigt. (Abbildung 8)

Das Fenster des Acrobat Readers kann frei konfiguriert werden. Der Anwender kann also Breite und Höhe dieses Fenster nach seinen persönlichen Präferenzen verändern. Der Acrobat Reader selbst verfügt über eine Reihe von Funktionalitäten, die das Betrachten des geöffneten Dokuments erleichtern. Beispielhaft seien hier die Funktionen „Vergrößern“, „Verkleinern“ und „Drehen“ genannt.

Durch die Funktionalität „Vergrößern“ können bestimmte Ausschnitte eines Dokuments auf Knopfdruck so stark hervorgehoben werden, dass auch kleinste Details lesbar sind. Dies ist insbesondere bei der Betrachtung von bereits im Original schlecht lesbaren Dokumenten erforderlich. Durch die Lupenfunktion kann zielgerichtet ge-

Elektronisches Aktenarchiv

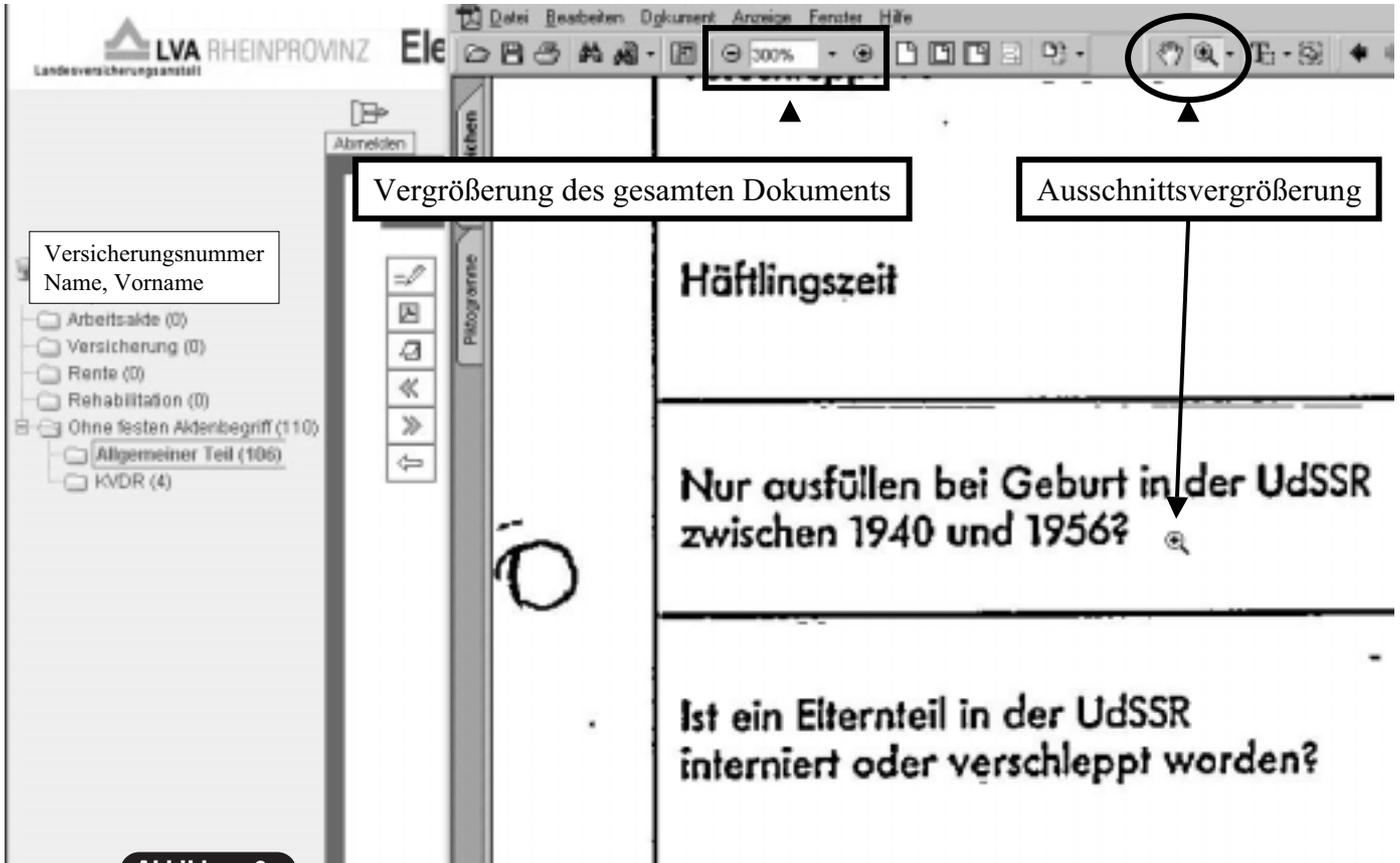


Abbildung 9



Abbildung 10

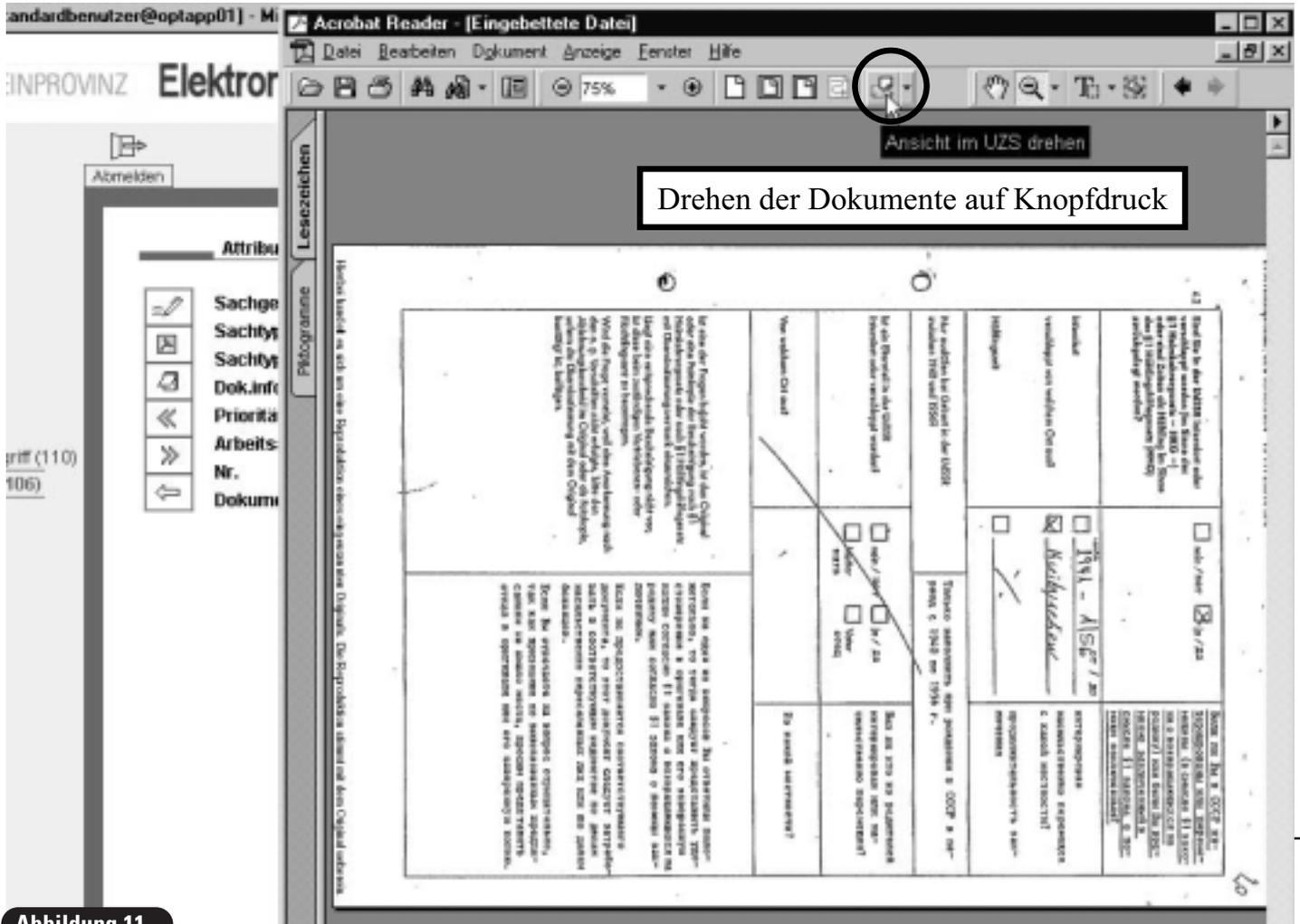


Abbildung 11

nau der Dokumentenausschnitt vergrößert werden, der gerade benötigt wird. Durch die Funktionalität „Verkleinern“ kann anschließend wieder das gesamte Dokument sichtbar gemacht werden. (Abbildung 9 und 10)

Din-A4-Dokumente werden ausnahmslos im Hochkantformat gescannt. Daher ist es in Ausnahmefällen erforderlich, diese zum Lesen in die Horizontale zu befördern. Auch dies kann ganz simpel durch Anklicken des entsprechenden Symbols in der Werkzeugleiste des Acrobat Reader durchgeführt werden. (Abbildung 11)

4. Weitere Funktionalitäten

Der Recherche-Client enthält – neben den bisher vorgestellten Anwendungsmöglichkeiten, die die An-

zeige der Akten und Dokumente ermöglichen, noch weitere Funktionalitäten, die das einfache Arbeiten mit der Akte ermöglichen sollen. Nachfolgend werden zunächst die Funktionen beschrieben, über die jeder Nutzer verfügt.

4.1 Blättern in der Akte

Wie bereits geschildert, können einzelne Dokumente aus der Trefferliste heraus durch Anklicken des „i-Buttons“ geöffnet werden. Bei der Bearbeitung der Akte aus der Vorschau heraus werden selektiv nur einzelne Dokumente geöffnet. Selbstverständlich ist es jedoch auch möglich, bequem den Vorgang komplett durchzublättern. Hierfür ist zunächst das erste (oder das letzte) Blatt der Akte zu öffnen. Das Dokument wird über den Acrobat Reader dargestellt. Parallel hier-

Elektronisches Aktenarchiv

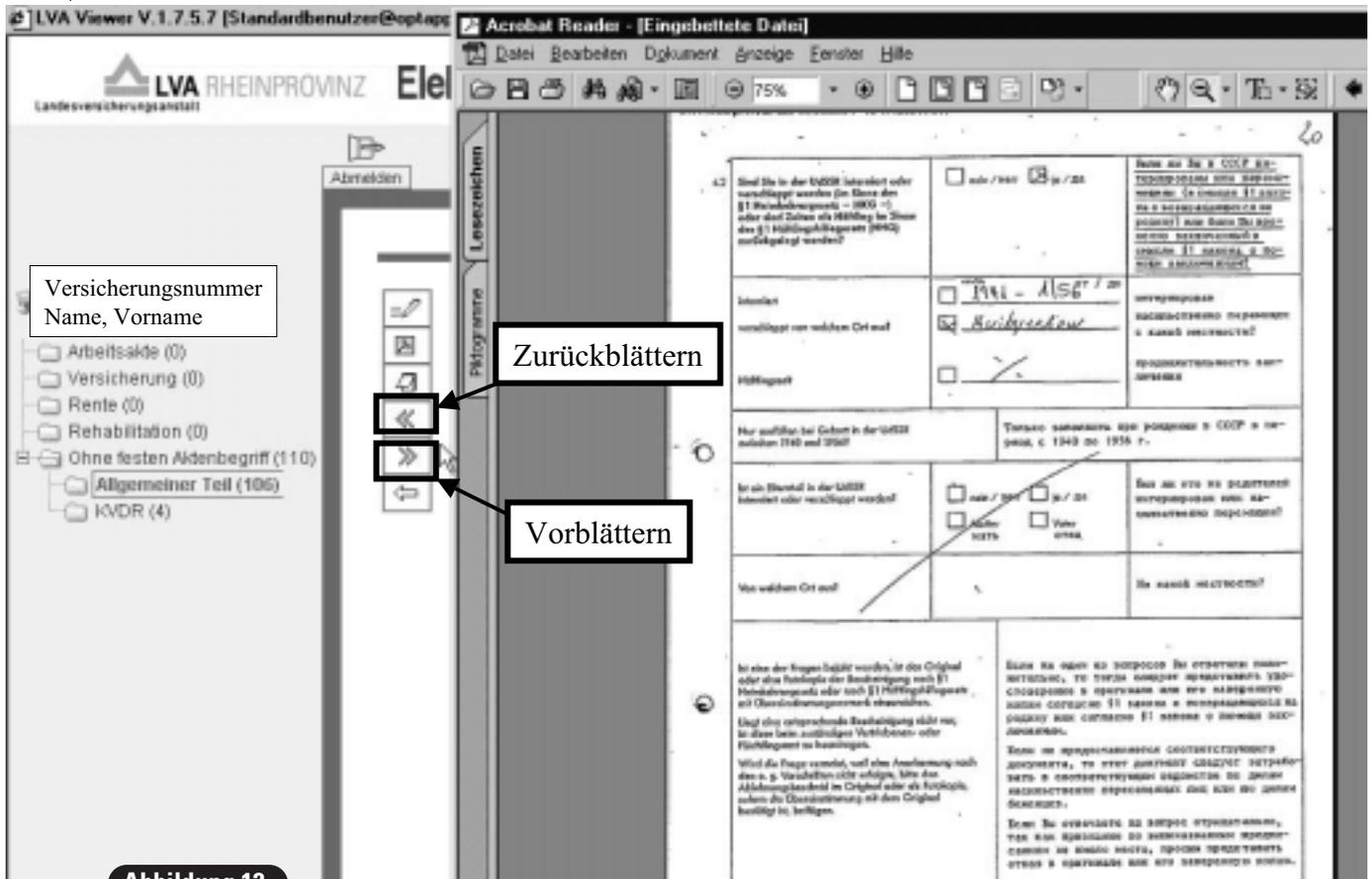


Abbildung 12

340

zu erscheint in der Archivanwendung eine Werkzeugeiste, die weitere Bearbeitungsmöglichkeiten bietet. (Abbildung 12)

Durch Betätigen der entsprechenden Symbole, die in Ihrer Darstellungsform auch bei Cassetten- oder Videorecordern gebräuchlich sind und dort die gleiche Funktion haben, kann zügig vor- oder zurückgeblättert werden.

4.2 Umsortieren von Dokumenten

Im Kapitel „Struktur der elektronischen Akte“ wurde erläutert, welchen verschiedenen Sachgebieten/Sachtypen die elektronischen Dokumente fachlich zugeordnet werden können. Insbesondere bei überdimensionierten Vorgängen, bei denen zu erwarten ist, dass diese turnusmäßig immer wieder bearbeitet werden müssen (z.B. Renten mit mehreren Berechtigten, Handwerker mit einkommensgerechter Beitragszahlung, etc.) empfiehlt es sich, den Vorgang bei der ersten (elektronischen) Bearbeitung zu strukturieren.

Es ist daher anzunehmen, dass das Umsortieren der Dokumente in einem nicht zu vernachlässigendem Umfang zu den täglichen Arbeitsinhalten bei der Bearbeitung der elektronischen Altakten gehören wird. Es wurde daher Wert darauf gelegt, dem Anwender hier eine Funktionalität zu bieten, welche den Anforderungen an einer zielführenden, raschen Vorgangsbearbeitung entspricht.

Der Anwender kann

- einzelne Dokumente
- mehrere (alle) zusammenhängende Dokumente und
- mehrere einzelne Dokumente in einem Arbeitsgang umsordieren.

Zum Aufruf des hierfür erforderlichen Editierfensters ist zunächst ein Dokument zu öffnen. Die dann erscheinende Werkzeugeiste enthält an erster Stelle ein Symbol, das einen Stift darstellt. Zum Aufruf des Editierfensters ist dieses Symbol anzuklicken. (Abbildung 13)

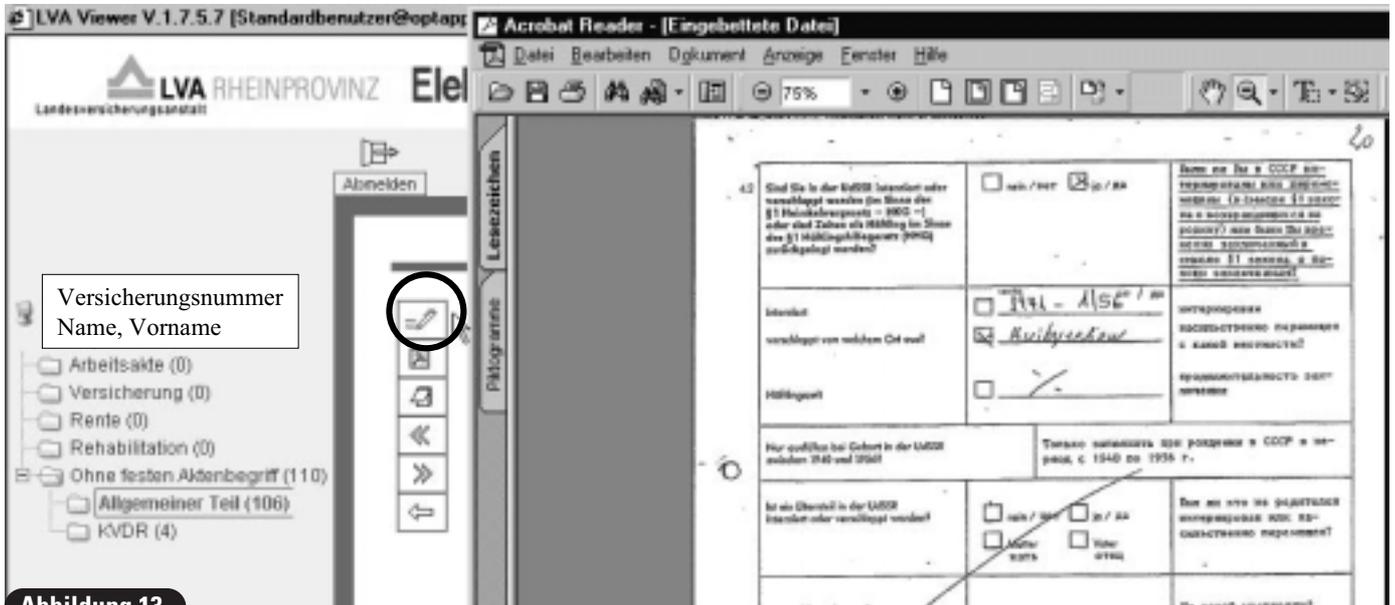


Abbildung 13

Daraufhin erscheint das nachfolgend dargestellte Editierfenster: (Abbildung 14)

Beim Umsortieren eines einzelnen Dokuments muss vorher (zum Aufruf der Werkzeuge) genau

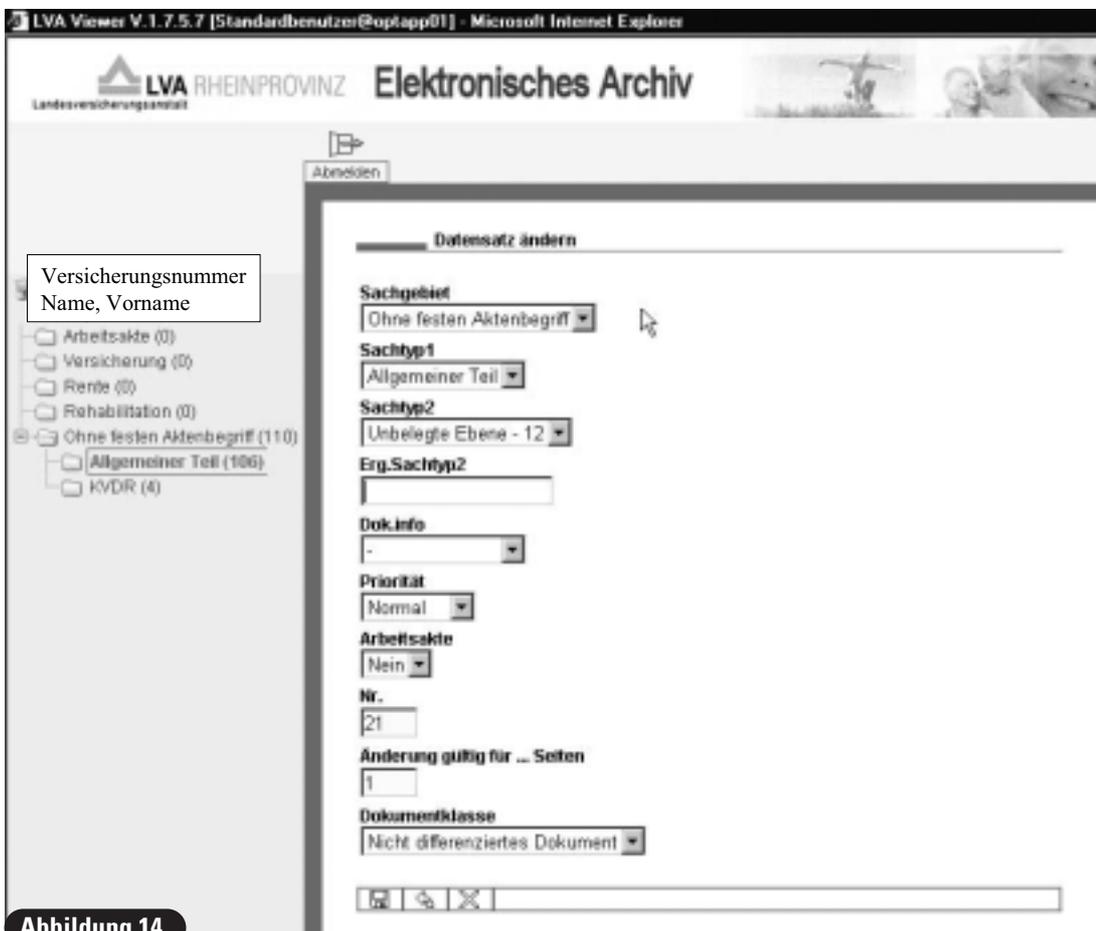


Abbildung 14

Elektronisches Aktenarchiv

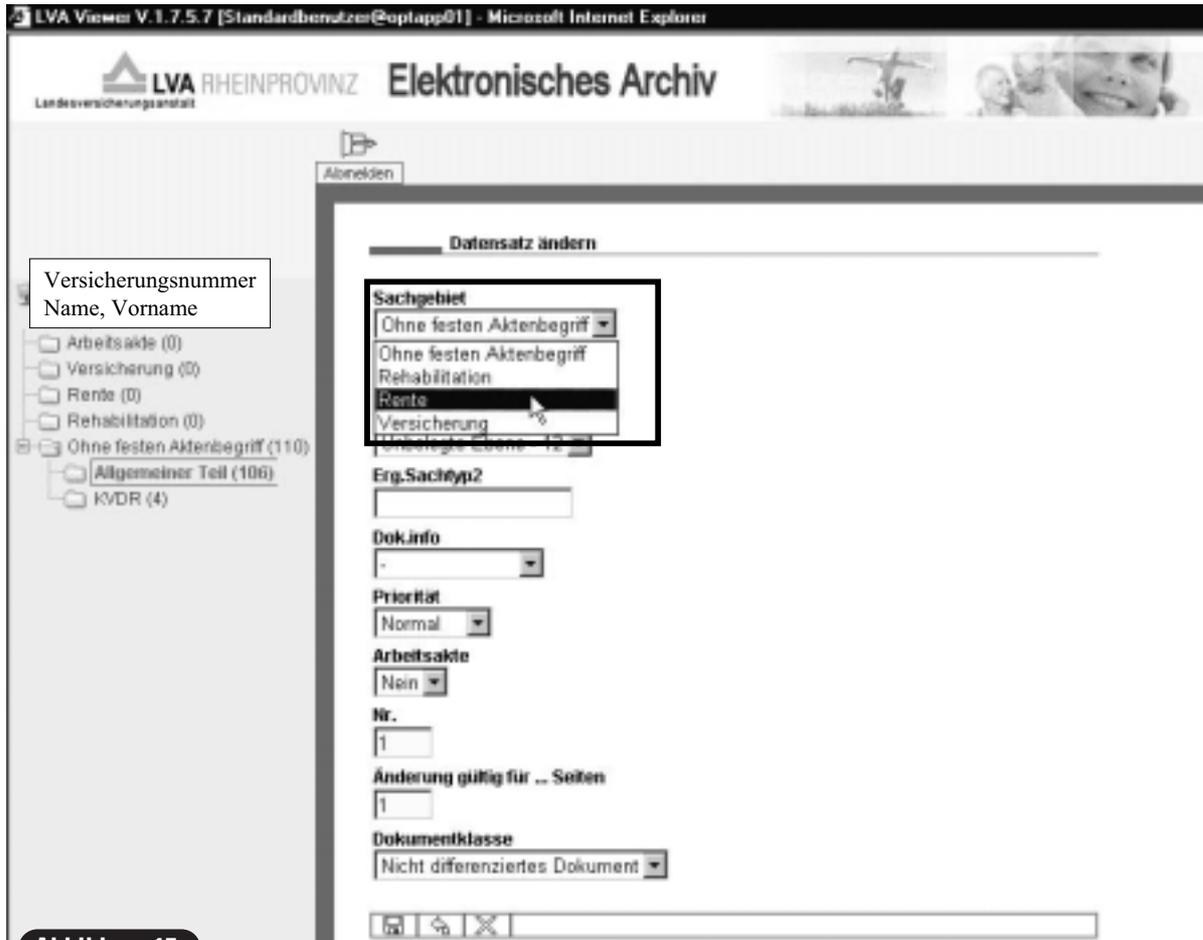


Abbildung 15

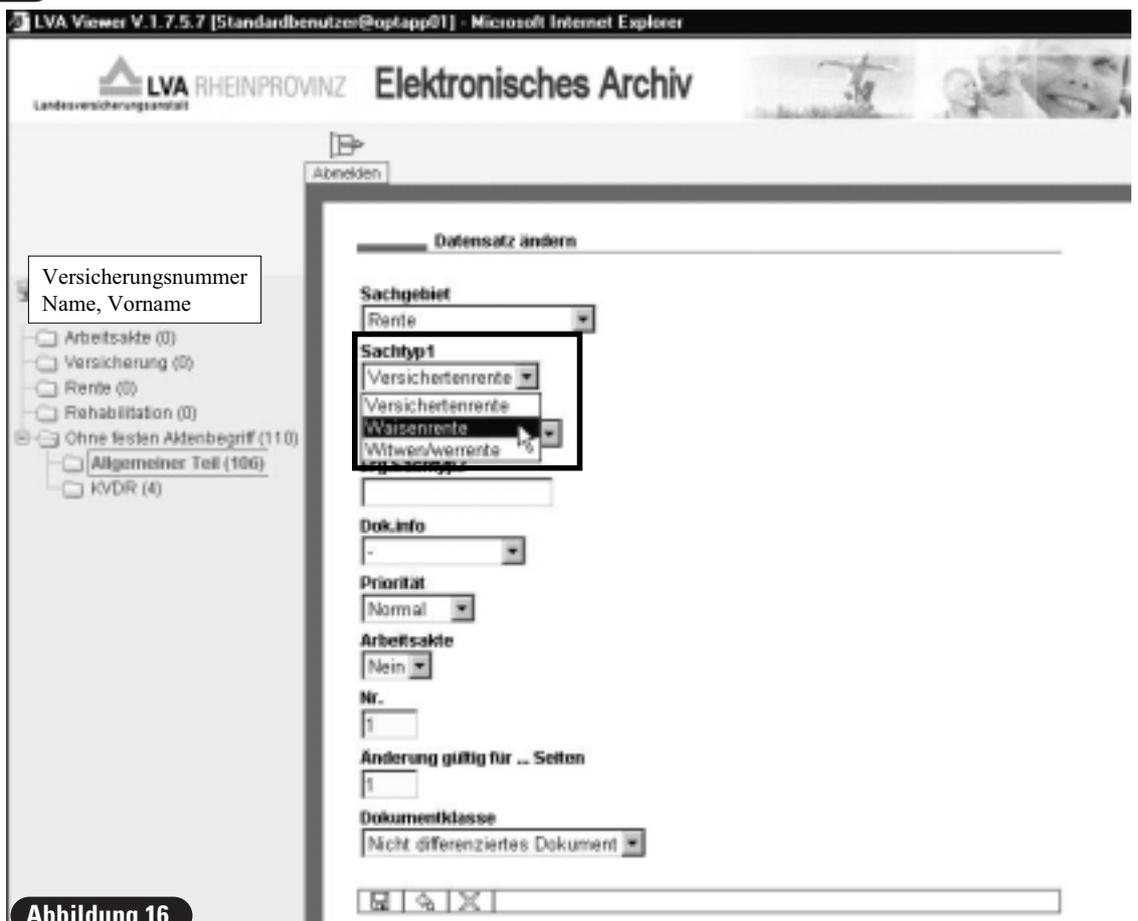


Abbildung 16

dieses Dokument geöffnet worden sein. Jetzt kann zunächst das künftige Sachgebiet durch das Öffnen der entsprechenden Listbox (Auswahlmenu) bestimmt werden. (Abbildung 15)

Danach ist der zutreffende Sachtyp auszuwählen. In der dazugehörigen Listbox werden nur die Sachtypen angeboten, welche fachlich zu dem zuvor festgelegten Sachgebiet gehören. (Abbildung 16)

Je nach Fallgestaltung kann anschließend ggf. noch ein „Sachtyp2“ (zum Beispiel „Waise 3“) und eine Ergänzung des Sachtyps 2 („Name der Waise“) vorgegeben werden. (Abbildung 17)

Mittels der weiteren, (immer) zur Verfügung stehenden Listbox „Dok.info“ können einzelne Dokumente mit einer Dokumenteninformation versehen – praktisch also benannt – werden. Diese Listbox ist

von der Fachabteilung noch mit entsprechenden Begriffen zu füllen. Bislang beinhaltet diese Listbox nur die Testbegriffe „Arbeitsbuch“ und „Geburtsurkunde“. Durch diese Vorgabe besteht die Möglichkeit, einzelne Dokumente künftig bereits an Hand ihrer Bezeichnung in der Trefferliste zu identifizieren. (Abbildung 18)

Zur Speicherung der Vorgaben ist anschließend das Diskettensymbol im unteren Bereich des Fensters zu betätigen. Unmittelbar anschließend befinden sich die Dokumente in dem „neuen“ Ordner.

Beim Umsortieren von mehreren zusammenhängenden Dokumenten (Dokumentenkette), ist zwingend das erste Dokument dieser Kette zu öffnen. Die dann erforderlichen Vorgaben unterscheiden sich nicht von der obigen Beschreibung. Hier ist lediglich in

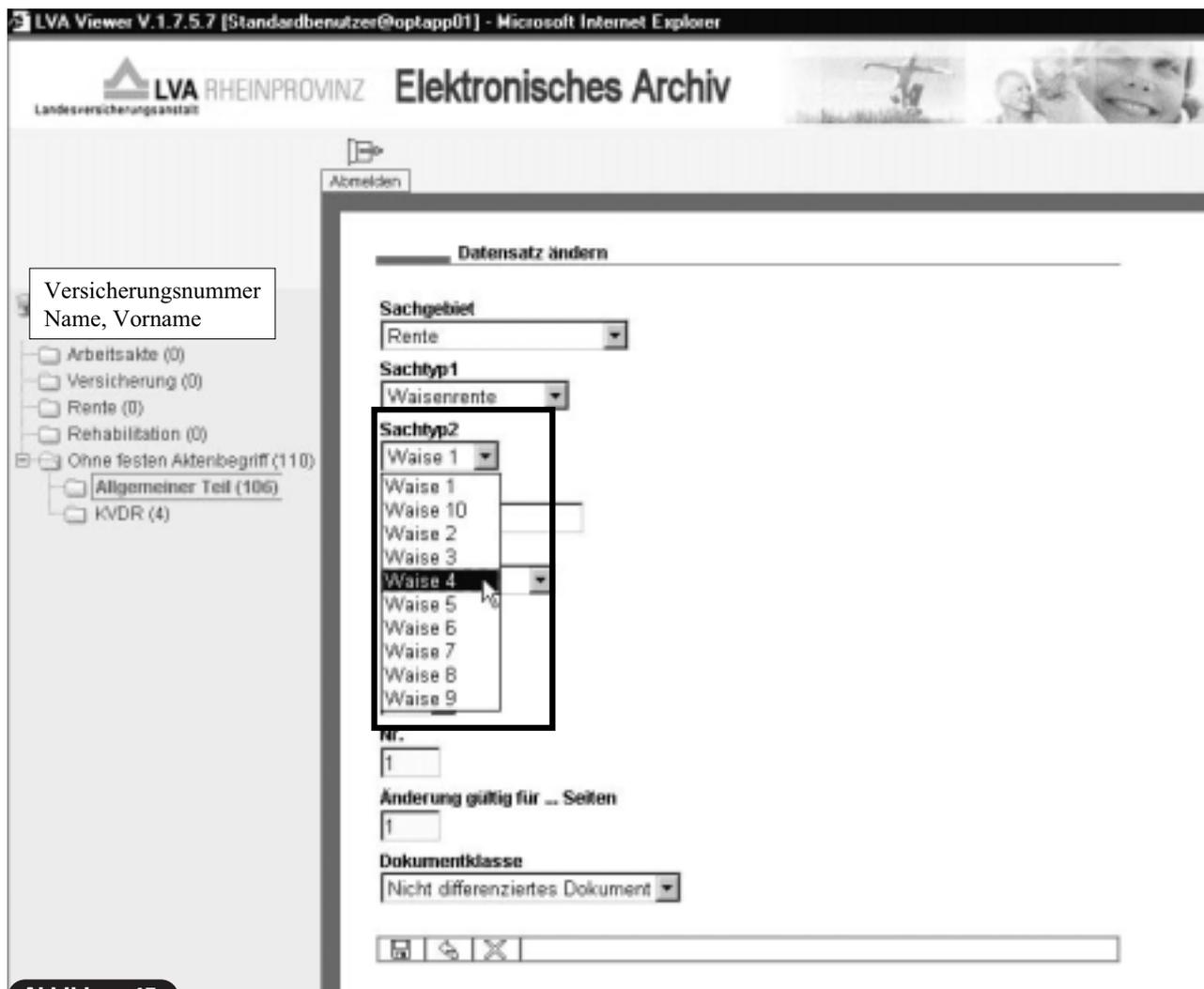


Abbildung 17

Elektronisches Aktenarchiv

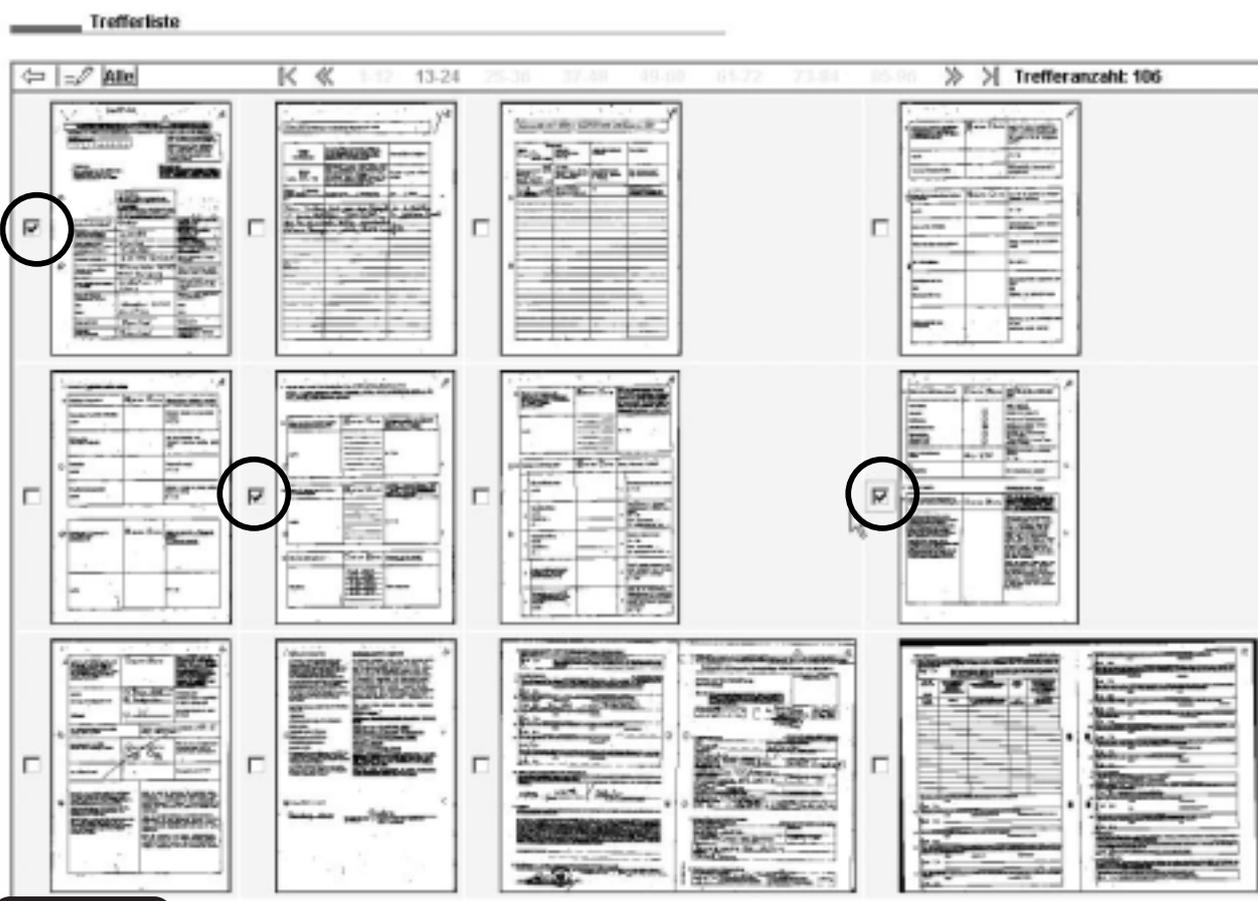


Abbildung 18

dem dafür vorgesehenen Feld die Anzahl der insgesamt umzusortierenden Dokumente einzutragen. (Abbildung 19)

Sofern hier zum Beispiel die Zahl „32“ eingegeben wird, werden das geöffnete Dokument und die nachfolgenden 31 Dokumente in das neue Sachgebiet / den neuen Sachtyp verschoben.

Das Umsortieren von mehreren nicht zusammenhängenden Dokumenten kann ebenfalls komfortabel vorgenommen werden. Sowohl die Trefferliste als auch die Vorschau enthalten eigens hierfür geschaffene Checkboxes (leere Quadrate), welche mittels „Mausklick“ selektiv angekreuzt werden können. Dies wird fast ausschließlich aus der Vorschau heraus erfolgen, da dort die entsprechenden Dokumente in Miniaturformat angesehen werden können. (Abbildung 20)

Nachdem die ausgewählten Dokumente so markiert worden sind, ist das auch in dieser Ansicht vorhande-

ne Stiftsymbol zu betätigen. Das Öffnen eines bestimmten Dokuments entfällt an dieser Stelle. Das daraufhin erscheinende Editierfenster entspricht der obigen Darstellung. Die Arbeitsschritte hinsichtlich der Auswahl des Sachgebiets/Sachtyps sind wiederum identisch mit der obigen Beschreibung. Nach dem Anklicken des Diskettensymbols werden sämtliche zuvor markierten Dokumente in das neue Sachgebiet / den neuen Sachtyp verschoben.

Mit dieser Funktionalität kann die Akte bereits bei der ersten Durchsicht in der Schnellansicht (über die Vorschau) ohne nennenswerten Zusatzaufwand fachlich strukturiert werden.

4.3 Die Arbeitsakte

Die Sachbearbeitung war und ist gehalten, die Akten vor der Abgabe an das Archiv auszudünnen. Nicht relevante Dokumente sind dabei zu entfernen. Leider

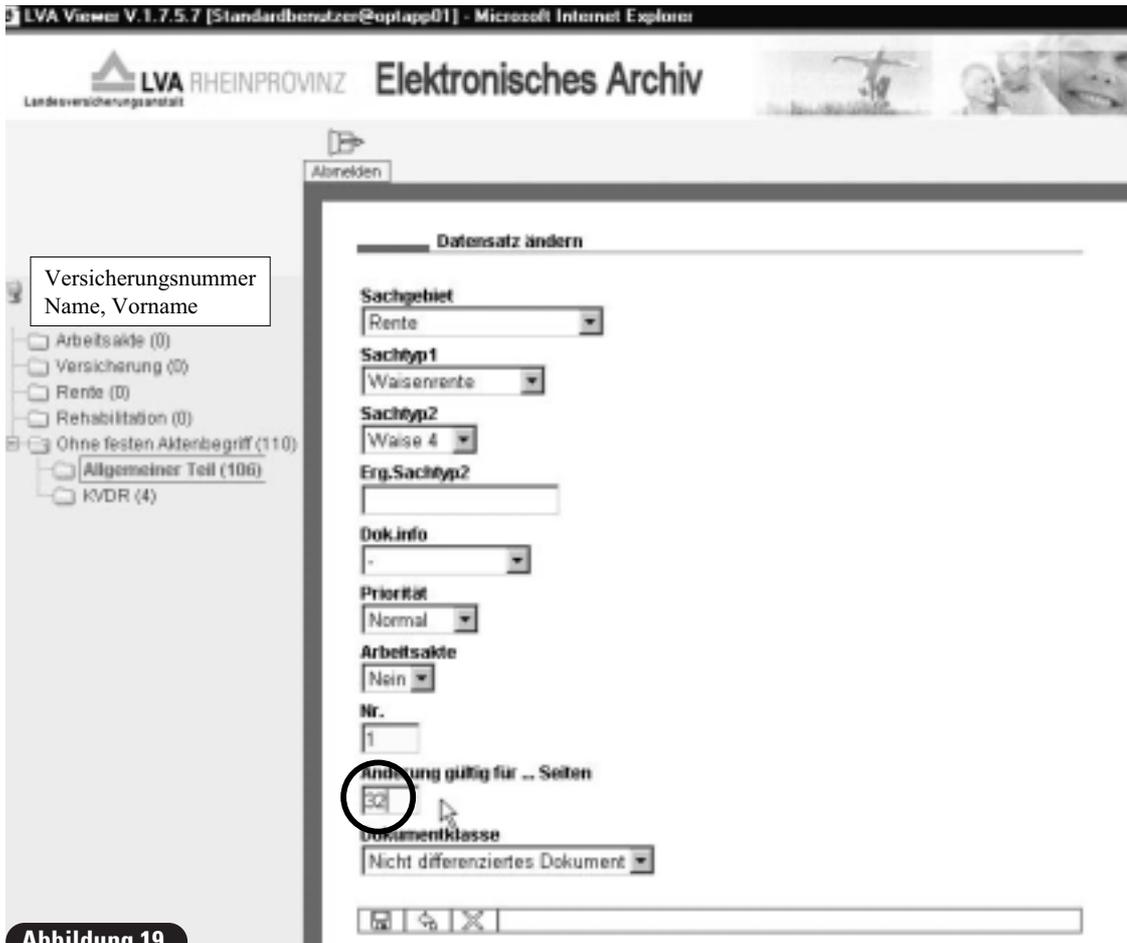


Abbildung 19

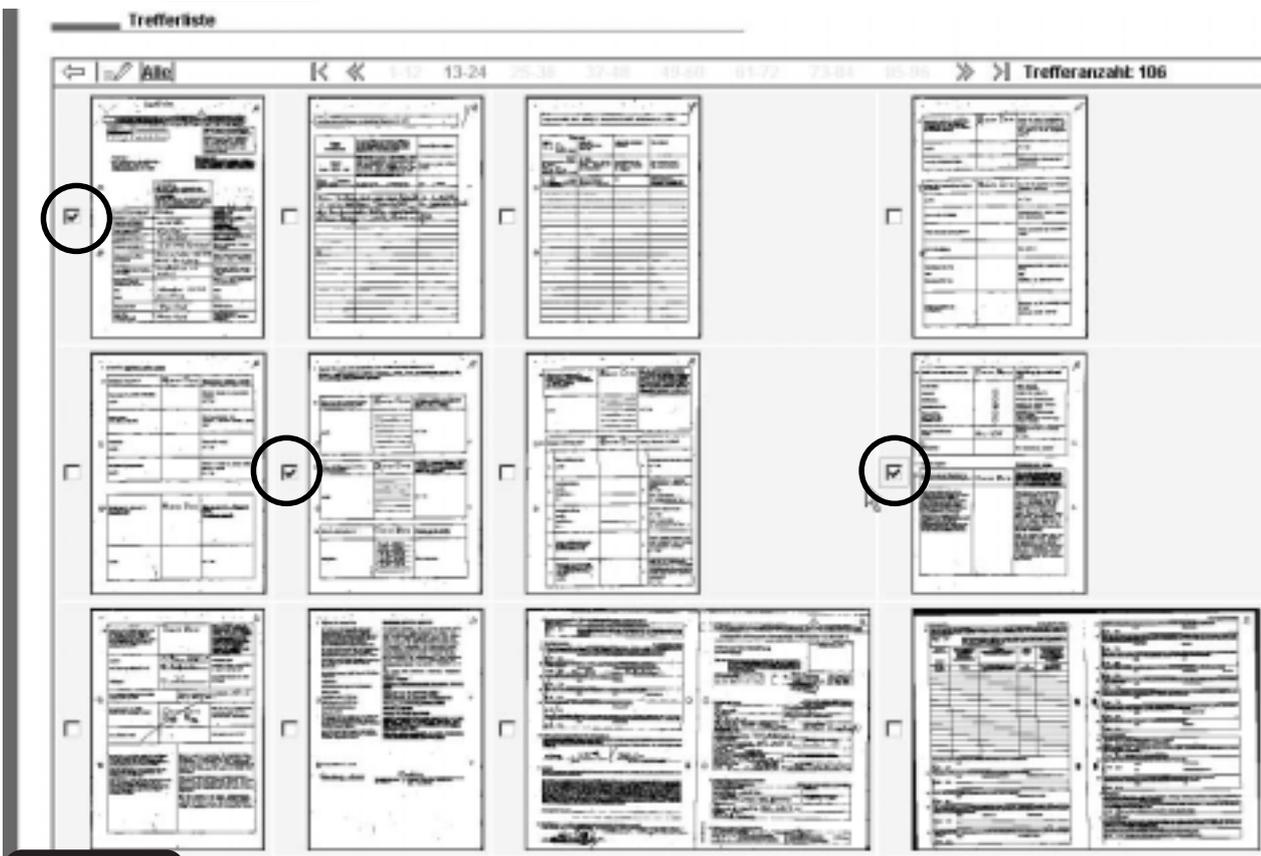


Abbildung 20

Elektronisches Aktenarchiv

hat sich herausgestellt, dass die durchschnittliche Akte viele an und für sich nicht aufzubewahrende Seiten enthält. Aus den gegebenen Sachzwängen (Scannen von ca. 6.000 Akten täglich) und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten konnte eine Ausdünnung der Vorgänge unmittelbar vor der Digitalisierung nicht mehr durchgeführt werden. Mithin befinden sich auch diese Seiten in der elektronischen Akte. Da die Altakten darüber hinaus als Gesamtkten der Bereiche Versicherung und Rente geführt wurden und damit oft Dokumente aus unterschiedlichen Fachbereichen enthalten, sind für die Bearbeitung des aktuellen Geschäftsvorfalles meist nur wenige Dokumente der Altakte von Bedeutung.

Daher war es erforderlich, ein Werkzeug zu schaffen, welches die Bearbeitung der Altakte erheblich vereinfacht. Durch die nunmehr geschaffene Arbeitsakte besteht die Möglichkeit, die für die Bearbeitung relevanten Dokumente als Kopie in die Arbeitsakte zu legen. Dies bedeutet, dass die Dokumente in ihrem bis-

herigen Sachgebiet/Sachtyp verbleiben und zusätzlich als Kopie in die Arbeitsakte gelegt werden. Nachdem die Gesamtkte auf diese Weise fachlich ausgewertet wurde, muss sich der Be- bzw. Sachbearbeiter beim nächsten Aufruf der Altakte nur noch die in der Arbeitsakte liegenden Dokumente ansehen. Die Arbeitsakte ist nicht benutzerabhängig einsehbar. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel auch der Sachbearbeiter oder der Sachgebietsleiter mit einer vom Bearbeiter so vorbereiteten elektronischen Altakte zügig und effizient arbeiten kann.

Die Anlage einer derartigen Arbeitsakte ist ebenfalls ohne großen Aufwand möglich, da dies der Funktionalität „Umsortieren von Dokumenten“ entspricht. Gerade hier werden die Vorteile der Möglichkeit, auch mehrere nicht zusammenhängende Dokumente in einem Arbeitsgang editieren zu können, deutlich. So können die für die Arbeitsakte bestimmten Dokumente bereits bei der ersten Durchsicht der Akte in der

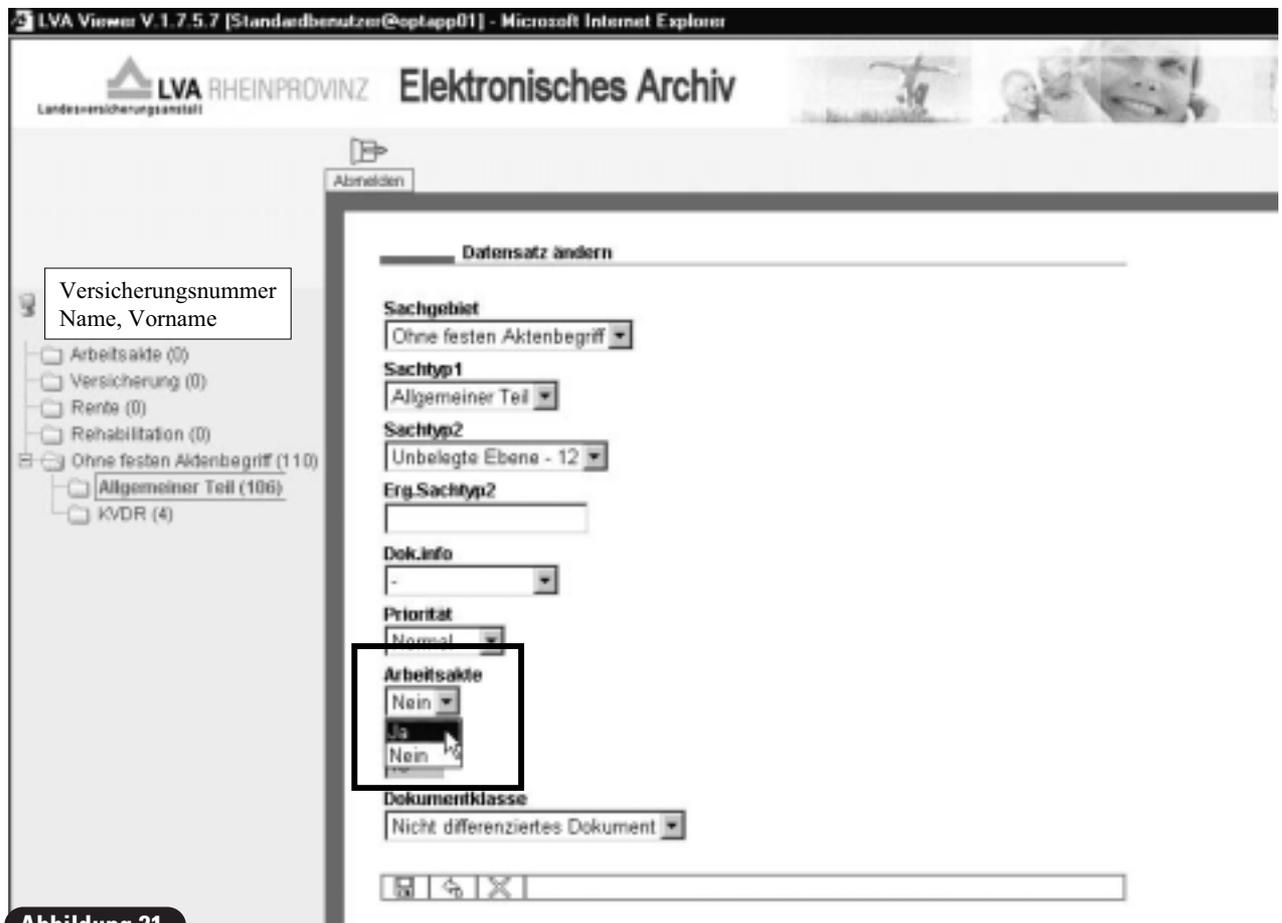


Abbildung 21

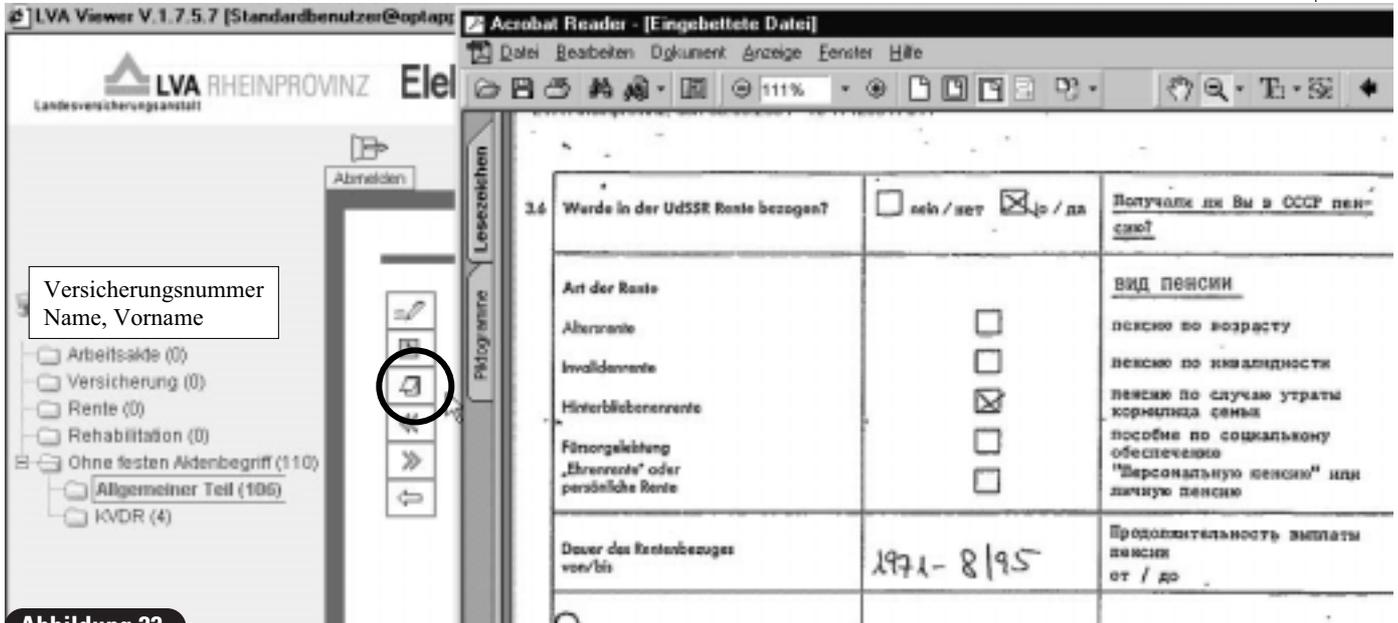


Abbildung 22

Schnellansicht (über die Vorschau) mittels Anklicken der hier zur Verfügung stehenden Checkboxes markiert und anschließend als Kopie in die Arbeitsakte gelegt werden.

Die Vorgabe, ob die ausgewählten Dokumente in die Arbeitsakte gelegt werden sollen, erfolgt in dem bereits bekannten Editierfenster. Hier ist lediglich in der entsprechenden Listbox „Arbeitsakte ja“ auszuwählen. Selbstverständlich können die Dokumente gleichzeitig

– wie oben beschrieben – fachlich einem anderen Sachgebiet/Sachtyp zugeordnet werden. (Abbildung 21)

4.4 Notizen

Zu jedem Dokument kann eine Notiz angelegt werden. Dazu ist das betreffende Dokument zunächst zu öffnen, um zu der benötigten Werkzeugleiste zu gelangen. Hier befindet sich ein Symbol, welches ein leeres Blatt Papier darstellen soll. (Abbildung 22)



Abbildung 23

Elektronisches Aktenarchiv

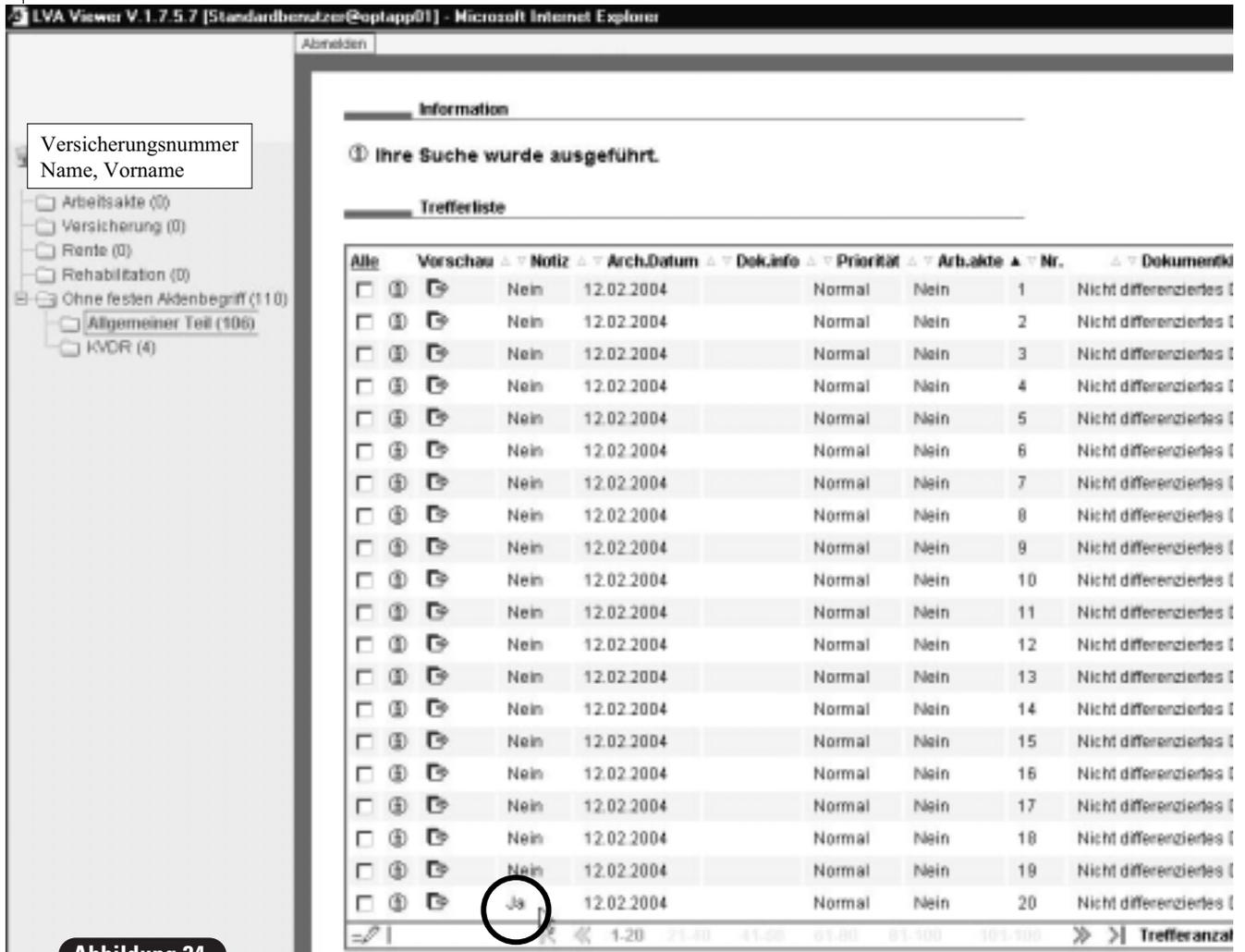


Abbildung 24

Nach dem Anklicken dieses Symbols erscheint das folgende Fenster: (Abbildung 23)

Hier kann ein Betreff (Titel) und ein freier Text eingegeben werden. Abschließend ist das bereits bekannte Diskettensymbol zu betätigen. Die Notiz ist damit gespeichert und kann nicht mehr gelöscht oder verändert werden. Ergänzungen sind zukünftig jedoch noch in Form weiterer Notizen möglich.

Das Anlegen einer Notiz ist selbstverständlich nur dann sinnvoll, sofern deren Existenz bei der Ansicht der elektronischen Altakte direkt erkennbar ist. Daher wurde die Trefferliste um ein Feld „Notizen“ ergänzt, das beim Vorhandensein einer Notiz mit „ja“ belegt ist. (Abbildung 24)

Aber auch in der vorwiegend genutzten Vorschau sind angelegte Notizen direkt erkennbar. Hier wird das

Vorhandensein einer Notiz durch einen gelben Rahmen, der das betreffende Thumbnail umschließt, visualisiert. (Abbildung 25)

Um die bestehende Notiz lesen zu können, ist das betreffende Dokument zu öffnen. Das oben beschriebene Symbol, welches bereits für die Anlage einer Notiz verwendet wurde, ist auch zum Lesen der Notiz anzuklicken. Die Darstellung dieses Symbols hat sich durch die zuvor erfolgte Anlage der Notiz geringfügig verändert. Es wird nunmehr kein leeres, sondern ein beschriebenes Blatt Papier dargestellt. (Abbildung 26)

Nach dem Anklicken dieses Symbols erscheint das folgende Fenster: (Abbildung 27)

Hier kann in der Bildschirmmitte die bereits angelegte Notiz eingesehen werden. Ergänzend werden das Erstellungsdatum (und die Uhrzeit) der Notiz und

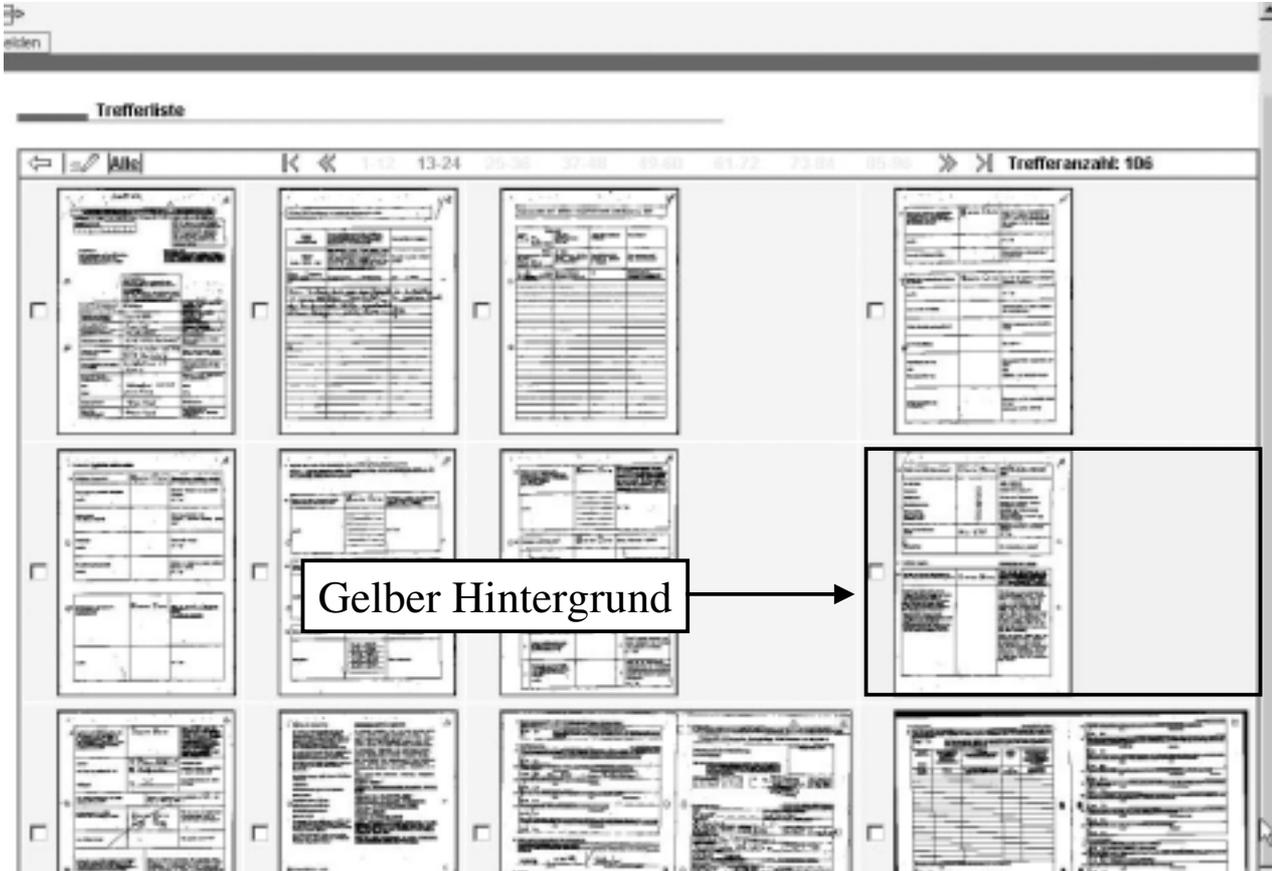


Abbildung 25

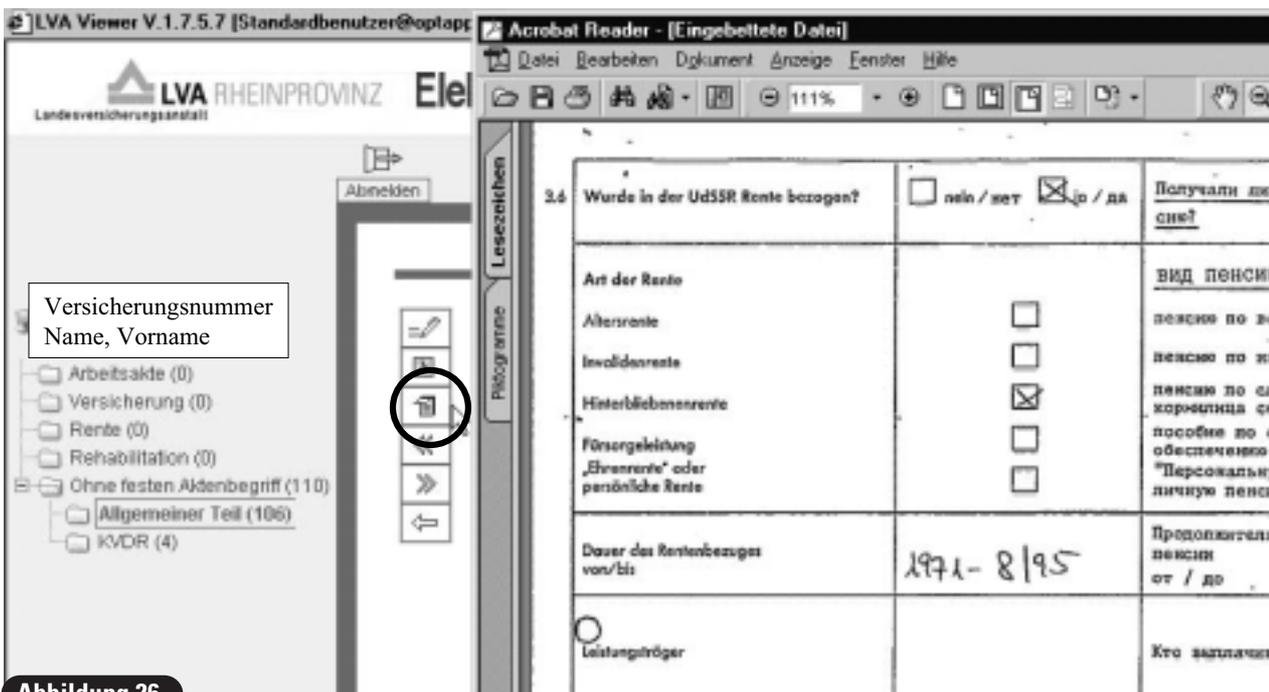


Abbildung 26

Elektronisches Aktenarchiv

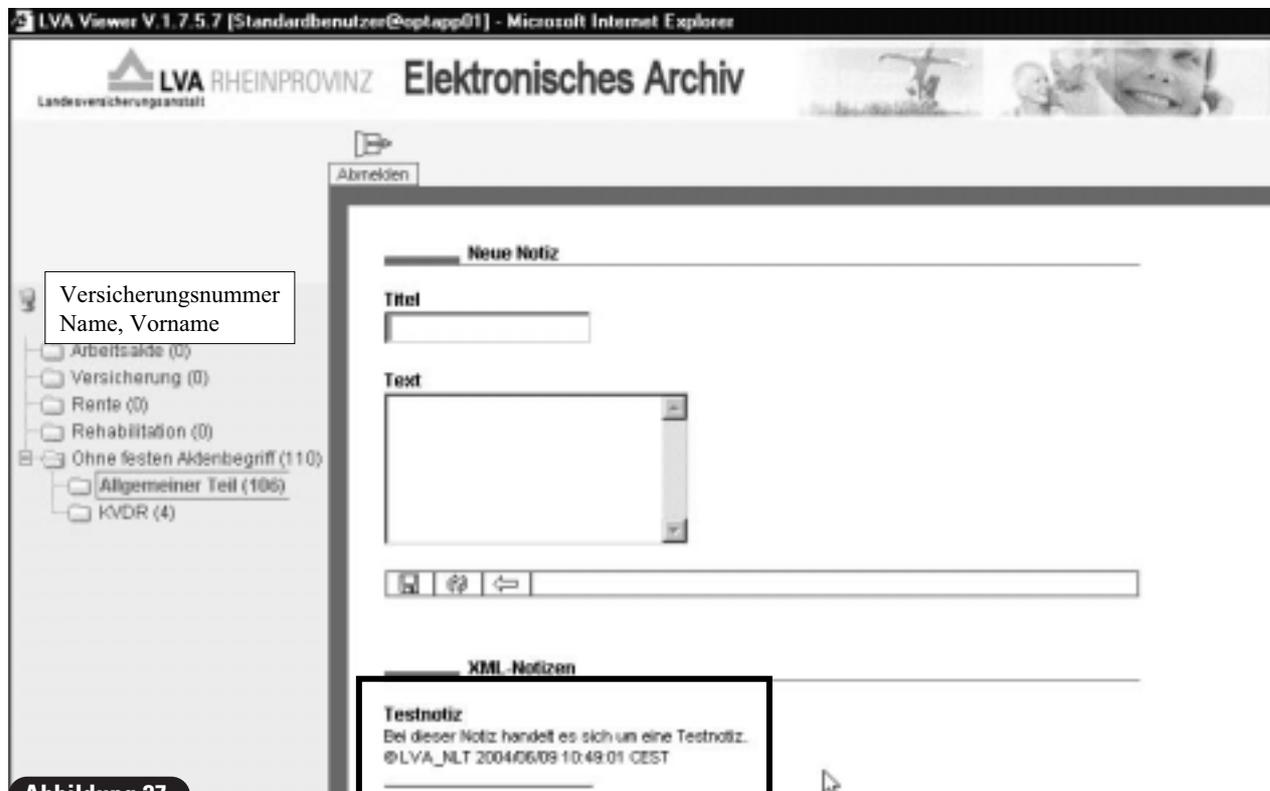


Abbildung 27

der Autor (mit seinem dreistelligen Benutzerkürzel) angezeigt.

Im oberen Bereich des Bildschirms kann – wie bei der Eingabe der ersten Notiz – eine weitere Notiz gespeichert werden.

4.5 Prioritäten

Die elektronischen Dokumente können mit einer bestimmten Priorität versehen werden. Neben der Vorbelegung „normal“ können hier die Prioritäten „wichtig“ und „unwichtig“ gesetzt werden. Dies geschieht erneut aus dem Editierfenster heraus. In der hierfür vorgesehenen Listbox ist die entsprechende Auswahl zu treffen. (Abbildung 28)

Abschließend ist wiederum das Diskettensymbol, zur Speicherung der Eingabe, zu betätigen. Die gesetzten Prioritäten werden ausschließlich in der Trefferliste dargestellt. Hier besteht die Möglichkeit, sich die Dokumente entsprechend ihrer Priorität sortieren zu lassen.

Auf Grund der neu geschaffenen Funktionalität „Arbeitsakte“, wird das Setzen von Prioritäten bei der praktischen Bearbeitung der elektronischen Altakten voraussichtlich nur untergeordnete Bedeutung haben.

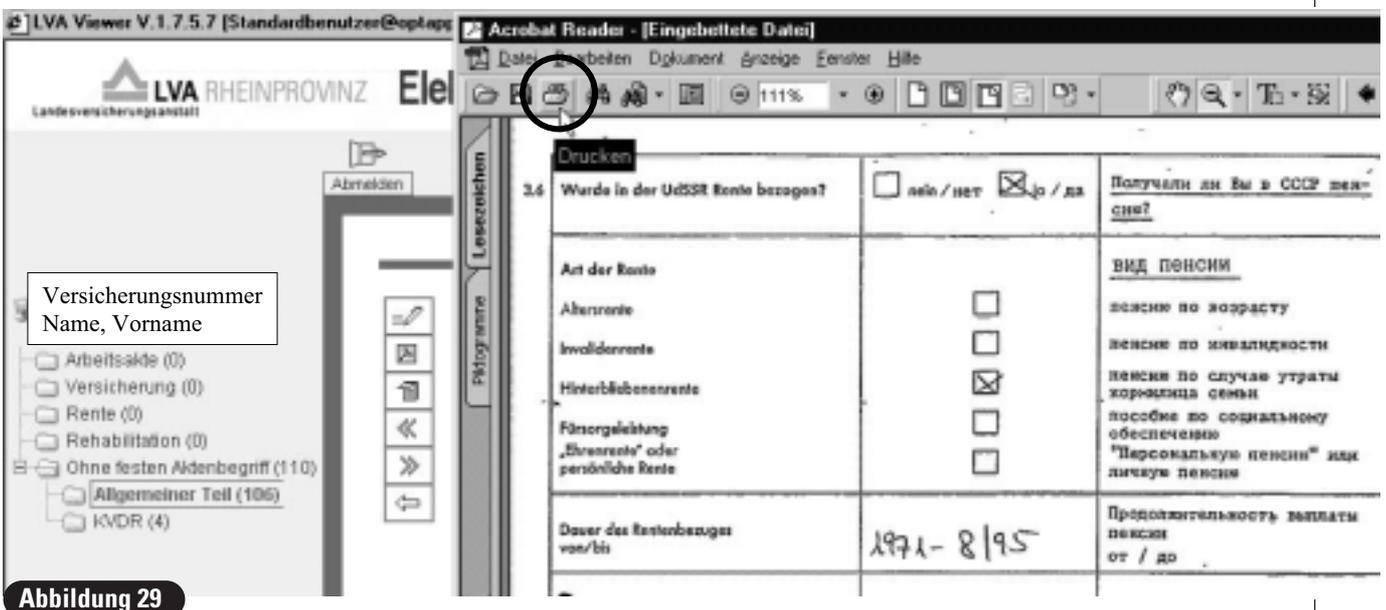
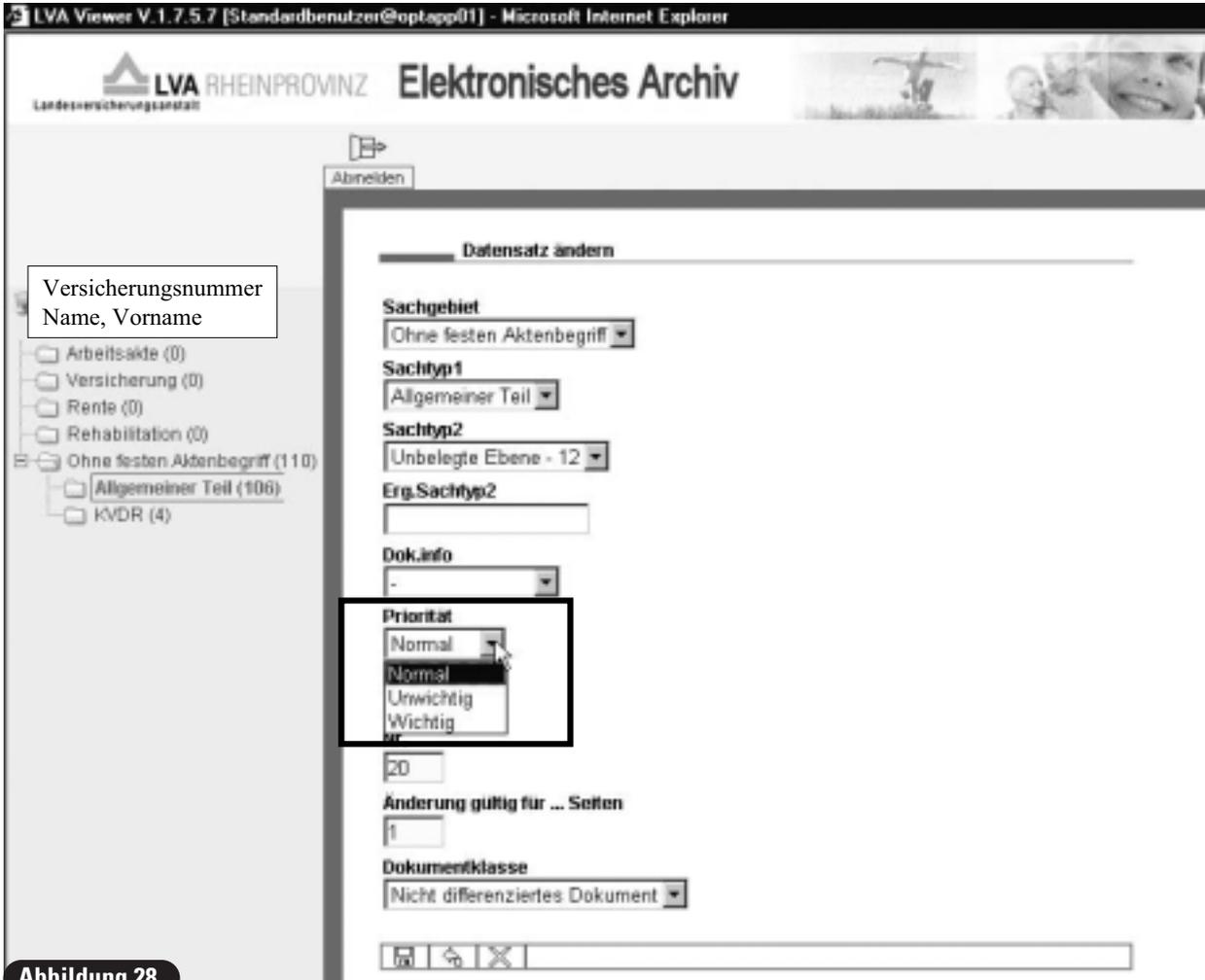
4.6 Drucken von Dokumenten

Wie bereits an anderer Stelle beschrieben, werden sämtliche Dokumente im Dateiformat „Single-Page-PDF“ abgelegt. Dies hat zur Folge, dass immer nur einzelne Seiten gedruckt werden können (zum Gesamtdruck einer Akte –> siehe Kapitel „Erweiterte Rechte“). Dies ist aber auch durchaus gewollt, da die Altaktenbearbeitung grundsätzlich papierlos erfolgen soll.

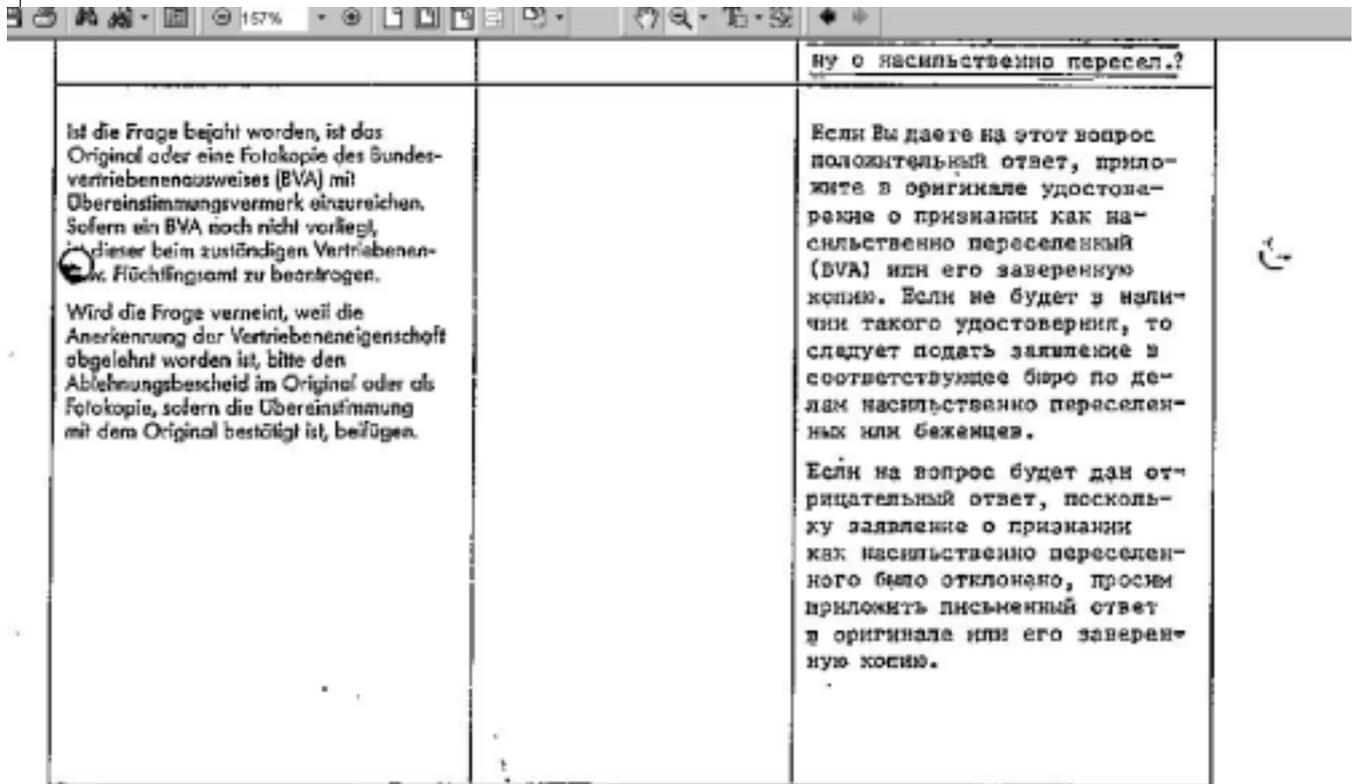
Zum Ausdruck einer einzelnen Seite ist das betreffende Dokument zu öffnen. Der Ausdruck wird in dem Fenster des Acrobat Readers mittels Betätigen des Druckersymbols veranlasst. (Abbildung 29)

Bei den gedruckten Dokumenten handelt es sich im engeren Sinne um Bilder. Entsprechend ist der Ressourcenverbrauch bei den hierfür nicht ausgelegten Beistelldruckern. Ein Ausdruck bereits digitalisierter Dokumente soll daher nur dann erfolgen, sofern dies für die zügige Bearbeitung der Akte zwingend erforderlich ist.

Die ausgedruckten Dokumente erhalten maschinell ein sogenanntes „Wasserzeichen“. Hierbei handelt es sich um Hinweistexte, welche im Rahmen des Druckvorgangs im äußersten oberen und unteren Bereich des Dokuments aufgebracht werden. Hierdurch ist sichergestellt,



Elektronisches Aktenarchiv



Hierbei handelt es sich um eine Reproduktion eines eingescannten Originals. Die Reproduktion stimmt mit dem Original überein.

Abbildung 30

dass keine relevanten Informationen verdeckt werden.

Im oberen Bereich des Dokuments wird folgender dynamischer Text aufgedruckt:

„LVA Rheinprovinz, den xx.xx.xxxx Versicherungsnummer“

Im unteren Bereich wird folgender, stets gleichlautender Hinweistext ausgegeben:

„Hierbei handelt es sich um eine Reproduktion eines eingescannten Originals. Die Reproduktion stimmt mit dem Original überein.“ (Abbildung 30)

Damit ist sichergestellt, dass diese Dokumente stets der korrekten Akte zugeordnet werden können und auf den ersten Blick erkennbar ist, dass es sich um eine Reproduktion eines bereits gescannten Dokuments handelt. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der neu entstandene Vorgang nach abschließen-

der Erledigung für die Digitalisierung vorbereitet wird. Um ein erneutes Scannen der über den Beistelldrucker ausgedruckten Dokumente zu vermeiden, ist es erforderlich, diese als solche zu erkennen und somit aus der neu zu digitalisierenden Akte zu entfernen.

5. Erweiterte Rechte

Für einen ausgewählten Personenkreis, der sich aus Mitarbeiter(innen) aus allen mit der elektronischen Akte befassten Bereichen zusammensetzt, existiert eine Archivanwendung mit erweiterten Rechten, die von den Standardnutzern nicht aufgerufen werden kann. Hierzu ist eine separate, vom Akit-Sachbearbeiterdialog unabhängige, Anmeldung mit Benutzernamen und

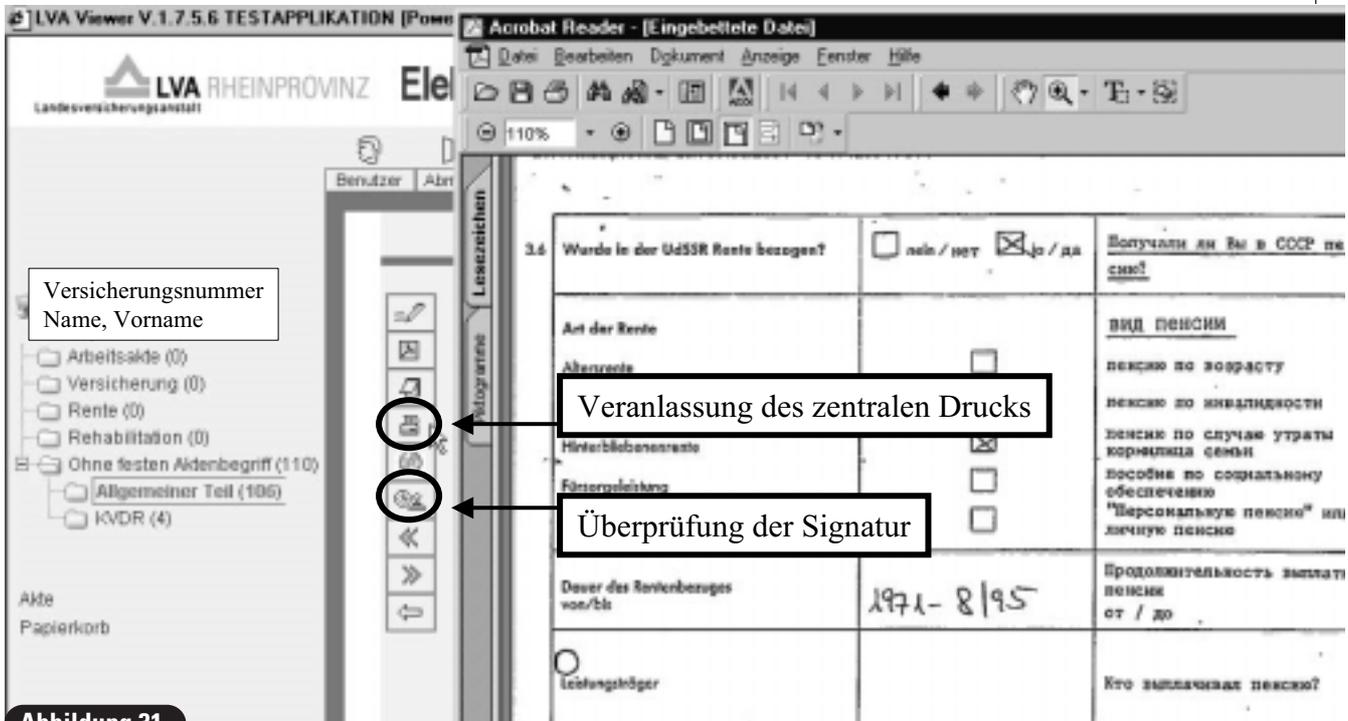


Abbildung 31

Passwort erforderlich.

Bei den erweiterten Rechten handelt es sich insbesondere um folgende Funktionalitäten:

- Zentraler Druck der Gesamtkarte
- Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur
- Inaktivsetzen von Dokumenten
- Umsortieren von Dokumenten zu einer anderen VSNR

Die Archivanwendung mit erweiterten Rechten entspricht dem Grunde nach der Anwendung für den Standardnutzer. Es wurden lediglich weitere Funktionen hinzugefügt.

5.1 Der zentrale Druck einer Gesamtkarte

Der zentrale Druck einer Karte ist immer nur dann zu veranlassen, wenn der Vorgang an externe Dritte abgegeben werden muss (zum Beispiel an ein Gericht oder einen anderen Rentenversicherungsträger). Um den zentralen Druck auszulösen, muss von dem berechtigten Anwender zunächst wiederum ein beliebiges Dokument geöffnet werden. Daraufhin erscheint die Werkzeugleiste, welche nunmehr mit zusätzlichen Funktionalitäten ausgestattet ist. (Abbildung 31)

Nun ist das Druckersymbol, welches sich nur in die-

ser erweiterten Anwendung befindet, anzuklicken. Dies hat zur Folge, dass im Rechenzentrum der Hauptverwaltung der Ausdruck der kompletten Karte veranlasst wird. Die Druckergebnisse werden schnellstmöglich an den Anfordernden übersandt. Die Druckergebnisse erhalten, wie beim Einzelblattdruck, einen Hinweistext („Wasserzeichen“), aus dem sich ergibt, dass es sich um eine Reproduktion aus dem digitalen Archiv handelt. Auch hier werden selbstverständlich die Versicherungsnummer sowie Name und Vorname des/der Versicherten aufgedruckt. Das Wasserzeichen wird beim zentralen Druck im Bereich der Lochung am linken Blattrand aufgebracht.

5.2 Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, werden sämtliche Dokumente, die dem elektronischen Archiv zugeführt werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Durch eine gültige Signatur wird bestätigt, dass das elektronische Dokument nach dem Scannen nicht mehr verändert wurde und damit dem Original entspricht. Die Gültigkeit der Signatur kann mittels Anklicken des entsprechenden Symbols in der Werkzeugleiste (vgl. obige Abbildung) überprüft und im Zweifel somit auch nachgewiesen werden.

Elektronisches Aktenarchiv

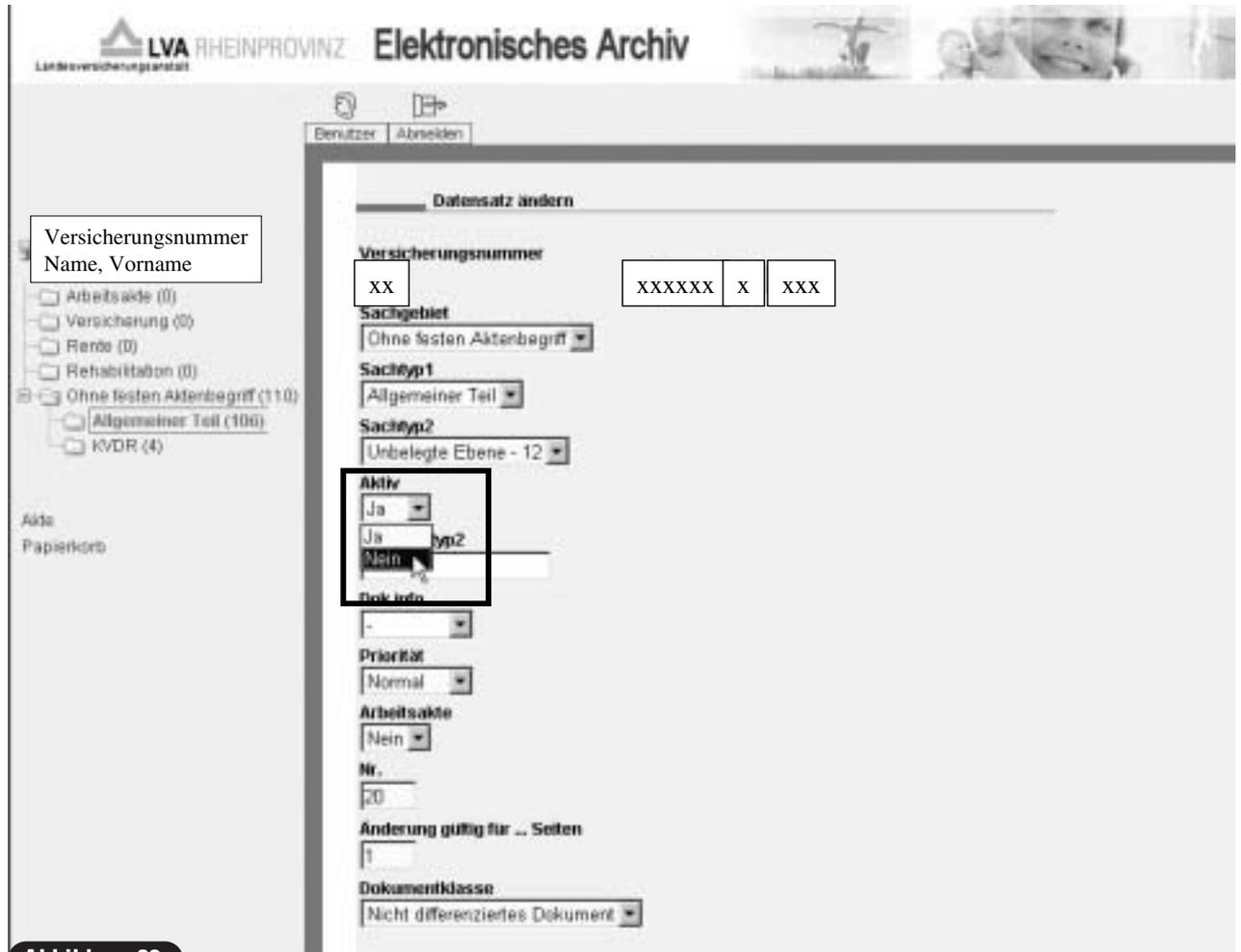


Abbildung 32

354

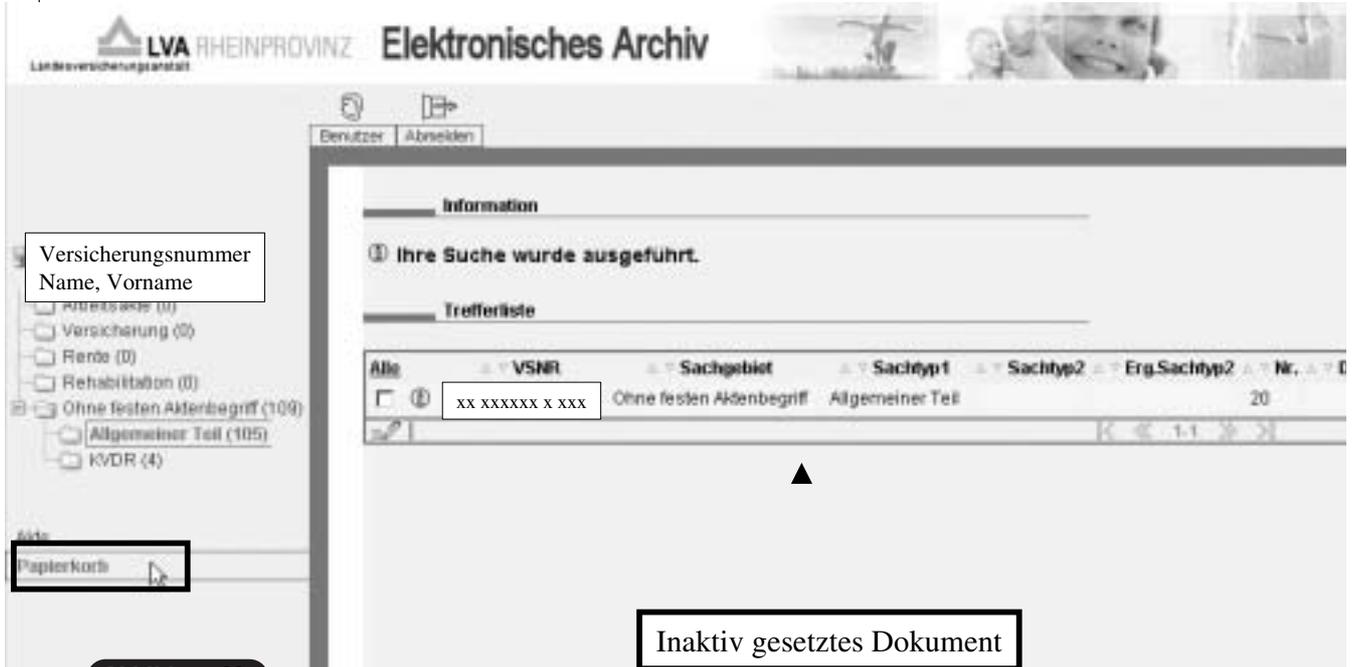


Abbildung 33

Inaktiv gesetztes Dokument

5.3 Inaktivsetzen von Dokumenten

Eine weitere, nur dem Anwender mit erweiterten Rechten zur Verfügung stehende Funktionalität ist das sogenannte Inaktivsetzen von Dokumenten. In dem erweiterten Editierfenster steht hierfür eine entsprechende Listbox zur Verfügung. (Abbildung 32)

Hier kann der Status eines Dokuments von „Aktiv: ja“ auf „Aktiv: nein“ gesetzt werden. Dies hat zur

Folge, dass das Dokument zwar weiterhin existent ist, dem Anwender jedoch nicht mehr angezeigt wird. Das Dokument wurde quasi in den Papierkorb verschoben, welcher jedoch auch von dem Anwender mit erweiterten Rechten nicht geleert werden kann. (Abbildung 33)

Der Papierkorb, welcher für den Standardanwender nicht sichtbar ist, kann von dem Anwender mit erwei-

Landesversicherungsanstalt

Benutzer Abmelden

Datensatz ändern

Versicherungsnummer
XX XXXXXX X XX

Sachgebiet
Ohne festen Aktenbegriff

Sachtyp1
Allgemeiner Teil

Sachtyp2
Unbelegte Ebene - 12

Aktiv
Ja

Erg.Sachtyp2

Dok.info
-

Priorität
Normal

Arbeitsakte
Nein

Nr.
20

Änderung gültig für ... Seiten
1

Dokumentklasse
Nicht differenziertes Dokument

Akte
Papierkorb

Abbildung 34

Elektronisches Aktenarchiv

terten Rechten jederzeit eingesehen werden. Dort befindliche Dokumente können von ihm auch wieder mit dem Status „Aktiv: ja“ versehen werden. Die Inaktivsetzung kann somit rückgängig gemacht werden. Da die Arbeit mit der elektronischen Akte noch „in den Kinderschuhen“ steckt, wird von dieser Funktionalität bis auf weiteres noch kein Gebrauch gemacht.

5.4 Verschieben von Dokumenten zur anderen Versicherungsnummer

Im Rahmen der praktischen Arbeit mit den körperlichen Akten kommt es mitunter vor, dass Dokumente versehentlich in einen falschen Vorgang geheftet wurden oder eine Versicherungsnummer, zu der bereits eine Akte besteht aus verschiedenen denkbaren Gründen stillgelegt und durch eine andere ersetzt wird. Die körperlichen Dokumente sind dann umzuheften oder die körperliche Akte ist mit einem neuen Aktenaufkleber zu versehen. Im elektronischen Archiv besteht für die Anwender mit erweiterten Rechten ebenfalls die Möglichkeit, Dokumente zu einer anderen Versicherungsnummer zu verschieben. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich in der „neuen“ elektronischen Akte bereits Dokumente befinden. Auf diese Art und Weise kann eine elektronische Akte durchaus neu angelegt werden.

Das Versicherungsnummern-übergreifende Verschieben von Dokumenten erfolgt ebenfalls aus dem erweiterten Editierfenster heraus. Hier besteht die Möglichkeit, die zutreffende Versicherungsnummer manuell vorzugeben. (Abbildung 34)

Die so vorgegebene Versicherungsnummer wird systemseitig dahingehend überprüft, ob diese im Versicherungskontenbestand der LVA Rheinprovinz vorhanden ist. Dokumente können also nur zu gültigen Versicherungsnummern verschoben werden, deren Konto bei der LVA Rheinprovinz geführt wird oder in der Vergangenheit einmal geführt wurde.

Durch die bereits oben beschriebenen Funktionen hinsichtlich des Umsortierens von Dokumenten ist es somit auf komfortable Art und Weise möglich, einzelne Dokumente, Dokumentenketten (ggf. alle) oder mehrere nicht zusammenhängende Dokumente zu einer anderen Versicherungsnummer zu verschieben.

6 Künftige Vorhaben zum Recherche-Client

Obwohl die Archivanwendung bereits komfortabel gestaltet wurde, wird selbstverständlich auch weiter an Verbesserungen und Erweiterungen gearbeitet. Hier sind insbesondere folgende avisierte Änderungen zu erwähnen:

- Zentraler Druck von Aktenteilen
- Sperren von Gutachtenteilen für nicht berechtigte Nutzer
- Eingabefeld für die direkte Anzeige bestimmter Seiten
- Anhängen von Office-Dokumenten
- Bescheidsicherung
- Archivieren von E-Mails
- Versenden elektronischer Dokumente bzw. Akten per E-Mail

Die Planungen zu den genannten Vorhaben befinden sich in einem unterschiedlichen Realisierungsstadium. Teilweise wurden die erforderlichen Arbeiten bereits eingeleitet, teilweise wurde mit der Konzeption noch gar nicht begonnen. Ggf. wird die eine oder andere Funktionalität nach Abwägung des Kosten-/Nutzenverhältnisses letztendlich doch nicht realisiert. An dieser Stelle wird daher nur kurz dargestellt, welche konkreten Verbesserungen durch die angedachten Veränderungen erreicht werden sollen.

6.1 Zentraler Druck von Aktenteilen:

Bislang besteht nur die Möglichkeit, entweder einzelne Seiten oder aber die Gesamtkakte komplett auszudrucken. Da sich bei der praktischen Arbeit mit der Akte in Einzelfällen das Erfordernis ergab, nur bestimmte Aktenteile zwecks Versand an externe Stellen zu reproduzieren (z.B. Versendung des ärztlichen Gutachtens an eine Berufsgenossenschaft), soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, auf Wunsch nur für diesen Aktenteil den zentralen Druck zu veranlassen.

6.2 Sperren von Gutachtenteilen für normale Nutzer

Die ärztlichen Gutachten sind für die Bearbeitung der Geschäftsvorfälle in der Kernsachbearbeitung nicht von Belang. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften verbieten daher, dass Personen, die auf Grund ihres Aufgabengebietes keinen Zugriff auf Gutachten benötigen, dennoch Zugriff hierauf haben. Die medizinischen

Unterlagen werden daher künftig nur vom einem eingeschränkten Personenkreis (z.B. Abteilung Ärztlicher Dienst, Dienststellenleiter, Fachberater) eingesehen werden können. Es wird daher beabsichtigt, die tatsächliche Anzeige dieser Dokumente für den „normalen“ Benutzer zu unterdrücken. Sichtbar bleibt jedoch auch für normale Nutzer, dass ein Gutachtenteil vorhanden ist.

6.3 Eingabefeld für die direkte Anzeige bestimmter Seiten

Insbesondere im Rahmen der Prüfung von Arbeitsaufträgen durch einen Vorgesetzten ergibt sich die Notwendigkeit, dass ganz bestimmte Dokumente der Altakte angesehen werden müssen.

Es ist üblich, dass der Aufsteller des Arbeitsauftrages die Nummern (Seitenzahlen) der vorgeschlagenen Entscheidung zu Grunde liegenden Dokumente auf dem Arbeitsauftrag vermerkt. Der Prüfer soll demnächst die Möglichkeit haben, diese Dokumente durch die manuelle Vorgabe der entsprechenden Seitennummer in einem Eingabefeld direkt aufzurufen.

6.4 Anhängen von Office-Dokumenten

Im Rahmen der Vorgangsbearbeitung werden in unserer Sachbearbeitung teilweise Office-Dokumente (z.B. Word, Excel) erzeugt. So wird beispielsweise von einigen Mitarbeitern bei laufenden Pfändungen ein Tilgungsplan in Form einer Excel-Tabelle erstellt. Diese Office-Dokumente sollen künftig ebenfalls der elektronischen Akte zugeführt werden.

6.5 Bescheidsicherung

Die von unserer Sachbearbeitung maschinell erzeugten Bescheide werden überwiegend direkt an den/die Versicherte(n) versandt und als Zweitschrift ausschließlich elektronisch in einer Datei, also nicht

in Papierform in der körperlichen Akte, aufbewahrt. Diese Art der elektronischen Speicherung von Daten ist rechtlich künftig nicht mehr zulässig. Die Bescheide werden daher in Kürze als PDF-Dokumente inklusive qualifizierter elektronischer Signatur in der digitalen Akte abgelegt. Damit werden sie dann für den Anwender jederzeit einfach recherchierbar und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gespeichert sein.

6.6 Archivieren von E-Mails:

Im Zuge der fortschreitenden Technisierung gewinnt das Kommunikationsmedium „E-Mail“ immer mehr an Bedeutung. Es wird angenommen, dass die Anzahl der Versicherten, die sich auch mit E-Mails an „ihren“ Rentenversicherungsträger wenden, stetig wachsen wird. Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, eingehende E-Mails, die einen konkreten Geschäftsvorfall betreffen, direkt der elektronischen Akte zuzuführen.

6.7 Versenden elektronischer Dokumente bzw. einer Akte per E-Mail:

Sofern unsere Akten von externen Stellen (z.B. andere Rentenversicherungsträger, Gerichte) angefordert werden, müssen diese bislang in körperlicher Form versandt werden. Es wird daher angestrebt, ein sicheres Verfahren zu entwickeln, durch das diese vertraulichen Dokumente in elektronischer Form versandt werden können. Diese Form des Aktenversands bringt naturgemäß erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse mit sich. Alternativ wäre es auch vorstellbar, auch elektronische Dokumente/Akten im Rahmen des bereits bestehenden Datenaustausches zwischen den Rentenversicherungsträgern zu versenden. Hiermit wird sich die Projektgruppe „Datenaustausch“ beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in Kürze befassen.

CeBIT 2004 – Die Rentenversicherung auf der weltgrößten Computermesse

Die Rentenversicherung auf der weltgrößten Computermesse? – Diese Frage haben sich wohl viele gestellt, als sie zum ersten Mal gelesen oder gehört haben, dass sich die Rentenversicherungsträger auf der CeBIT präsentieren. Die Rentenversicherung hat zwar Kunden, aber sie verkauft nichts, also warum die Präsentation auf einer Messe? Und dann noch auf einer Computermesse?

Dabei wird übersehen, dass die CeBIT als Messe längst über die Rolle einer großen Verkaufsveranstaltung für Computer, das dazugehörige Zubehör und passende Dienstleistungen hinaus geht. Die Messe ist eine Leistungsschau für alle und alles, was mit Bits und Bytes zu tun hat. Und deswegen mittlerweile auch ein Platz, auf dem der öffentliche Dienst zu finden ist. Seit einigen Jahren wird eine eigene Halle für Dienstleister ausgewiesen, die entweder öffentlicher Dienst sind oder besondere Dienstleistungen für dieses Marktsegment anbieten. Das waren im Jahr 2004 neben vielen bekannten Größen aus dem marktwirtschaftlichen IT-Dienstleistungsumfeld beispielsweise die Länder Bayern, Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen, der Deutsche Bundestag oder auch das Bundesministerium des Inneren. Letzteres nicht zuletzt deshalb, weil es federführend für das Projekt BundOnline 2005 zeichnet.

In diese Phalanx reiht sich die Rentenversicherung lückenlos ein, vielleicht sticht sie sogar heraus. Denn

fast nirgendwo sonst kann die Anwendung von Datenverarbeitung im öffentlichen Dienst auf eine so lange und strukturbildende Tradition zurückblicken. Für die Rentenversicherung ist die elektronische Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten seit den 1960er Jahren eine bekannte und intensiv genutzte Methode, die Arbeit intern effizienter zu gestalten und extern besseren Kundenservice zu bieten.

1 Rentenversicherung und eGovernment

Die Rentenversicherung war eine der ersten, vielleicht sogar die erste öffentliche Institution, die die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten ihrer Kunden elektronisch zur Verfügung hatte. Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eGovernment.

Die Rentenversicherung setzt heute darauf, alle ihre Abläufe auf den Prüfstand zu stellen und sie, wenn möglich und sinnvoll, so umzugestalten, dass sie elektronisch unterstützt werden – einschließlich der Kundenkontakte. eGovernment ist ein strategisches Ziel der Rentenversicherung, das als wesentliches Element der Weiterentwicklung im Hinblick auf Verwaltungsmodernisierung, Dienstleistungsqualität, Leistungssteigerung und Verbesserung der Kundennähe gesehen wird¹.

Die Rentenversicherung hat Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts begonnen zu prüfen, welche ihrer Kundenkontakte elektronisch über das Internet abgewickelt werden können². Waren dies zunächst einfache Informationsangebote, die sukzessive mit Kommunikationsangeboten wie E-Mail ergänzt wurden, so wachsen seit zwei Jahren mit den eServices für die

¹ Vgl. dazu Jürgen Huber, Mit der Signaturchipkarte zum persönlichen Rentenkonto, LVA Rheinprovinz Mitteilungen 7-8/2003, S. 320ff, S. 321.

² Vgl. dazu Bernd Kleine-Voßbeck, www.lva.de – Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien eines Internet-Portals, LVA Rheinprovinz Mitteilungen 7-8/2003, S. 306ff.

(potentiell) beitragszahlenden Kunden und eSolutions für Government- und Business-Kunden Transaktionsangebote heran.

2 eGovernment und CeBIT

Hier setzt der Messeauftritt unter anderem an: Die Rentenversicherung ist nach der Steuerverwaltung eine der Institutionen in Deutschland mit den meisten Kunden und damit auch für eine sehr große Zahl von Computerinteressierten automatisch ein Thema, wenn sie das Internet für ihre Behördenkontakte nutzen oder nutzen möchten. Außerdem ist die Rentenversicherung mit einigen ihrer Produkte, wie beispielsweise dem elektronischen Rentenantrag eSERVICE/Antrag, Teil der Initiative BundOnline 2005 und damit des wichtigsten eGovernment-Projektes in Deutschland überhaupt.

Das allein ist aber noch kein Grund, auf einer IT-Messe auszustellen.

Entscheidend ist, dass die Rentenversicherung mit ihren eGovernment-Aktivitäten strategische Ziele verfolgt, die es über Kommunikationsmaßnahmen wie eine Messe abzusichern gilt.

Für Projekte im Rahmen von eGovernment haben die Träger der Rentenversicherung operative Oberziele aus den gesetzlichen Vorschriften für die Rentenversicherung abgeleitet und festgehalten. Im Einzelnen sind dies:

- Zukunftsfähigkeit,
- Rationalisierung im Sinne wirtschaftlicherer Aufgabenerfüllung sowie
- Kundenorientierung und
- Imagegewinn.

Diese Ober-Ziele müssen nicht nur intern mit operativen Maßnahmen belegt werden, wie beispielsweise eServices und eSolutions zu entwickeln und einsatzbereit zu machen.

Es geht bei einem strategischen Prozess vielmehr auch darum, Kommunikationsplattformen zu finden, um dessen Ziele in der Öffentlichkeit zu platzieren. Dafür ist die weltgrößte IT-Messe sehr geeignet, zumal sie dem öffentlichen Dienst ein besonderes Forum schafft.

Im Sinne einer Kommunikation für Messekunden ließen sich daher aus den operativen Zielen des eGo-

vernment in der Rentenversicherung Kommunikationsziele für den Messeauftritt ableiten. Vor allem stand im Vordergrund

- das Wissen um die innovative Arbeit der Rentenversicherung zu verbreiten,
- damit die Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen und
- zu zeigen, dass die IT-Aktivitäten kein Selbstzweck sind, sondern in einem groß angelegten Rahmen zu einem besseren Service für den Kunden führen.

Damit verbunden war auch das Fernziel, schon jetzt in einem Stadium noch geringer Verbreitung von Signaturkarten Kunden für die innovativen Services zu gewinnen.

Daraus ließ sich auch unmittelbar ableiten, welche Zielgruppen mit der Messe anzusprechen waren: Neben den angesprochenen Endkunden, also Versicherten, sollte sich der Messeauftritt an Fachpublikum und die Politik richten.

3 CeBIT 2004 und begleitende integrierte Medienarbeit

Eine Messepräsenz als Kommunikationsplattform allein würde bereits ausreichend sein, die genannten Ziele anzusteuern. Allerdings wäre damit die kommunikative Wirkung des Messeauftritts nicht umfassend genutzt. Das nicht unerhebliche Investment in eine Messe ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Messe in ein umfassendes Konzept eingebunden wird, das alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle in ihren spezifischen Leistungsmerkmalen nutzt.

Die CeBIT ist auch im Bewußtsein der Bevölkerung ein Event, der in seiner Wirkung über das Maß seiner bloßen Existenz hinausgeht. Die Messe hat daher in allen Medien ein erhebliches Echo. Es war daher erklärtes Ziel, dieses Echo mit dem Messeauftritt über integrierte Medienarbeit zu nutzen.

3.1 Direktansprache am Messestand

Im Zentrum des Kommunikationskonzepts stand selbstverständlich der eigentliche Messestand. Die Einzelansprache von Kunden, die individuelle Überzeugungsarbeit ist nach wie vor die stärkste und erfolgversprechendste Art, Kunden von Produkten oder Strategien zu überzeugen. Durch entsprechendes Messetrai-

Blick ins Unternehmen

ning vorbereitet ist es den Präsentatoren immer wieder gelungen, auch nur latent interessierte Kunden für den Messestand zu begeistern und sie ausführlich über die Leistungen der Rentenversicherung auf dem IT-Sektor zu beraten.

Für die Direktansprache von Pressevertretern lag am Messestand und im Pressezentrum der Messe eine umfassende Pressemappe bereit. Sie enthielt alle ständig aktualisierten Pressemeldungen, detaillierte Projektbeschreibungen sowie eine umfassende Broschüre, in der alle Projekte gesammelt vorgestellt wurden. Für diese Zielgruppe war darüber hinaus ein ständiger Presseansprechpartner am Stand verfügbar, so dass auch Presseinteressenten bedarfsgerecht und umfassend direkt bedient werden konnten.

3.2 Direktansprache durch Einladung

Eine zweite Form der Direktansprache ist die Einladung von potentiellen Interessenten. Prinzipiell könnte damit jeder Bürger Deutschlands angesprochen werden, weil jeder zumindest ein potentielle Kunde der Rentenversicherung sein könnte. Dieser Gedanke war schon allein aus Kostengründen des Postversands der Einladung zu verwerfen. Angesprochen wurden daher nur Multiplikatoren, um eine möglichst hohe Effizienz der eingesetzten Einladungen zu erreichen. Es handelte sich dabei um Einzelpersonen und Institutionen, die aufgrund ihrer Funktion oder ihrer Kontakte zur Rentenversicherung auf der Schwelle zum Anwender oder zumindest Kommunikator für die vorgestellten Anwendungen und die damit verbundenen Ziele waren.

Selbst wenn es nicht gelungen sein sollte, den eingeladenen Kunden für einen Messebesuch zu motivieren, so konnten doch durch den Einladungstext die wesentlichen Botschaften des Messeauftritts und auch die Leistungsfähigkeit der Anwendungen transportiert werden. Um diese Ansprache so passgenau wie möglich zu gestalten, wurden die Einladungstexte zielgruppenspezifisch aufgebaut.

3.3 Presse

Eine deutlich größere Breitenwirkung als bei der personalen Kommunikation kann über die Massenmedien erreicht werden, auch wenn damit gleichzeitig eine weniger tiefgehende Ansprache als bei der Direktansprache einhergeht.

Die Massenmedien stellen über die verschiedensten Finanzierungsmodelle (Sende-)Platz zur Verfügung. Dieser Weg der „bezahlten“ Medienarbeit verbot sich jedoch allein schon aus Budgetgründen. Es blieb daher nur der herausfordernde Weg, die Kommunikationsinhalte der CeBIT so interessant zu machen, dass die Medien sie aus eigenem Interesse in ihre Berichterstattung aufnahmen. Dabei ist es natürlich von besonderem Wert, wenn es gelingt, den Medien diese Inhalte möglichst flächendeckend anzubieten, um dadurch die Wahrscheinlichkeit einer Veröffentlichung zu steigern.

Die Rentenversicherung mit ihrer zum Teil zentralen, zum Teil dezentralen Struktur schafft hier ideale Voraussetzungen. Zum einen sind mit dem VDR und der BfA für die überregionale Presse etablierte Ansprechpartner vorhanden, die auch über entsprechend ausgebildete Presseverteiler verfügen. Die regionalen Landesversicherungsanstalten sowie die Sonderanstalten werden mit ihren entsprechenden Presseansprechpartnern vorrangig in der Region verstärkt wahrgenommen.

Diese Struktur wurde genutzt, in dem die vor und während der Messe zur Verfügung stehenden Pressemeldungen den Pressebüros zur Verfügung gestellt wurden, um auf regionaler wie überregionaler Ebene eine Verwertung der Meldungen zu ermöglichen.

3.4 Internet

Als weiterer Kommunikationskanal wurde das Internet genutzt. Die Web-Site www.deutsche-rentenversicherung.de stellte neben allen Informationen, die auch in der Pressemappe verfügbar waren, tagesaktuelle Meldungen für die Öffentlichkeit zur Verfügung, die über Ereignisse und Entwicklungen am Stand der Deutschen Rentenversicherung berichteten.

Für die Presse war ein eigener Bereich eingerichtet, der auf Mausclick eine elektronische Pressemappe zur Verfügung stellte.

3.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenversicherung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls Multiplikatoren. Insbesondere im direkten Kontakt mit den Kunden in der Auskunft und Beratung besteht die Chance, auf die Möglichkeiten der Internet-Nutzung für Rentenversicherungs-Kunden hinzuweisen oder diese sogar bei Rückfragen hierzu zu beraten. Im übr-

gen wird durch Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine stärkere Identifikation mit dem Projekt hergestellt.

Aus diesem Grund wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenversicherung ebenfalls elektronisch über die Messe-Präsenz informiert. Tagtäglich wurde ein Informationspaket an alle Pressestellen der Rentenversicherungsträger versendet, das neben einer vorformulierten Meldung auch Bildmaterial enthielt. Dieses Paket konnte unmittelbar in die hauseigenen Intranets eingestellt werden.

3.6 „Kanalbündelung“

3.6.1 Inhaltliche Vernetzung

Die beschriebenen Kommunikationskanäle wurden soweit wie möglich „cross-media“ miteinander vernetzt. Print-Materialien verwiesen durchgängig auf weitere Informationen im Internet, im Internet konnten über eine Hotline oder eine speziell dafür eingerichtet E-Mail- und Fax-Adresse weitere Infos abgefragt werden, die Präsentatoren am Stand vermittelten über die zusätzliche Print-Broschüre und eine Infocard mit der Internet-Adresse den Zugang zu den in den verschiedenen Medien vorhandenen Informationen. Dadurch wurde sichergestellt, dass jeder Kunde auf dem für ihn idealen Kommunikationskanal angesprochen wurde – unabhängig von seinen stärkeren Rezeptionsinteressen im Print- oder Online-Bereich oder seinem Interesse am persönlichen Gespräch und der direkten Nachfrage.

3.6.2 Zeitliche Staffelung

Die Berichterstattung zur Messe wurde bereits Mitte Februar – vier Wochen vor der Messe – mit einer kurzen Meldung im Sinne einer Ankündigung des Messeauftritts begonnen. Im Wesentlichen damit zeitgleich wurden auch die direkten Einladungen an potentielle Interessenten versendet und die Web-Site freigeschaltet. Eine weitere ausführlichere und vor allem mit den wesentlichsten Details zu den präsentierten Produkten angereicherte Meldung erschien in den Medien Anfang März – also zwei Wochen vor der Messe. Diese wies auch auf die mögliche Terminbuchung auf der Web-Site hin.

Auf diese Weise konnte bereits vor der Messe eine Informationsbasis geschaffen werden, die Interessierte möglicherweise auf den Stand der Deutschen Renten-

versicherung führte.

Während der Messe selbst konnte noch einmal ein Aufmerksamkeitspunkt mit einer Pressemeldung gesetzt werden, als der BfA für ihr Produkt eSOLUTION/zusy den ersten Preis im 4. eGovernment-Wettbewerb verliehen wurde.

3.6.3 Zielgruppengerechte Ansprache

Neben der zeitlich abgestimmten Veröffentlichung waren die zur Verfügung gestellten Medien in ihrer inhaltlichen Tiefe gestaffelt und damit auf verschiedene Zielgruppen abgestimmt. Die projektübergreifend angelegten Pressemeldungen waren für jedermann verständlich ausgestaltet. Darüber hinaus waren die in der Pressemappe und auf der Web-Site zur Verfügung stehenden detaillierten Beschreibungen in Form von projektbezogenen Pressemeldungen und vertiefenden Factsheets so angelegt und aufbereitet, dass sie durch ihre druckfertige Formulierung und tiefgehende Fachinformation für die Presse wie auch – im Falle der Factsheets – IT-Interessierte attraktiv waren.

Für IT-Spezialisten hatte das Standpersonal jeweils Projekt-Detailinformationen parat, die je nach Bedarf eingesetzt und erklärt werden konnten.

Die zeitliche und inhaltliche Staffelung der Medienbeiträge Kunden ermöglichte es so, nachhaltig und zielgruppengerecht zu informieren.

3.6.4 Durchgängige Wiedererkennbarkeit

Der inhaltliche und zeitliche Zusammenhang der gesamten Medienarbeit wurde noch einmal dadurch verstärkt, dass alle gestaltbaren Medien von einem einheitlichen key-visual abgeleitet wurden.

Modell dafür hat die Gestaltung des Messestandes gestanden. Der Stand hatte als dominierendes Element eine in der Messehalle weithin sichtbare Wand, die neben dem Schriftzug „Deutsche Rentenversicherung“ auf einem blauen Balken die Vision „Projekt RenteOnline – Ihre Zukunft ist unser Auftrag“ transportierte. Die insgesamt nüchterne Gestaltung wurde emotional aufgeladen durch ein Bild eines jungen Mädchens, das insbesondere durch seinen Gesichtsausdruck eine sehr positive Stimmung transportiert.

Diese Gestaltungsmerkmale fanden sich wieder auf der Internet-Site, auf der Pressemappe, den Einladungskarten, den Infokarten und der Messebroschüre.

Blick ins Unternehmen



Allgemeine Infobroschüre, die Kommunikation um den Messeauftritt herum und der Messestand selbst sind aufeinander abgestimmt.

Auch das verwendete Papier für die Presseinformationen sowie die am Messestand aufgehängenen Info-Panels haben die gewählte Anmutung transportiert. Auf diese Weise ergab sich ein geschlossenes in sich abgestimmtes Bild, das neben dem Informationszusammenhang für den Kunden auch einen optischen Zusammenhang herstellte, in dem er die zentralen Elemente wiedererkennen konnte und der ihm immer die gleichen optischen Rezeptionsvoraussetzungen schaffte.

4 Ergebnisse

Die kombinierte Kundenansprache auf den verschiedensten Kanälen führte im Ergebnis dazu, dass der Messeauftritt mit seinen Inhalten beim Messepublikum und darüber hinaus deutliche Außenwirkung entfalten konnte.

4.2 Messestand

Insgesamt haben sich rund 3.500 Kunden am Messestand von den innovativen IT-Dienstleistungen der Rentenversicherung überzeugen könnten. Dabei waren etwa ein Drittel der Kunden Laien ohne differenzierte IT-Kenntnisse, die nur aus Interesse an der Dienstleistung den Stand besuchten. Ein weiteres Drittel ergab sich aus Interessenten von Behörden, die vor ähnlichen Entwicklungs Herausforderungen stehen, wie die Rentenversicherung mit ihren Services. Das IT-Publikum war nur zu etwa einem Fünftel des Gesamtbesucheraufkommens vertreten, vielleicht weil die publikumswirksamsten Errungenschaften der CeBIT gerade nicht im public sector parc präsentiert werden. Die übrigen

Besucher verteilten sich auf Geschäftskunden und Medienvertreter.

4.2 Medienecho

Über die direkten Kontakte hinaus ist es gelungen, mehr als 30 qualitativ bedeutende Veröffentlichungen in den verschiedensten Medien zu erreichen. Dabei waren vom wortgleichen oder redigierten Abdruck der versendeten Pressemeldungen³ über eine inhaltlich positive Verarbeitung der präsentierten Produkte in einem größeren Gesamtzusammenhang⁴, bis zur ausführlichen Reportage über den Messestand, seine Exponate sowie die Hintergründe und Zielvorstellungen der Rentenversicherung-IT⁵ die ganze Bandbreite möglicher Presse- und Internet-Veröffentlichungen vertreten.

In den redaktionellen Beiträgen wird spürbar, dass die gezeigte Innovationsbreite der Rentenversicherung nicht unbedingt erwartet worden ist. Man spricht bei den Signaturkarten-Services von einem „Vorzeigeprojekt [...], das richtungsweisenden Charakter hat“⁶ oder hebt hervor, dass „mit gutem Beispiel [...] ausgerechnet“ die Rentenversicherungsträger vorangehen⁷.

4.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rentenversicherung, zumindest für die in der Informationstechnologie arbeitenden, hat die Messe eine Wirkung erzeugt: Für das Standpersonal und die an der Entwicklung der Services Beteiligten wurde deutlich, dass die im abgeschotteten Büro programmierten Anwendungen tatsächlich für die Kunden von Interesse sind.

Es ist außerdem eine völlig andere Situation, eine Internet-Anwendung gegenüber einem kritischen

³ Vgl. zum Beispiel Schöne neue Renten-Welt auf der CeBIT, in Frankfurter Rundschau am 20.02.2004; Projekt RenteOnline, in http://www.innovations-report.de/html/berichte/cebit_2004/bericht-26069.html; Kozianka, Thomas, Projekt „RenteOnline“: Verbesserter Kundenservice, in <http://www.senioren-online.net/lesen/magazin/vermischtes/7221/>.

⁴ Birkelbach, Jörg, Schulzki-Haddouti, Christiane, Amt im Netz, in c't 2004, Heft 8, S. 158 – 162, vgl. insbesondere S. 160f.

⁵ Projekt RenteOnline, in Government Computing, 04-2004, S. 14; Virtuelles Postfach für Renteninfo, in Behörden-Spiegel April 2004, S. 73; Meyer, Katrin, „Wir können auch Technik“, in <http://www.heute.t-online.de/ZDFheute/artikel/4/0,1367,HOME-0-2113572,00.html>.

⁶ Birkelbach, Jörg, Schulzki-Haddouti, Christiane, Amt im Netz, in c't 2004, Heft 8, S. 158 – 162, 160.

⁷ Für rüstige Senioren Projekt RenteOnline, in <http://n-tv.de/5219045.html>.

Blick ins Unternehmen

Kunden überzeugend darzustellen, als sie anonym auf einem Internet-Server abzulegen und sie dort für den Kunden verfügbar zu machen. Die Kundenansprache schafft wertvolle persönliche Erfahrungen. Außerdem wird durch die direkte Rückkopplung mit den Kunden gleichzeitig eine Qualitätssicherung oder durch Kundenanregungen eine Fortentwicklung der Produkte möglich. Auch das ist eine wichtige Form der Kundenorientierung.

5 Resumee

Die Rechnung ist aufgegangen. Die Rentenversicherung hat sich mit innovativen und zukunftsweisenden Produkten in einem Messeumfeld behaupten können,

das genau auf diesen Feldern eine starke Konkurrenz für die Wahrnehmung darstellt. Es ist gelungen, im bunten und zum Teil lauten Vielerlei der CeBIT mit Qualität in der Sache zu überzeugen.

Der Ansatz integrierter Medienarbeit hat die Reichweite des Projekts erheblich gesteigert.

Damit kann festgehalten werden, dass die Messe eine erfolgsversprechende Kommunikationsplattform für die Ziele der Rentenversicherung auf ihrem Weg zum eGovernment ist. Innovation und Zukunftsfähigkeit konnten nachgewiesen werden. Die Kunden konnten sich vor Ort oder aus der Presse davon überzeugen, dass eine neue Service-Qualität durch eGovernment in der Rentenversicherung zum Teil schon realisiert ist, hier in Zukunft aber noch viele weitere Schritte zu erwarten sind.

Peter Stachura, Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Berufsunfähigkeit- Erwerbsunfähigkeit – Berücksichtigung von muttersprachlichem Analphabetismus – Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen

§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 2 SGB VI i. d. F. vom 24.03.1999

Bei Prüfung, ob eine „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ vorliegt, ist der nicht auf einer gesundheitlichen Störung oder Minderbegabung beruhende Analphabetismus eines im Ausland aufgewachsenen Versicherten zu berücksichtigen, wenn er sicher festgestellt ist und das weite Feld der Tätigkeiten, welche die Fähigkeit des Lesens und Schreibens nicht unbedingt erfordern, aufgrund der hinzutretenden Leistungseinschränkungen nach Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten nicht mehr offen steht (Anschluss an und Fortführung von BSG vom 4.11.1998 – B 13 RJ 13/98 R = SozR 3 – 2200 § 1246 Nr. 62) BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 – B 5 RJ 64/02 R

Zum Sachverhalt :

Die Klägerin begehrt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Sie wurde in Mazedonien geboren und hat die dortige Staatsangehörigkeit. Seit März 1978 hält sie sich in Deutschland auf. Sie hat keine Schule besucht und keinen Beruf erlernt, ist Analphabetin und kann sowohl ihre Muttersprache als auch die deutsche Sprache weder lesen noch schreiben; sie spricht und versteht aber die deutsche Umgangssprache. Bis November 1984 war sie Hausfrau, danach arbeitete sie als Küchen- und Putzhilfe sowie Zimmermädchen bei diversen Arbeitgebern bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im November 1994. Seit April 1996 ist sie arbeitslos....

Streitgegenständlich ist ihr ... Rentenantrag vom 16. Oktober 1997, dem die Beklagte mit Bescheid vom 15. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1998 nicht entsprach: Zwar sei-

en die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung erfüllt, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sei aber nicht eingetreten, denn die Klägerin sei nach dem Ergebnis der sozialmedizinischen Begutachtung in der Lage, einfache Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung zusätzlicher Funktionseinschränkungen vollschichtig zu verrichten.

Das von der Klägerin angerufene Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat den Orthopäden Dr. A. – als Hauptgutachter – sowie den Internisten Dr. L. und den Neurologen und Psychiater Dr. B. zu gerichtlichen Sachverständigen bestellt. Im zusammenfassenden Gutachten kam Dr. A. zum Ergebnis, dass die Klägerin auch unter Berücksichtigung des von Dr. B. erstmals festgestellten Analphabetismus in der Lage sei, geistig anspruchslose und körperlich leichte Arbeiten unter Beachtung zusätzlicher Einschränkungen in Vollschicht zu verrichten. Auf Anfrage des SG, welche konkreten Tätigkeiten die Klägerin trotz der beschriebenen Leistungseinschränkungen unter Einschluss des Analphabetismus noch verrichten könne, hat das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen am 27. April 2000 die Auskunft gegeben, die Klägerin könne noch als Küchenhilfe (derzeit bundesweit 6.800 Stellenangebote), Warensortiererin und Montierhelferin eingesetzt werden. Mit Urteil vom 30. August 2000 hat das SG die Klage abgewiesen und die Klägerin unter Berücksichtigung des Analphabetismus auf die Tätigkeit einer Küchenhilfe, Warensortiererin oder Montierhelferin verwiesen.

Im Berufungsverfahren hat der zum gerichtlichen Sachverständigen bestellte Arzt für Orthopädie Dr. J. das Gutachten vom 3. Juli 2002 erstattet. Weiter hat das Landessozialgericht (LSG) aus einem Parallelverfahren

Rechtsprechung

eine Auskunft der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit vom 28. Juni 2002 zur Vermittlungsfähigkeit von Analphabeten in das Verfahren eingeführt. Mit Urteil vom 23. Oktober 2002 hat das LSG das erstinstanzliche Urteil sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. April 1998 aufgehoben und die Beklagte antragsgemäß verurteilt, der Klägerin „unter Zugrundelegung eines Leistungsfalles der Erwerbsunfähigkeit vom 16. Oktober 1997“ Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren: Die Klägerin sei durchgehend seit der Antragstellung erwerbsunfähig i.S. des § 44 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) a.F. Nach Würdigung der im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren eingeholten Gutachten sei die Klägerin infolge der festgestellten Gesundheitsstörungen – mit Einschränkungen – nur noch in der Lage, leichte körperliche Arbeiten regelmäßig und vollschichtig zu verrichten. Darüber hinaus sei die Klägerin Analphabetin, denn sie könne weder in ihrer Muttersprache noch in deutscher Sprache lesen und schreiben. Unter Berücksichtigung des Analphabetismus sei eine Erwerbstätigkeit wegen des auf leichte körperliche Arbeit beschränkten Restleistungsvermögens ausgeschlossen. Der Analphabetismus sei entgegen der Auffassung der Beklagten und Stimmen in der Literatur im Rahmen der Prüfung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, auch wenn es sich um keine „Krankheit oder Behinderung“ handle und dieses Defizit bereits bei Eintritt in die Versicherung bestanden habe. Der Senat folge insoweit im Grundsätzlichen dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. November 1998 (B 13 RJ 13/98 R - SozR 3-2200 § 1246 Nr. 62). Die jetzt hinzugetretenen Gesundheitsstörungen seien die wesentliche Ursache dafür, dass nunmehr im Sinne des Beschlusses des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8 „ernsthafte Zweifel“ bestünden, ob die Klägerin überhaupt in einem Betrieb einsetzbar sei und ihr der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt offen stehe. Eine ihrem Gesamtleistungsvermögen entsprechende konkrete Tätigkeit könne der Klägerin aber nicht benannt werden. Als Küchenhilfe sei sie nicht einsetzbar. Gleiches gelte für die von der Beklagten benannten Montier- und Sortiertätigkeiten.

Mit der – vom LSG zugelassenen – Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 44 Abs. 2 SGB VI a.F. Nach der vom LSG zitierten Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 führe „mangelnde Ausbildung“ nicht zu einer Erweiterung der Fallgruppen, bei denen das BSG die erhebliche Gefahr einer Verschlussheit des Arbeitsmarktes angenommen habe. Für den Analphabetismus gelte nichts anderes, denn die Berufsausbildung setze eine schulische Ausbildung voraus; ein schulischer Abschluss könne nur erreicht werden, wenn als elementare Voraussetzung das Lesen und Schreiben beherrscht werde. Analphabetismus sei deshalb ein Ausbildungsdefizit, das als Risikofaktor hinsichtlich der Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu berücksichtigen sei und bisher die Klägerin auch nicht an einer Erwerbstätigkeit gehindert habe. Folge man dem LSG, wäre die Klägerin im Ergebnis besser gestellt als Versicherte, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschten, ein vergleichbares Alter erreicht hätten und mit vergleichbaren gesundheitlichen Einschränkungen belastet seien. Der Analphabetismus sei weder eine Krankheit noch eine Behinderung, insbesondere keine „herabsinkensfähige“ Behinderung, die zum Wegfall der Erwerbsfähigkeit i.S. des § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a.F. habe führen können. Vielmehr sei der Analphabetismus, soweit er wie im Falle der Klägerin auf einem Ausbildungsdefizit, nicht aber auf geistigen oder psychischen Defiziten beruhe, als Einschränkung nicht gesundheitlicher Art in das Erwerbsleben eingebracht worden (Bezugnahme auf Kunze, DRV 2001, 189, 192 ff.). Ein solcher Analphabetismus lasse sich nicht unter die abschließenden so genannten Katalogfälle nach der Entscheidung des Großen Senats des BSG subsumieren (Bezugnahme auf Lilje, SGB 1998, 195 ff.)....

Aus den Gründen:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Nach den in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ...liegt im Falle der Klägerin bei Mitberücksichtigung des Analphabetismus eine „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ vor, was die konkrete Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit erforderlich macht. Das LSG weicht damit nicht von den in der Rechtsprechung des Großen Senats des BSG im Beschluss vom 19. Dezember 1996

(GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8) aufgestellten Grundsätzen oder der Rechtsprechung der Rentensenate des BSG ab....

1. Der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit richtet sich allein nach den §§ 43, 44 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, da er auch Zeiten vor diesem Zeitpunkt betrifft. Die ab 1. Januar 2001 geltende Neuregelung mit der Umstellung auf die neuen Renten wegen teilweiser (§ 43 Abs. 1 SGB VI n.F.) oder voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI n.F.) durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I 1827) ist nur für den Fall maßgeblich, dass ein Rentenanspruch am 31. Dezember 2000 nicht bestand, aber für die nachfolgende Zeit in Betracht kommt (vgl. § 300 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 SGB VI). Liegen dagegen am 31. Dezember 2000 die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor, besteht der jeweilige Anspruch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung – einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung – maßgeblich waren (§ 302b Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2000; BT-Drucks 14/4230 S. 30 zu Nr. 55 <§ 302 des Entwurfs>). In diesem Falle entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein neuer Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 302b Abs. 1 Satz 3 SGB VI i.d.F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2000).

a) Nach § 43 Abs 2 SGB VI a.F. sind berufsunfähig Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Nicht berufsunfähig ist, wer eine zumutbare Tätigkeit voll-

schichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Erwerbsunfähigkeit setzt nach § 44 Abs. 2 SGB VI a.F. eine gegenüber der Berufsunfähigkeit noch weiter herabgesetzte Erwerbsfähigkeit voraus. Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI a..F. sind erwerbsunfähig Versicherte, die „wegen Krankheit oder Behinderung“ auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (ab 1. April 1999 monatlich 630 Deutsche Mark; Gesetz vom 24. März 1999, BGBl. I 388) übersteigt. Nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VI a.F., neugefasst mit Wirkung ab 8. Mai 1996 durch das 2. SGB VI-ÄndG vom 2. Mai 1996 (BGBl. I 659), ist nicht erwerbsunfähig, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

b) Ausgangspunkt der Prüfung ist der bisherige Beruf des Versicherten. Darunter ist im Allgemeinen diejenige der Versicherungspflicht unterliegende Tätigkeit zu verstehen, die zuletzt auf Dauer, d.h. mit dem Ziel verrichtet wurde, sie bis zum Eintritt der Unfähigkeit aus den in § 43 Abs. 2 SGB VI a.F. genannten Gründen oder bis zum Erreichen der Altersgrenze auszuüben. In diesem Falle hängt der Rentenanspruch davon ab, ob es zumindest eine Tätigkeit gibt, die sozial zumutbar ist und gesundheitlich wie fachlich noch bewältigt werden kann. Dabei richtet sich die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Entsprechend diesem Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit den Leitberufen des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters, des angelernten Arbeiters und des ungelerten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG Urteile vom 22. Oktober 1996 - 13 RJ 35/96 - SozR 3-2200 § 1246 Nr. 55 und vom 18. Februar 1998 - B 5 RJ 34/97 R - SozR 3-2200 § 1246 Nr 61). Im Rahmen der sozialen Zumutbarkeit kann auf eine

Rechtsprechung

Tätigkeit der jeweils nächstniedrigeren Gruppe verwiesen werden.

Nach den Feststellungen des LSG hat die Klägerin keinen Beruf erlernt und war immer nur auf der Qualifikationsebene einer Hilfsarbeiterin versicherungspflichtig beschäftigt. Sie ist deshalb (wie auch angeleitete Arbeiter auf der Qualifikationsebene des unteren Bereichs der Anlernertätigkeiten) mangels eines Berufsschutzes bei der Prüfung, ob der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, grundsätzlich auf sämtliche (meist ungelernete) Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes oder -feldes verweisbar. Besteht, wie vom LSG festgestellt, eine vollschichtige Leistungsfähigkeit – wenngleich mit Einschränkungen – ist grundsätzlich die konkrete Benennung einer Verweisungstätigkeit nicht erforderlich. Es genügt die Feststellung, dass das Restleistungsvermögen des Versicherten körperlich mittelschwere oder leichtere Arbeiten erlaubt (z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzen von Teilen), wie es bei ungelernen Tätigkeiten üblicherweise gefordert wird (Großer Senat des BSG Beschluss vom 19. Dezember 1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24, 31, 32 f. = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8). Daran sollte nach der Gesetzesbegründung zur Neufassung des § 44 SGB VI a.F. durch das 2. SGB VI-ÄndG ausdrücklich festgehalten werden (vgl. BT-Drucks 13/3967 S. 3, 4).

2. Nach der Rechtsprechung des BSG, zusammengefasst im Beschluss des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996 (GS 2/95 - BSGE 80, 24, 33 f. = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8 m.w.N.) besteht jedoch dann eine Ausnahme – und die Pflicht zur Benennung zumindest einer Verweisungstätigkeit –, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Darunter fallen nicht die „üblichen“ Leistungseinschränkungen wie z.B. der Ausschluss von Tätigkeiten, die überwiegendes Stehen oder Sitzen erfordern, im Akkord oder Schichtdienst verrichtet werden oder besondere Anforderungen an das Seh-, Hör- und Konzentrationsvermögen erfordern (vgl. auch BSG Urteil vom 1. März 1984 - 4 RJ 43/83 - SozR 2200 § 1246 Nr. 117). Anerkannt sind dagegen nach der Rechtsprechung des BSG z.B. besondere Schwierigkeiten hin-

sichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz, i.V.m. anderen Einschränkungen die Erforderlichkeit, zwei zusätzliche Arbeitspausen von je 15 Minuten einzulegen, Einschränkungen der Arm- und Handbewegungen, halbstündiger Wechsel vom Sitzen zum Gehen. Der Grund für die Benennungspflicht liegt darin, dass der Arbeitsmarkt möglicherweise für diese überdurchschnittlich leistungsgeminderten Versicherten schlechthin keine Arbeitsstelle bereithält oder nicht davon ausgegangen werden kann, dass es für diese Versicherten eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen gibt oder „ernste Zweifel daran aufkommen, ob der Versicherte in einem Betrieb einsetzbar ist“ (GS 2/95 - BSGE 80, 24, 34 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8).

In diesem Zusammenhang ist gesondert und vorab zu prüfen, ob entgegen der grundsätzlichen Annahme, dass es für Vollzeittätigkeiten Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang gibt, der Arbeitsmarkt bei einer bestimmten Fallgestaltung generell verschlossen ist und sich aus diesem Grunde eine Prüfung im Einzelfall erübrigt. Nur diese Konstellation erfasst die so genannten Katalogfälle, die im Beschluss des Großen Senats vom 19. Dezember 1996 aufgelistet sind. Dieser „Verschlossenheitskatalog“ ist nach der Entscheidung des Großen Senats nicht mit Rücksicht auf ältere arbeitslose ungelernete Versicherte oder ältere arbeitslose angeleitete Versicherte des unteren Bereichs, die vollschichtig noch körperlich leichte Arbeiten mit weiteren Einschränkungen verrichten können, zu erweitern. Im Übrigen bleibt es aber bei dem Grundsatz, dass bei nicht außergewöhnlichen Leistungseinschränkungen ohne Prüfung im Einzelfall (d.h. ob das Anforderungsprofil der in Betracht kommenden Tätigkeit dem Leistungsprofil des Versicherten entspricht) die Verweisung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt. Wie der Große Senat ausführt, „genügt (es), dass es zu einem derartigen Vergleich kommt, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine spezifische Leistungsbehinderung vorliegt. Denn eine vernünftige Handhabung dieser weiten Begriffe sichert, dass immer dann, wenn ernsthafte Zweifel bestehen, ob der Versicherte in einem Betrieb einsetzbar ist oder ein Katalogfall vorliegen könnte, die konkrete Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit erfolgen muss, die nicht nur zu dem Vergleich von Leistungsfähigkeit und Anforderungsprofil führt, sondern auch zu der indivi-

duellen Prüfung, ob dem Versicherten der Arbeitsmarkt offen ist oder nicht“ (BSGE 80, 24, 39 = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8).

3. Die Beklagte beruft sich im Falle der Klägerin zu Unrecht auf die Entscheidung des Großen Senats des BSG vom 19. Dezember 1996.

Der Große Senat hat keinesfalls entschieden, dass „mangelnde Ausbildung“ den Verschlusskatalog nicht erweitert, denn mit einer solchen Fragestellung war der Große Senat nicht befasst. Entschieden wurde nur, dass für langjährig arbeitslose, ältere und ungelernete Versicherte nicht von einer generellen Verschlussheit des Arbeitsmarktes auszugehen sei. Nur in diesem Zusammenhang findet sich der Satz, dass nicht deshalb von Erwerbsunfähigkeit ausgegangen werden könne, weil „neben den gesundheitlichen Einschränkungen Risikofaktoren wie Langzeitarbeitslosigkeit und vorgerücktes Alter oder mangelhafte Ausbildung die Vermittlungschancen zusätzlich erschweren“ (BSGE a.a.O. S. 36 = SozR 3 a.a.O. S. 30).

Im vorliegenden Verfahren geht es dagegen um die Fähigkeit des Lesens und Schreibens, derer ungelernete Versicherte in der Regel mächtig sind und die zu den im Arbeitsleben erforderlichen Grundqualifikationen zählt. Die von der Beklagten aufgestellte Prämisse, dass von einer „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ oder einer „schweren spezifischen Leistungsbehinderung“ nur dann gesprochen werden könne, wenn der entschiedene Fall unter einen der geschlossenen Katalogfälle subsumiert werden könne (so ausdrücklich Lilge, SGB 1998, 195) ist unzutreffend. Es gilt nur der Satz, dass eine Einzelfallprüfung entfällt bzw. sich erübrigt, falls einer der Katalogfälle vorliegt. Das Vorliegen eines Katalogfalles ist deshalb, wie vom Großen Senat hervorgehoben, vorab zu prüfen (vgl. auch Senatsurteil vom 25. März 1998 - B 5 RJ 46/97 R - SGB 1998, 406).

Im Falle der Klägerin kommt allein eine „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ in Betracht, nicht dagegen eine „schwere spezifische Leistungsbehinderung“. Mit letzterem Begriff werden nur solche Fälle erfasst, bei denen bereits eine schwerwiegende Behinderung ein weites Feld von Verweisungsmöglichkeiten versperrt. Das Merkmal der „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ trägt

hingegen dem Umstand Rechnung, dass auch eine Mehrzahl von Einschränkungen, die jeweils nur einzelne Verrichtungen und Arbeitsbedingungen betreffen, zusammengenommen – ohne im Einzelnen oder auf den ersten Blick ungewöhnlich zu sein – das noch mögliche Arbeitsfeld in erheblichem Umfang zusätzlich einengen können. Maßstab sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse der Arbeitswelt, insbesondere der dort an Arbeitnehmer gestellten Anforderungen, was wiederum unter Bezug auf die Verhältnisse im Einzelfall nur tatrichterlich festzustellen ist. Der Senat hat sich hierzu bereits mit Beschluss vom 14. Dezember 1998 - B 5 RJ 184/98 B - SozR 3-2600 § 43 Nr. 19 geäußert und insoweit der Rechtsprechung des 13. Senats des BSG (Urteil vom 19. August 1997 - 13 RJ 1/94 - BSGE 81, 15 = SozR 3-2200 § 1247 Nr. 23) angeschlossen.

4. Das LSG hat, ohne gegen Bundesrecht zu verstoßen oder von der Rechtsprechung des BSG abzuweichen, im Rahmen der allein ihm obliegenden Prüfung, ob im Zusammenwirken mit anderen Leistungseinschränkungen eine „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ vorliegt, den nicht auf einer gesundheitlichen Störung oder einer Minderbegabung beruhenden Analphabetismus der Klägerin berücksichtigt. Denn es handelt sich dabei um ein individuelles Defizit, das nach den tatsächlichen Verhältnissen der Arbeitswelt den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt in erheblichem Umfang begrenzen kann, sodass im Sinne der Rechtsprechung des Großen Senats „ernsthafte Zweifel“ bestehen können, ob der Versicherte in einem Betrieb einsatzfähig ist.

Bereits im zurückverweisenden Urteil vom 19. August 1997 (13 RJ 25/95) hat der 13. Senat des BSG dem LSG aufgegeben zu prüfen, ob neben weiteren Einschränkungen die unzureichende Fähigkeit des Lesens und Schreibens, soweit diese nicht auf der mangelhaften Beherrschung der deutschen Sprache beruht (Hinweis auf das Senatsurteil vom 15. Mai 1991 - 5 RJ 92/89 - BSGE 68, 288 = SozR 3-2200 § 1246 Nr. 11), zusammen mit anderen Leistungseinschränkungen den Zugang des damaligen Klägers über das übliche Maß hinaus erschwert und deshalb eine dem Leistungsvermögen entsprechende Tätigkeit konkret benannt werden muss. Mit Urteil vom 4. November 1998 (B 13 RJ 13/98 R - SozR 3-2200 § 1246 Nr. 62, S. 284, 288 ff.) hat der

Rechtsprechung

13. Senat diese Rechtsprechung weiter vertieft und dargelegt, dass speziell mit Blick auf die Verweisungsmöglichkeit eines ungelernten oder angelernten Versicherten im unteren Bereich die Kenntnis des Lesens und Schreibens im Rahmen der Feststellung der „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ zu berücksichtigen sei, denn § 1246 Abs. 2 RVO (hier § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F.) schreibe vor, dass eine Verweisungstätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten zu entsprechen habe, wodurch sichergestellt werden solle, dass keine vom tatsächlichen Leistungsvermögen des Versicherten losgelöste, also fiktive Verweisung erfolge. Insofern umfasse der Begriff der „Fähigkeiten“ grundsätzlich alle berufsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten des Versicherten, wozu auch die Kenntnis des Lesens und Schreibens zähle (vgl. im Ergebnis zustimmend auch die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger aktualisierte Neufassung der Grundsätze zum Recht der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, DRV 2002, 81, 122, 159).

Dem schließt sich der erkennende Senat an, auch wenn die zitierte Regelung die Verweisung im Rahmen des Berufsschutzes zum Gegenstand hat. Denn in den Fällen, in denen ungelernten Versicherten – ausnahmsweise – Verweisungstätigkeiten konkret zu benennen sind, können keine anderen Maßstäbe gelten. Es spielt deshalb auch keine Rolle, dass § 44 Abs. 2 SGB VI a.F. bei der Definition des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit nur von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit „wegen Krankheit oder Behinderung“ spricht, solange nach der Rechtsprechung des Großen Senats – und auch dem Willen des Gesetzgebers des 2. SGB VI-ÄndG (vgl. BT-Drucks 13/3697 S. 3, 4) – bei der Prüfung der Erwerbsunfähigkeit Ungelernter – vorausgesetzt, es liegt eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor – die konkrete Betrachtungsweise gilt. Diese von der Rechtsprechung gebildete Fallgruppe ist durch die Legaldefinition der Erwerbsunfähigkeit in § 44 Abs. 2 SGB VI a.F., die prinzipiell nicht von einer möglichen Verweisung ausgeht, nicht erfasst (vgl. Kühl, SGB 1999, 551, 553).

Zutreffend hat der 13. Senat auch keinen Widerspruch zum Senatsurteil vom 15. Mai 1991 (5 RJ 92/89 - BSGE 68, 288, 289 f = SozR 3-2200 § 1246 Nr 11) ge-

sehen. Die Unfähigkeit eines Ausländers, deutsch zu sprechen, erschwert zwar den Zugang zum Arbeitsmarkt, muss aber als Kriterium außer Acht bleiben, weil dies im Ergebnis auf eine Besserstellung der ausländischen Versicherten erheblichen Umfangs hinauslaufen würde und der gesetzlichen Rentenversicherung ein prinzipiell unkalkulierbares Risiko aufgebürdet würde. Die in der Literatur hierzu geäußerten Bedenken (vgl. Kühl, SGB 1999, 551 und Bieback, InfAuslR 1992, 22, 23) werden nicht geteilt.

Dem LSG ist beizupflichten, wenn es im Anschluss an das Urteil des 13. Senats vom 4. November 1998 (a.a.O.) darauf hinweist, dass die Berücksichtigung eines muttersprachlichen Analphabetismus von im Ausland aufgewachsenen Versicherten zu keiner Ungleichbehandlung mit inländischen Versicherten führt. Denn auch ausländische Analphabeten sind – abgesehen von der Kenntnis der deutschen Sprache – mit ihren tatsächlichen Kräften und Fähigkeiten versichert, und sie werden nicht anders behandelt als inländische Analphabeten. Es gibt auch in Deutschland eine nennenswerte Anzahl von (praktischen) Analphabeten (die Schätzungen gehen bis zu vier Millionen Menschen, Großfeld/Hülper, JZ 1999, 430; Kunze, DRV 2001, 189), die zum Großteil rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind (Döbert/Hubertus, Ihr Kreuz ist die Schrift, 1. Aufl., 2000, 59 ff., 68 ff.). Für eine ungleiche Behandlung der beiden Gruppen von Analphabeten gibt es keinen sachlichen Grund.

Im Übrigen werden Versicherte mit allen Krankheiten, Gebrechen, Behinderungen, Wesenseigentümlichen, Sozialisations- und Bildungsdefiziten in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen, und es gibt keinen Ausschluss aus der Versicherung wegen so genannter „eingebrachter“ Leiden, Behinderungen oder sonstiger Defizite (vgl. BSG Urteile vom 27. Oktober 1966 - 5 RKn 132/64 - BSGE 25, 227, 229 f. = SozR Nr. 62 zu § 1246 RVO, vom 28. März 1979 - 4 RJ 35/78 – und vom 30. November 1983 - 4 RJ 109/82), es sei denn, es hat bereits bei Eintritt in die Rentenversicherung Erwerbsunfähigkeit bestanden. Allein durch das Erfordernis der Mindestbeitragszeit von fünf Jahren für die vorzeitigen Versichertenrenten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen voller oder – teilweiser Erwerbsminderung erfolgt eine vom Gesetz vorgesehene faktische „Erprobung“, nach deren Ablauf ein

„Herabsinken“ der beruflichen Leistungsfähigkeit insgesamt zum Eintritt der genannten Versicherungsfälle führen kann. Denn im Einzelfall soll und kann kaum festgestellt werden, ob z.B. ein Versicherter mit einer Behinderung oder Begabungs- und Sozialisationsdefiziten – auch einer eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit unter Einschluss des Lesens und Schreibens – als von vornherein Erwerbsunfähiger eine Werkstatt für Behinderte besuchen muss oder jedenfalls in jungen Jahren eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen in der Lage ist. Kommen bei einem regulär Versicherten im Verlaufe des Erwerbslebens weitere Leistungseinschränkungen hinzu oder nimmt nur mit zunehmendem Alter die Kompensationsfähigkeit „eingebrachter“ Leiden bis zur Erwerbsunfähigkeit ab, bzw. kommt es zu einem für das „eingebrachte“ Leiden typischem Leistungsabbau in einem bestimmten Lebensalter, spielt es für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit keine Rolle, wann und in welcher Reihenfolge die einzelnen ggf. „eingebrachten“ Defizite und Leistungseinschränkungen aufgetreten sind.

Im Gegensatz zu der von der Beklagten im Anschluss an Kunze (DRV 2001, 189, 192 ff.) vertretenen Auffassung spielt es deshalb keine Rolle, ob der muttersprachliche und nicht auf einer geistigen Behinderung beruhende Analphabetismus im Rahmen der Prüfung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, eine „herabsinkensfähige“ Behinderung ist und deshalb keinen Faktor für das Entfallen der Erwerbsfähigkeit i.S. von § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI a.F. darstellen könne. Im Übrigen erkennt auch Kunze an, dass der Analphabetismus bei der Prüfung, ob der Versicherungsfall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit eingetreten ist, einen verweisungseinschränkenden Faktor darstellen kann und als „allgemeine Schwäche“ i.S. eines eingebrachten Leidens als gewichtiger Faktor die Einsatzfähigkeit einschränken bzw. ausschließen kann (a.a.O. S. 194). Er warnt lediglich davor, die Rechtsfigur der „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ zu einem Einfallstor zu machen und den Gesetzesbefehl, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen von dieser Rechtsfigur Gebrauch zu machen, zu missachten. Er räumt aber durchaus ein, dass nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten Fälle verbleiben können, in denen Versicherten, die Leistungseinschränkungen haben und zudem

Analphabeten sind, keine geeigneten Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr benannt werden können. Dem ist, wie bereits im zitierten Beschluss des Senats vom 14. Dezember 1998 zum Ausdruck gebracht (B 5 RJ 184/98 B - SozR 3-2600 § 43 Nr. 19), uneingeschränkt beizupflichten. Der Senat betont deshalb ausdrücklich, dass für die Annahme einer „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ unter Mitberücksichtigung des Analphabetismus dessen Vorliegen – ggf. durch einen geeigneten Test – sicher festgestellt sein muss und dieser erst dann eine Rolle spielen kann, wenn das weite Feld der Tätigkeiten, welche die Fähigkeit des Lesens und Schreibens nicht unbedingt erfordern (z.B. Küchenhilfe, Putz- und Reinigungsarbeiten) auf Grund weiterer hinzutretender Behinderungen nicht mehr offen steht. Denn bei (geschätzt) ca. vier Millionen Analphabeten in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Großteil in rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, kann nicht von einem von vornherein verschlossenen Arbeitsmarkt allein wegen des Analphabetismus ausgegangen werden. Dies zeigt auch der berufliche Werdegang der Klägerin, die in früheren Jahren durchaus in der Lage war, eine angemessene rentenversicherungspflichtige Tätigkeit zu finden und sich hier, ggf. mit entsprechenden Anpassungstechniken, zu bewähren.

5. Nach den Feststellungen des LSG...ist die Klägerin infolge der festgestellten Gesundheitsstörungen (rezidivierendes Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäulensyndrom, Reizzustand im Bereich der Schultern, beginnender Kniegelenksverschleiß, arterieller Bluthochdruck mit grenzwertiger, linksventrikulärer Hypertrophie, Brustrestriktion) nur noch in der Lage, leichte körperliche Arbeiten in wechselnder Körperhaltung, in geschlossenen Räumen ohne Zwangshaltungen oder einseitige Körperpositionen, ohne dauerndes Arbeiten auf Gerüsten und Leitern, ohne ständige Einwirkungen von Kälte, Hitze, Zugluft, starken Temperaturschwankungen und Nässe regelmäßig und vollschichtig zu verrichten. Darüber hinaus besteht bei der Klägerin ein Analphabetismus, denn sie kann weder in ihrer Muttersprache noch in deutscher Sprache lesen und schreiben. Unter Mitberücksichtigung des Analphabetismus liegt nach der tatrichterlichen Beurteilung durch das

Rechtsprechung

LSG ein Fall der „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ im Sinne der angeführten Rechtsprechung des Großen Senats des BSG vor. Diese tatrichterliche Beurteilung beruht auf keiner Rechtsverletzung oder einer Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Es besteht auch keinerlei Anhalt, dass die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) überschritten worden wären oder der Ausnahmecharakter der auf den Einzelfall abstellenden Rechtsfigur der „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ verkannt worden wäre. Die tatrichterliche Beurteilung ist deshalb vom Senat zu übernehmen....

Schließlich begegnet es auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das LSG entsprechend dem Klageantrag – unter Zugrundelegung „eines Leistungsfalls der Erwerbsunfähigkeit vom 16.10.1997“ – eine Dauerrente zuerkannt hat. Wie vom LSG bindend festgestellt und in seiner Entscheidung näher ausgeführt worden ist, bestanden die Gesundheitsstörungen und die damit verbundenen Leistungseinschränkungen schon vor dem Rentenanspruch vom 16. Oktober 1997, sodass nach der Regelung des § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI der Rentenbeginn auf den Beginn des Antragsmonats festgelegt wird. Eine Befristung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der hier maßgeblichen, bis 31. Dezember 2000 gültigen Fassung kam hier auf Grund der Feststellungen des LSG nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf Zeit geleistet, wenn (1) begründete Aussicht besteht, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein kann, oder (2) der Anspruch auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig ist. Nr. 2 stellt klar, dass Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur auf Zeit zu leisten sind, wenn der Rentenanspruch nicht ausschließlich auf dem Gesundheitszustand, sondern auch darauf beruht, dass der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist (vgl. im Einzelnen Niesel in Kasseler Komm., Bd. 1, § 102 RdNr. 9, 10 m.w.N., Stand August 1992; Brähler in Gemeinschafts- Komm, Gesetzliche Rentenversicherung, Bd. 3, § 102 RdNr. 41 ff., Stand Mai 2002). Letzteres scheidet bei der vollschichtig einsetzbaren Klägerin aus (vgl. BSG Urteil vom 18. Juli 1996 - 4 RA 33/94 - SozR 3-2200 § 1246 Nr. 52). Ihre Unfähigkeit, durch Arbeit Einkommen zu erzielen, be-

ruht nicht auf der Schwankungen unterworfenen jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes, sondern auf dem Fehlen von Verweisungstätigkeiten, die die Klägerin mit ihrem körperlichen Leistungsvermögen unter Berücksichtigung ihres Analphabetismus noch verrichten könnte (vgl. GS 2/95 - BSGE 80, 24, 35 f. = SozR 3-2600 § 44 Nr. 8, S. 29). Die Beklagte hat im Übrigen auch keine – einen Rentenanspruch ausschließende – Rehabilitationsleistungen angeboten.

Anmerkung:

Mit den in den letzten Jahren zunehmenden Problemen am Arbeitsmarkt, die in besonderem Maße geringer qualifizierte rentenversicherte Arbeitnehmer treffen, rückt die Frage der Bedeutung von Analphabetismus im Zusammenhang mit Rentenansprüchen wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. verminderter Erwerbsfähigkeit verstärkt in den Mittelpunkt rechtlicher Fragen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Urteil vom 4.11.1998 – B 13 RJ 13/98 R – hatte der 13. Senat des BSG bereits festgestellt, dass mit Blick auf die Verweisungsproblematik bei noch vollschichtig leistungsfähigen ungelerten Versicherten in Fällen einer „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ die (Un)kenntnis des Lesens und Schreibens zu berücksichtigen sei. Für diese sogenannten Summierungsfälle sieht das BSG das Erfordernis einer ausnahmsweisen Benennung geeigneter Verweisungstätigkeiten auch bei ansonsten noch vollschichtig leistungsfähigen Versicherten. Die Rentenversicherungsträger haben den Analphabetismus bisher als zusätzlich zu berücksichtigenden – ggf. entscheidungserheblichen – Umstand bei der Frage eines eingengten Verweisungsspektrums in den Fällen der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen betrachtet. Der 5. Senat des BSG macht in vorliegender Entscheidung nun deutlich, dass Analphabetismus selbst eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung darstellt, die in Summe mit weiteren derartigen Leistungseinschränkungen die Pflicht zur Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auslösen kann. Wann eine derart relevante Summierung vorliege, sei im Einzelfall zu beurteilen.

Dem 5. Senat ist allerdings klar, dass diese Bewertung des Analphabetismus durchaus so missverstanden werden könnte, dass sich für den betroffenen Kreis ungelerner Versicherter ein leichter Zugang zur Rente

wegen Erwerbsminderung öffnet. Der Senat weist daher unter Berufung auf einschlägige Veröffentlichungen darauf hin, dass in Deutschland eine nennenswerte Zahl von „praktischen Analphabeten“ existiert, die zum Großteil rentenversicherungspflichtig beschäftigt ist, es also grundsätzlich auch für diesen Personenkreis zugängliche Arbeitsplätze gibt. Ausdrücklich betont der Senat, dass der **Analphabetismus sicher festgestellt** werden muss, und dass nach **Ausschöpfung aller Aufklärungsmöglichkeiten** feststehen muss, dass das weite Feld der Tätigkeiten, die die Fähigkeit des Lesens und Schreibens nicht unbedingt erfordern, nicht mehr offen

steht, bevor es zur Anerkennung eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung kommen kann.

Für die Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger bedeutet dies, dass unter Nutzung der Erfahrungen aus dem Bereich der beruflichen Teilhabeleistungen geeignete Testverfahren anzuwenden sind, um einen muttersprachlichen Analphabetismus sicher festzustellen und dass verstärkte Aufklärungsarbeit zu leisten ist in Bezug auf die Ermittlung eines möglichen geeigneten Arbeitsplatzes. Regelmäßig sollte auch die Gewährung von beruflichen Teilhabeleistungen in Form von Alphabetisierungskursen geprüft werden.

Statistiken

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat März 2004

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	48.519	11.764	2.239	7.703
Erledigungen	46.706	12.336	2.115	7.850
Bestand	71.077	34.247	7.308	= 1.407.387

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	15	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	486
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	146	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	398
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	17	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	494
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.409	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	292
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	48
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	81	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.694
Erziehungsrente (LEAT 45)	13	Halbwaisenrente (LEAT 25)	393
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.699	Vollwaisenrente (LEAT 26)	27

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat April 2004**Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation**

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenanträge	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	48.015	8.968	1.991	6.569
Erledigungen	46.940	9.819	1.959	6.478
Bestand	72.146	33.399	7.337	= 1.409.201

Rentenzugänge Inland**aufgeteilt nach Leistungsarten**

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	10	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	411
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	139	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	305
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	8	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	385
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.064	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	240
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	28
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	70	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.483
Erziehungsrente (LEAT 45)	10	Halbwaisenrente (LEAT 25)	319
Regelaltersrente (LEAT 16)	2.084	Vollwaisenrente (LEAT 26)	18

Statistiken

Statistiken der LVA Rheinprovinz im Monat Mai 2004

Abteilung Versicherung, Rente und Rehabilitation

Versicherung	Rente			Rehabilitation
	a) Rentenansprüche	b) Auskunftersuchen Familiengericht / Sonstige	c) Rentenbestand	
Eingänge	45.562	7.898	1.636	6.131
Erledigungen	45.695	9.133	1.685	6.230
Bestand	72.013	32.163	7.286	= 1.402.894

Rentenzugänge Inland

aufgeteilt nach Leistungsarten

Rente wegen Berufsunfähigkeit (LEAT 14)	7	Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (LEAT 17)	391
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung (LEAT 74)	103	Altersrente für Frauen (LEAT 18)	334
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (LEAT 15)	12	Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige, Erwerbsunfähige (LEAT 62)	355
Rente wegen voller Erwerbsminderung (LEAT 75)	1.054	Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)	187
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 43)	0	Kleine Witwen-/Witwerrente (LEAT 20)	31
Rente wegen voller Erwerbsminderung und Wartezeit von 20 Jahren (LEAT 76)	78	Große Witwen-/Witwerrente (LEAT 21)	1.294
Erziehungsrente (LEAT 45)	5	Halbwaisenrente (LEAT 25)	280
Regelaltersrente (LEAT 16)	1.932	Vollwaisenrente (LEAT 26)	21

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat März 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken-kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	229.608.068,19	47.599.516,80	155.625.160,62	105.001.312,11	192.646,80	538.026.704,52
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	4.558.671,43	845.222,18	2.000.000,59	2.200.771,55	580,12	9.605.245,87
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletztengeld	399.733,16	139.822,24	188.022,78	0,00	356,36	727.934,54
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	9.291,67	1.970,03	7.474,81	3.230,57	0,00	21.967,08
• Beiträge für Pflegepersonen	1.904.148,42	312.788,87	745.338,01	1.032.928,43	67.420,68	4.062.624,41
• Säumniszuschläge	228.059,43	85.355,11	104.084,00	268.647,28	185,09	686.330,91
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	222.508.164,08	46.214.358,37	152.580.240,43	101.495.734,28	124.104,55	522.922.601,71
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	526.180,75	97.752,36	596.290,96	126.928,19	2.337,46	1.349.489,72
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	4,50	0,00	0,00	4,50
• KV Beiträge für Rehabilitanden	528.603,75	221.368,46	195.548,95	323.359,97	136,00	1.269.017,13
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	64.454,59	25.443,59	23.812,59	37.891,86	16,18	151.618,81
Sonst. Verrechnungen/Übergangsgelder	0,00	0,00	35.352,77	0,00	0,00	35.352,77
Überweisungen an LVA	228.488.829,10	47.254.952,39	154.774.150,85	104.513.132,09	190.157,16	535.221.221,59

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat März 2004

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Einkommens-gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein-handwerker	
Handwerker	7.912	3.397	1	2.542	1.951	21	2.556.264,43
Vers.pfl.Selbst.	390	220	1	148	21	nicht möglich	141.165,96
Existenzgründer	2.044	1	0	558	1.485	nicht möglich	361.394,49
Gesamt	10.346	3.618	2	3.248	3.457	21	3.058.824,88

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat April 2004

	Gesamtanzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags-einnahmen in Euro
		Regelbeitrag	Höchstbeitrag	Mindest-Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	18.038	137	12	16.639	24	1.226	1.934.998,34
Ausland	555	5	8	432	0	110	75.887,32
Gesamt	18.593	142	20	17.071	24	1.336	2.010.885,66

Beitragseinnahmen

Beitragseinnahmen (EURO-Beträge) von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern Ist-Monat April 2004

	AOK Rheinland	IKK Nordrhein	Betriebskranken- kassen	Ersatzkassen	Landwirtschaftl. Krankenkasse	Gesamtsumme
Beitragseinnahmen der LVA insgesamt	234.220.784,61	49.638.757,65	159.059.219,09	104.124.839,09	194.531,64	547.238.132,08
darin enthalten:						
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Krankengeld	3.931.937,07	1.061.588,20	2.069.434,92	1.800.202,89	637,23	8.863.800,31
• Beiträge aus Entgeltersatzleistungen Verletzengeld	487.340,54	153.550,53	186.719,50	0,00	181,20	827.791,77
• Zinsauskehrung § 28 I Abs. 2 SGB IV	9.274,48	1.906,87	7.717,27	3.174,45	0,00	22.073,07
• Beiträge für Pflegepersonen	2.049.163,62	304.054,29	735.671,80	1.017.128,70	61.984,32	4.168.002,73
• Säumniszuschläge	198.767,09	79.714,35	103.412,38	573.973,64	64,48	955.931,94
• Beiträge für versicherungspflichtige Arbeitnehmer	227.544.301,81	48.037.943,40	155.956.263,22	100.730.360,26	131.664,41	532.400.533,10
durch Krankenkasse einbehalten:						
• Einzugsvergütung	469.537,38	230.352,20	642.401,34	128.083,93	2.428,89	1.472.803,74
• Überweisungsgebühren	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00
• KV Beiträge für Rehabilitanden	565.759,08	219.594,43	261.574,45	371.089,43	0,00	1.418.017,39
• Pflegeversicherungsbeitrag für Rehabilitanden	68.845,53	25.240,72	31.248,29	42.363,37	0,00	167.697,91
Sonst. Verrechnungen/ Übergangsgelder	0,00	0,00	89.034,32	0,00	0,00	89.034,32
Überweisungen an LVA	233.116.642,62	49.363.570,30	158.034.958,69	103.583.303,21	192.102,75	544.290.577,57

378

Beitragseinnahmen von Handwerkern, antragspflichtig versicherten Selbstständigen – Monat April 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Einkommens- gerechter Beitrag	Halber Regelbeitrag	Allein- handwerker	
Handwerker	7.874	3.293	1	2.547	2.012	21	2.429.000,57
Vers.pfl.Selbst.	386	217	1	146	22	nicht möglich	138.133,14
Existenzgründer	2.267	3		625	1.639	nicht möglich	378.191,99
Gesamt	10.527	3.513	2	3.318	3.673	21	2.945.325,70

Beitragseinnahmen von freiwillig Versicherten – Monat Mai 2004

	Gesamt- anzahl	Anzahl der Versicherten					Beitrags- einnahmen in Euro
		Regel- beitrag	Höchst- beitrag	Mindest- Beitrag	Halber Regelbeitrag	Vereinbarter Beitrag	
Inland	17.985	131	12	16.596	23	1.223	1.580.535,13
Ausland	554	4	7	432	0	111	45.687,54
Gesamt	18.539	135	19	17.028	23	1.334	1.626.222,67

Literatur

Karl-J. Hußmann, Abteilung Finanzen und Vermögen

Beitragsrecht

Kurzfristige geringfügige Beschäftigung ist keine Schwarzarbeit

Lothar Winter, Karlsruhe

Die Rentenversicherung 5/2004, S. 84 – 87

Sozialversicherungsrechtlicher Status von Übungsleitern in Vereinen – Teil 3

Bernd Hansen, Hamburg

Die Beiträge 6/2004, S. 321 – 327

Beitragsberechnungsgrundlage bei Selbständigen

Mitteilungen der bayerischen Landesversicherungsanstalten 5/2004, S. 220 - 228

Rehabilitation

Rehabilitation von Abhängigkeitserkrankungen durch die BfA – Aktueller Stand und Perspektiven –

Joachim Köhler u. Barbara Naumann, Berlin

DAngVers 5-6/2004, S. 249 – 259

Ausbau des internen Qualitätsmanagements in der Reha-Klinikgruppe der BfA

Peter Baron, Berthold Lindow, Janett Görke, Berlin

DAngVers 5-6/2004, S. 259 – 263

Drei Jahre Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX)

Oliver Assmus, Anja Druckenmüller, Marion Götz, Markus Oberscheven, Nortbert Ritz, Frankfurt/M.

DRV 5/2004, S. 241 – 262

Zum Verständnis und zu den Voraussetzungen der Rehabilitationswissenschaften in Deutschland

Prof. Dr. Dr. med. Dipl.-Psych. Uwe Koch, Hamburg, Dr. Rolf Buschmann-Steinhage, Frankfurt/M.

DRV 5/2004, S. 263 – 272

Qualitätssicherung und Leitlinien in der medizinischen Rehabilitation – Standortbestimmung und Perspektiven –

Dr. Ulrich Dorenburg, Frankfurt/M., Prof. Dr. Wilfried H. Jäckel, Freiburg, Dr. med. Christiane Korukéwitz, Berlin

DRV 5/2004, S. 273 - 286

Verlaufsorientierte Auswertungen zur Rehabilitation

Aktuelle Ergebnisse aus der Reha-Statistik – Datenbasis –

Dr. Here Klosterhuis, Berlin, Pia Zollmann, Frankfurt/M., Dr. Peter Grünbeck, Berlin

DRV 5/2004, S. 287 – 296

Weiterentwicklung der Rehabilitation

Hans Gerwin, Angelika Wegener, Münster

DRV 5/2004, S. 297 - 313

Rentenversicherung

Die künftige Besteuerung von Alterseinkünften

Die neuen Regelungen zur privaten und betrieblichen Vorsorge

Ingo Nürnberger u. Martina Perreng, Berlin

Soziale Sicherheit 5/2004, S. 146 – 157

Das „Soziale“ in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dr. Susanne Heidel u. Brigitte Loose, Berlin

DAngVers 5-6/2004, S. 221 – 226

Rentenzugang der BfA 2003:

Jeder achte Altersrentner kommt aus Altersteilzeit

Dr. Kalamkas Kaldybajewa, Berlin

DAngVers 5-6/2004, S. 227 – 236

Modell eines versicherungsorientierten Umlageverfahrens

– Eine Erörterung kritischer Stellungnahmen –

Hellmut D. Scholtz

Die Rentenversicherung 5/2004, S. 81 – 84

Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung

Günter Roggenkamp, Düsseldorf

Gesundheits- und Sozialpolitik 3-4/2004, S. 10 – 18

Literatur

Alterssicherung im Wechsel der Generationen

Prof. Dr. Heinz Grohmann, Kronberg
DRV 4/2004, S. 185 – 199

Das Vertrauen der Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung

Dr. Thorsten Heien, München
DRV 4/2004, S. 211 - 223

Eskalation an der Küchenzeile?

Einstellungen zur Erwerbstätigkeit von Müttern während der (Klein)Kindphase

Dr. Michael Stegmann, Frankfurt/M.
DRV 4/2004, S. 224 - 234

Sozialversicherung international

Die Französische Alterssicherung nach der Reform

Otto Kaufmann, München
ZFSH/SGB 5/2004, S. 266 – 279

Europäisierung sozialer Sicherung

Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer, Jena
DRV 4/2004, S. 200 - 210

Datenschutz

Datenschutz – Quo vadis?

Eva-Maria Paulus, Berlin
DAngVers 5-6/2004, S. 237 - 241

Abkürzungen:

DAngVers	Die Angestelltenversicherung
Die Beiträge	Die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung
Die Rentenversicherung	Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
ZFSH/SGB	ZFSH/SGB, Sozialrecht in Deutschland und Europa

Auskunft & Beratung

Versicherung und Rente

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bad Münstereifel

Rathaus, Markstr. 11, 53902 Bad Münstereifel

T (02253) 505-156

2. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bergisch Gladbach

Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz, 51439 Bergisch Gladbach

T (02202) 14 26-51

1. Mittwoch eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstraße 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08-01, F (0228) 28 08-19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohestr. 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 1961

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Auskunft & Beratung

Eschweiler

Stadtverwaltung, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler
T (02403) 710

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen
Hindenburgstr. 88, 45127 Essen
T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-1961
service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen
T (02251) 14-0

jeden Montag
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Frechen

Stadtverwaltung, Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen
T (02234) 50 13 28

2. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Grevenbroich

AOK, Wilhelmitenstr. 10, 41515 Grevenbroich
T (02181) 23 36 0

2. und 4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,
Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach
T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961
service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heiligenhaus

AOK, Südring 108, 42579 Heiligenhaus
T (02056) 98 57 0

1. und 3. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Heinsberg

IKK, Apfelstr. 36, 52525 Heinsberg
T (02452) 91 18 12

4. Montag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kall

Rathaus, Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
T (02441) 888-18

1. Dienstag eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,
Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve
T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961
service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr
Do: 7.30 - 18.00 Uhr
Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Much

Rathaus, Hauptstr. 57, 53804 Much

T (02245) 68-54

3. Dienstag eines geraden Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Nettetal-Lobberich

Stadtverwaltung, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal

T (02153) 8 98-84 52 oder 85 52

2. und 4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung unter T (02821) 58 40

Remscheid

Stadtverwaltung, Hindenburgstr. 52-58,

42853 Remscheid

T (02191) 16-26 47

2. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Rheinbach

Rathaus, Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

T (02226) 917-137

4. Mittwoch eines Monats
von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
nachmittags nach Vereinbarung

Auskunft & Beratung

Solingen

AOK, Kölner Str. 49/51, 42651 Solingen

T (0212) 22 01 0

jeden Dienstag und jeden 2. Montag

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Troisdorf

Rathaus, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf

T (02241) 90 05 22

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Wermelskirchen

Rathaus, Telegrafenstr. 29-33, 42929 Wermelskirchen

T (02196) 71 05 33

1. Dienstag eines Monats

von 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr

nachmittags nach Vereinbarung

Wuppertal

LVA Service-Zentrum Wuppertal

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Rehabilitation

Aachen

LVA Service-Zentrum Aachen,

Benediktinerstr. 39, 52066 Aachen

T (0241) 60 96 02, F (0241) 60 96 61

service-zentrum.aachen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Bergheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Geschäftsstelle Bergheim, Bahnstraße 1

T (02271) 80 70

jeden 2. Dienstag im Monat

von 13.30 - 15.00 Uhr

Bergisch Gladbach

AOK-Regionaldirektion Rheinisch-Bergischer Kreis,

Bensberger Str. 76, 51465 Bergisch Gladbach

T (02202) 1 70

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Bonn

LVA Service-Zentrum Bonn

Rabinstr. 6, 53111 Bonn

T (0228) 28 08 01 und F (0228) 28 08 19 61

service-zentrum.bonn@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düren

LVA Service-Zentrum Düren,

Goethestr. 4, 52349 Düren

T (02421) 482-01, F (02421) 482-1961

service-zentrum.dueren@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Duisburg

LVA Service-Zentrum Duisburg

Hohe Straße 32, 47051 Duisburg

T (0203) 28 19 01, F (0203) 28 19 61

service-zentrum.duisburg@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Düsseldorf

LVA Hauptverwaltung, Service-Zentrum

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

T (0211) 937-3728, F (0211) 937-3096

service-zentrum.duesseldorf@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Engelskirchen

Aggertalklinik, Am Sondersiefen 18

T (02263) 93 0

jeden Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr

Auskunft & Beratung

Essen

LVA Service-Zentrum Essen

Hindenburgstr. 88, 45127 Essen

T (0201) 18 98 01, F (0201) 18 98-19 61

service-zentrum.essen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Euskirchen

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Kölner Str. 73, T (02251) 94410

Jeden 2. Donnerstag von 8.30 – 11.30 Uhr

Gummersbach

LVA Service-Zentrum Gummersbach,

Singerbrinkstr. 41, 51643 Gummersbach

T (02261) 805-01, F (02261) 805-1961

service-zentrum.gummersbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Heinsberg

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein

Schafhausener Str. 52

T (02452) 90 30 50

jeden 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Hürth-Hermülheim

AOK-Regionaldirektion Erftkreis

Luxemburger Str. 321 - 325

T (02233) 5 60

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

von 8.30 - 11.30 Uhr

Jülich

AOK-Regionaldirektion Düren-Jülich

Geschäftsstelle Jülich, Promenadenstr. 3

T (02461) 68 20

jeden 4. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr

Kleve

LVA Service-Zentrum Kleve,

Bensdorpstr. 12, 47533 Kleve

T (02821) 584-01, F (02821) 584-1961

service-zentrum.kleve@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Köln

LVA Service-Zentrum Köln

Lungengasse 35, 50676 Köln

T (0221) 33 17 01, F (0221) 3317-1961

service-zentrum.koeln@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Krefeld

LVA Service-Zentrum Krefeld

Grenzstr. 140, 47799 Krefeld

T (02151) 534-01, F (02151) 534-1961

service-zentrum.krefeld@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Leverkusen

LVA Service-Zentrum Leverkusen

Heinrich-von-Stephan-Str. 24,

51373 Leverkusen

T (0214) 83 23-01, F (0214) 8323-1961

service-zentrum.leverkusen@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Mönchengladbach

LVA Service-Zentrum Mönchengladbach

Lürriper Str. 52, 41065 Mönchengladbach

T (02161) 497-01, F (02161) 497-1961

service-zentrum.moenchengladbach@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr

Do: 7.30 - 18.00 Uhr

Fr: 7.30 - 13.00 Uhr

Monschau**AOK-Regionaldirektion Kreis Aachen**

Geschäftsstelle Monschau, Uffenstr. 47

T (02472) 30 91

jeden 1. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Nettetal-Lobberich****Rathaus**, Doerkesplatz 11,

2. Etage, Zimmer 360, T (02153) 8 98 84 52

(nur an den Sprechtagen)

jeden 2. Dienstag und jeden 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Neuss****AOK-Regionaldirektion Neuss**

Oberstr. 33, Zimmer 016

T (02131) 29 35 49

jeden Freitag von 8.30 - 11.30 Uhr**Oberhausen****Berufsförderungswerk**, Bebelstr. 56

T (0208) 85 88 1

jeden 2. und 4. Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr**Remscheid****AOK-Rheinland, Regionaldirektion Remscheid**

Hindenburgstr. 13-15

T (02191) 91 70, F (02191) 91 72 35

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Schleiden****AOK Rheinland, Regionaldirektion Schleiden**

Pönsenstr. 15

T (02445) 54 36 und 88 0

jeden 1. Mittwoch im Monat von 8.30 - 11.30 Uhr**Siegburg****Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein**

Alfred-Keller Straße 32

T (02241) 12 72 80

jeden Dienstag von 13.30 - 15.30 Uhr**Solingen****AOK-Regionaldirektion Solingen**

Kölner Str. 49/51

T (0212) 29 20

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wesel****Arbeitsamt Wesel**, Reeser Landstr. 61, Zimmer 79

T (0281) 96 20 10 3

jeden Mittwoch von 8.30 - 11.30 Uhr**Wuppertal****LVA Service-Zentrum Wuppertal**

Wupperstr. 14, 42103 Wuppertal

T (0202) 45 95 01, F (0202) 4595-1961

service-zentrum.wuppertal@lva-rheinprovinz.de

Mo-Mi: 7.30 - 15.00 Uhr**Do:** 7.30 - 18.00 Uhr**Fr:** 7.30 - 13.00 Uhr

Kliniken

Kliniken der LVA Rheinprovinz

Nordseeklinik Borkum

Bubertstraße 4, 26757 Borkum

T 04922 / 921 01

F 04922 / 921 1961

www.nordseeklinik-borkum.de

Indikationen: Erkrankungen der Atmungsorgane und der Haut

Aggertalklinik, Engelskirchen

Am Sondersiefen 18, 51766 Engelskirchen

T 02263 / 93 0

F 02263 / 93 1961

www.aggertalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane, Erkrankungen des arteriellen und venösen Gefäßsystems

Klinik Roderbirken

Roderbirken 1, 42799 Leichlingen

T 02175 / 82 01

F 02175 / 82 1961

www.klinik-roderbirken.de

Indikationen: Erkrankungen von Herz und Kreislauf, insbesondere Nachbehandlung von Herzinfarkten und Herzoperierten

Eifelklinik, Manderscheid

Mosenbergstraße 19, 54531 Manderscheid

T 06572 / 925 01

F 06572 / 925 1961

www.eifelklinik.de

Indikationen: Psychosomatische Erkrankungen

Lahntalklinik, Nassau/Lahn

Emser Straße 37, 56377 Nassau/Lahn

T 02604 / 973 01

F 02604 / 973 1961

www.lahntalklinik.de

Indikationen: Erkrankungen der Bewegungsorgane

Klinik Niederrhein, Bad Neuenahr

Hochstraße 13/19, 53474 Bad Neuenahr

T 02641 / 751 01

F 02641 / 751 1961

www.klinik-niederrhein.de

Indikationen: Erkrankungen des Stoffwechsels und der Verdauungsorgane, Onkologie/Hämатologie

Ruhrlandklinik, Essen

Tüschenerweg 40, 45239 Essen

T 0201 / 433 01

F 0201 / 433 1965

www.ruhrlandklinik.de

Indikationen: Operative und konservative Behandlung sämtlicher Lungenerkrankungen einschließlich Tuberkulose, Bronchialasthma und Allergien

Die „LVA Rheinprovinz Mitteilungen“ erscheinen zweimonatlich.

Herausgeber Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Referat Öffentlichkeitsarbeit

Königsallee 71

40215 Düsseldorf

Anschrift LVA Rheinprovinz

40914 Düsseldorf

Telefon (0211) 937 - 2926, Telefax (0211) 937 - 3094

Internet www.lva-rheinprovinz.de

E-Mail presse@lva-rheinprovinz.de

Redaktion Karpeter Arens, Leitung,

Thomas Schulzki

Die namentlich gekennzeichneten Beiträge stellen lediglich die Meinung des Verfassers dar; hierfür übernimmt die LVA nur die allgemeine pressegesetzliche

Verantwortung. Nachdruck mit Genehmigung der LVA Rheinprovinz und Quellenangabe gestattet.

Bezugspreis einschließlich Zustellgeld 9,20 Euro

im Jahr. Einzelheft 2,00 Euro. Der Betrag ist

mit dem Vermerk **Für LVA Mitteilungen** auf das Postbankkonto

Köln, BLZ 370 100 50, Kto. Nr. 17860-509 der LVA

Rheinprovinz im Voraus zu überweisen.

Bestellungen sind nur über das Referat Öffentlichkeitsarbeit möglich.

Herstellung Werbedruck Schreckhase, Spangenberg







